

Kurze urkundliche Geschichte
des
gräflich zweybrückischen Hauses

von

J. G. Lehmann,
Pfarrer in Nussdorf.

571

Kurze urkundliche Geschichte
des
gräflieh zweybrückischen Hauses

von
Lehmann,
Pfarrer in Nussdorf.

Die ältere Geschichte der Grafschaft Zweybrücken, ehe dieselbe, am Schlusse des vierzehnten Jahrhunderts, durch Kauf und Lehensauftrag in den Besitz des hohen kurpfälzischen Hauses übergieng und welcher die gegenwärtige Abhandlung gewidmet ist, soll eigentlich der Geschichte des nachherigen Herzogthums Zweybrücken, der Wiege unserer erlauchten Königsfamilie, zur Einleitung dienen, wobey wir uns jedoch, aus naheliegenden Gründen, der möglichsten Kürze befeissigen wollen. Grosse welthistorische Momente werden uns allerdings in der Geschichte jener Grafschaft nicht geboten, aber demohngeachtet ist sie nicht uninteressant, ja zu unserem eben ausgesprochenen Zwecke gleichsam nothwendig, damit man doch wisse, wo dieselbe herstamme, wer früher darin lebte und wirkte und auf welche Weise sie endlich an Kurpfalz gelangte. Zwey bedeutende Männer aus dem vorigen Jahrhunderte haben hiezu theilweise treffliche Vorarbeiten geliefert, Georg Christian Crollius¹⁾ und Johann Martin Kremer²⁾; da nun dieser, auf ohngefähr drey Seiten

1) G. C. Crollij Origines bipontinae Pars I u. II.

2) J. M. Kremer's genealogische Geschichte des alten ardennischen Geschlechts, insbesondere der ehemaligen Grafen von Saarbrück; 1 Band Text und 1 Band Urkunden.

bloss eine gedrängte genealogische Uebersicht der Grafen zu Zweibrücken giebt, während jener seine Untersuchungen nur bis zu dem, 1310 oder 1311 verstorbenen, Grafen Simon ausdehnt, so besteht demnach unsere Aufgabe darin, die Arbeiten jener beyden Gelehrten durch manche seitdem aufgefundene ungedruckte Urkunde, theils zu ergänzen und zu erhärten, theils aber auch darin, die Geschichte der zweybrücker Grafen, auf dem Grunde vieler, früher ebenfalls unbekannten, archivalischen Quellen, bis zum Erlöschen ihres Geschlechtes fortzusetzen. Die Grafenschaft Zweibrücken lag im Westriche oder im Bliesgaue und gehörte ursprünglich zu den Besitzungen der Grafen von Saarwerden und von Saarbrücken, über deren Abstammung die vorgenannten zwey Geschichtsforscher, Crollius und Kremer, verschiedener Ansicht waren, die jeder derselben mit vielem Scharfsinn und grossem Aufwande von Gelehrsamkeit zu vertheidigen und zu begründen suchte; letzterer leitete ihren Ursprung aus der ardennischen oder lotharingischen Familie her, während ersterer behauptete, die Glieder des salischen Geschlechtes seyen die Vorältern jener Grafen gewesen, welche Croll'sche Ansicht indessen die meiste Wahrscheinlichkeit für sich hat; überhaupt lässt sich darüber, wegen Mangels bestimmter Urkunden und Nachrichten, nichts Zuverlässiges festsetzen und zudem liegen auch solche genealogischen Untersuchungen ausser dem Bereiche unserer gegenwärtigen Forschungen und gehören eigentlich in die Urgeschichte der Grafen von Saarwerden und Saarbrücken. Uns hingegen genügt hier die begründete Behauptung und Gewissheit, dass, wie wir hernach hören werden, die Grafen von Zweibrücken aus dem saarbrückischen Hause entsprossen sind.

1) Graf Heinrich I zu Zweibrücken.

Der erste, schon vor dem J. 1135 verlebte, Graf von Saabrücken hiess Friedrich, der mit seiner, vermuthlich aus dem salischen Geschlechte stammenden, Gemahlin Gisela unter anderen einen Sohn, Simon I von Saarbrücken und eine Tochter, Agnes, erzeugte, welche letztere die zweyte Gattin des hohenstauffer Herzogs Friedrich II von Schwaben und dadurch die Mutter des ersten Pfalzgrafen bey Rhein, Konrads, des Bruders Kayser Friedrichs I oder des Rothbarts, wurde, deren Urenkelin, die

Pfalzgräfin Agnes, durch ihre eheliche Verbindung mit Herzog Otto dem Erlauchten von Bayern, die Stammutter des bayerisch-pfälzischen Gesammthauses geworden ist. Solcher erlauchten Abkunft sind die Grafen von Saarbrücken und von Zweybrücken! — Jener Graf Friedrich war zugleich Schirmvogt über die Stifter zu St. Victor und zu St. Peter in Maynz in den Jahren 1122 und 1124, welche Aemter ihm zuverlässig von seinem Bruder, dem maynzer Erzbischofe Adelbert I übertragen worden waren.¹⁾ Nach dessen Tode kam das Schutzrecht über jenes erstgenannte Stift an seinen Sohn, Simon I von Saarbrücken, durch dessen Bruder, den dasigen Erzhirten Adelbert II, im J. 1139²⁾, allein die hohen Würden eines Burggrafen in der Stadt Worms (*praefectus urbis*, oder Verwalter des kayserslichen Gerichtes daselbst) in den Jahren 1141 und 1166, sowie 1158 als eines Schirmvogtes über das Hochstift Worms (*advocatus majoris domus Wormatiensis ecclesiae*)³⁾, konnten demselben nur von seinem nahen Verwandten, dem hohenstaufischen Könige Konrad III, verliehen worden seyn, von welcher mächtigen Familie, wie wir in der Folge vernehmen werden, auch noch andere, frühere salischen oder vielmehr hohenstaufischen, Besitzungen und Güter, mittelbar an die Grafen von Zweybrücken gelangten.

Dies wenige ist es, was wir hier, des Zusammenhanges wegen, von den saarbrücker Grafen erwähnen mussten, von denen Simon I, der Sohn Friedrichs des Gründers des saarbrücker Hauses, gegen das J. 1180 das Zeitliche segnete, mit Hinterlassung zweyer weltlichen Söhne, Simons II und Heinrichs I, mit welchem letzteren erst unser zweybrücker Geschlecht beginnt. Diese beyden Brüder theilten das väterliche Gut, allein ob dies unmittelbar nach ihres Erzeugers Simons I Hinscheiden, oder einige Jahre später (weil in einem Erlasse des Kaysers Heinrich VI von 1192, noch ein Graf Heinrich von Saarbrücken, wie er sich damals noch nannte, unter den Zeugen erscheint⁴⁾, geschehen seye und also die Brüder ihr Erbe eine Zeitlang gemeinsam verwaltet hatten, kann, da

1) Joannis Scriptores rerum moguntiac. II Fol. 580.

2) Daselbst II Folio 584.

3) Dr. Wilh. Arnold's Verfassungsgeschichte der teutschen Freystädte I, 115 etc.

4) Acta sunt hec Anno 1192. Data Wormacie 1111 Kal. Septembris. Gudeni Codex dipl. mogunt. I, 313 Nr. CXIV.

auch der Theilungsbrief mangelt, nicht mit Bestimmtheit angegeben werden und eben so wenig vermögen wir genau oder einzeln zu bezeichnen, was jeder derselben zu seinem Antheile erhalten habe, indem wir nur im Allgemeinen wissen, der ältere Sohn Simon II habe die saarbrückischen Stammlande, Heinrich I, der Jüngere, hingegen die Grafschaft Zweybrücken, mit der Herrschaft Lemberg und den lotharingischen Lehengütern Mörsburg (Marimont), Gemünden (Saargemünd) und Linden (Lindres), so wie die Vogteyberechtigungen, nebst den Gütern in und bey Worms am Rhein, bekommen. Gewöhnlich nimmt man an, der Urheber des zweybrücker Grafengeschlechtes, Heinrich I, hätte erst nach dieser Theilung die zwischen dem Zusammenflusse der Horn- und Erbach, also zwischen zwey Brücken, gelegene Burg für seine neue Linie als Residenz erbaut und dieselbe, nach dem Vorbilde seines Stammhauses Saarbrücken, Zweybrücken geheissen, allein diese Veste bestand zuverlässig schon lange vorher, weil man ja die von dem saarbrücker Gebiete etwas weit entlegenen Besitzungen nicht ohne eine schützende Burg lassen konnte und überdies kommen auch bereits 1170 und 1179 in zwey saarbrücker und saarwerder Documenten, folgende Vasallen oder Burgmänner vor: Wicherns de Zweinbruhken und Bert. de Zweinbrücke¹⁾ und letzterer nochmals: Bertoldus de Biponte in der Bestätigungs-Urkunde der Stiftung der, ohnweit Zweybrücken befindlichen, Abtey Werners- oder Werschweiler, durch den Grafen Ludwig von Saarwerden, vom J. 1180²⁾. Heinrich I und seine Nachkommen schrieben und nannten sich seitdem: Comites Geminipontis, oder de Geminiponte, de Biponte und de Duobus pontibus, oder zu teutsch: von Zwynbrucken; sie verliessen zugleich das saarbrücker Wappen, bestehend in einem aufgerichteten silbernen Löwen im blauen, mit silbernen Kreuzen bestreutem Felde und nahmen dagegen in ihr goldenes Schild einen aufsteigenden rothen Löwen mit vorgeschlagener blauer Zunge, als ihr nunmehriges Wappen, auf.

1) Würdtwein subsid. diplom. nova XII, 97 Nr. XXVI u. 110 Nr. XXXIII.

2) Acta sunt hec annos dnice incarnationis Millo. Cent. Octoges. regnante Friederico glorioso imperatore. sub Dno Bertranno Methensium dignissimo pontifice. Alexandro papa III presidente. Original im Kgl. Reichsarchive zu München, siehe auch Crolly Orig. bipont. I, 127—133.

Von dem Wirken dieses Stifters unseres zweybrücker Hauses, Heinrich I, sind nur folgende sparsamen Nachrichten auf uns gekommen. Nach der Theilung mit seinem Bruder, vermuthlich 1192 oder 1193, übergab oder verkaufte er dem Kayser Heinrich VI die ihm zum Erbtheil gefallene Vogtey zu Dirmstein bey Worms, sammt den damit verbundenen Hoheits- und Gerichtsbefugnissen, die jener Regent 1196 dem wormser Bischofe Konrad tauschweise einräumte¹⁾, in welchem Orte dessen Nachfolger auf dem bischöflichen Stuhle sich später ein, in der unmittelbaren Nähe der Stadt Worms für sie sehr bequem gelegenes Residenzschloss erbaueten. Als derselbe Kayser die dem Kloster Hane am Donnersberg durch seinen Vater und durch andere gemachten Schenkungen im J. 1193 zu Lautern bestätigte, war Graf Heinrich I als Zeuge gegenwärtig²⁾ und eben so auch drey Jahre nachher in einem Erlasse seines Verwandten, des Pfalzgrafen Heinrichs I, für die Abtey Schönau, in Verbindung mit dem Grafen Simon II von Saarbrücken³⁾. In der folgenden schweren Verzichtsurkunde des nämlichen Pfalzgrafen auf seine Erbschaftsvogteyrechte über das Erzstift Trier, zu Gunsten des Erzbischofs Johannes und der trierer Kirche, vom folgenden Jahre, erscheinen unter den anwesenden Zeugen: Simon Graf von Saarbrücken und sein Bruder Heinrich Graf von Zweybrücken⁴⁾, wodurch also unsere obigen Angaben von des letztern Abstammung auf's bündigste bestätigt werden, wiewohl wir zu deren Begründung und um dieselben über allen Zweifel zu erheben, noch mehrere andere Zeugnisse anführen könnten, indem z. B. der gleichzeitige Chronist, Abt Konrad von Ursperg, ausdrücklich sagt: Kayser Friedrich I hätte noch einen Bruder, Namens Konrad, gehabt, der aus der zweyten Ehe seines Vaters mit einer Gräfin (Agnes) von Zweybrücken und von Saarbrücken entsprossen seye⁵⁾ und eben

1) Acta sunt hec etc. 1196. Datum apud Wormaciam 1111 Idus Juny Schannat hist. episcop. wormat. II. Fol. 90 Nr. XCVII. Siehe auch Crolly Orig. bipont. II. 21 Nr. II.

2) Acta sunt hec etc. 1193. Datum apud Lutram quarto Nonas Julij. Remlings Abteyen und Klöster der Pfalz II, 361 Nr. 47.

3) Gudeni Sylloge etc. 50 Nr. XX.

4) Hontheim hist. trev. dipl. I Fol. 630 Nr. 439. Siehe auch Freheri Orig. pol. I Fol. 89.

5) Chron. Urspergense Fol. 216: Nam pater ipsius (Imp. Friderici) duxit aliam uxorem de genere Comitum illorum, qui dicebantur de Zwainbruck et de Sarbruck, ex qua genuit praefatum Conradum.

so nennt der Sohn Simon's II von Saarbrücken, Simon III, in zwey Schenkungsbriefen an die Abtey Wadgass von 1223, den zweybrücker Grafen Heinrich I namentlich seinen Oheim von väterlicher Seite ¹⁾.

Letzterer und seine Ehefrau Hedewigis wendeten 1198 der Abtey Hornbach ein Hofgut in Kāshofen, nebst allen Rechten und Einkünften daselbst, zu, mit alleiniger Ausnahme der Vogtey- oder Oberhoheits-Gerechtsamen, wofür der Abt Werner und sein Convent demselben und seinen Erben zwey Berge, Gutinberg und Rupertsberg (oder vielmehr Rupertsweiler) geheissen, nebst noch zwey, zwischen jenen Bergen gelegenen, Anhöhen übergaben, um erstere zur Errichtung von Burgen und vesten Plätzen, diese aber zur Anlage von bevestigten Vorwerken zu benutzen, wobey jedoch der Abtey das Zehntrecht vorbehalten blieb, wenn sich später unterhalb jener Burgen Leute ansässig und den Boden urbar machen würden, welchem Vorgange auch mehrere zweybrücker Burgmänner beywohnten ²⁾. Wir werden die zweybrücker Grafen später noch oft in Gemeinschaft und Verbindung mit dieser, wahrscheinlich im J. 740 durch den heiligen Pirminius gestifteten, ohngefähr anderthalb Stunden von Zweybrücken entfernten und ehemals bedeutenden Benedictiner-Abtey Hornbach finden, über welche ihnen, noch von ihren Urahnen, den Saliern und durch diese von den Grafen von Saarbrücken her, das Schutz- und Vogteyrecht zustand, daher auch dieselben alle Verhandlungen, Käufe, Schenkungen u. s. w. dieses reichen Gotteshauses beglaubigen oder beurkunden mussten. Am Schlusse des zwölften Jahrhunderts, oder mit dem Beginne des dreyzehnten, zählte der Rheingraf Wolfram, in einem weitläufigen interessanten Documente, unter anderen auch die Lehenstücke auf, die er von unserem Heinrich I empfangen hätte, bestehend grossentheils in Vogteygerechtsamen über Kloster- und Kirchengüter, sowohl in, als in der Umgebung der Stadt Maynz, oder sonst im Wormsgaue, namentlich zu Buchheim, Bettenheim, Osthofen, Ilbesheim, Badenheim, Budenheim, Undenheim, Friesenheim und Morsheim ³⁾, (welche Lehen zuverlässig von der alten herzoglich salischen,

1) J. M. Kremer's Gesch. des ardennischen Geschlechts II, 312 Nr. XXVIII u. 314 Nr. XXXII.

2) Acta sunt hec etc. 1198 etc. quinto Idus Januarij. Data in Hornbach. feliciter amen. Crollij Orig. bipont. II, 23 Nr.

3) J. M. Kremer's Orig. nassoicae II, 219 u. 220 Nr. CXXV.

oder rheinfränkischen, Familie herrührten und von dieser an das saarbrücker Haus gekommen waren) und um die nämliche Zeit befreyte er auch den Weber Merbodo von Vrolspach, zu Gunsten der Abtey Wadgass, von allen Auflagen, Steuern und Diensten, die ihm derselbe seither von Rechtswegen schuldig war.¹⁾

Mit den Oberhäuptern des deutschen Reiches und vorzugsweise mit den ihm verwandten Hohenstaufen, stand Graf Heinrich I nachher oft in Verbindung und war bey deren Hof- und Reichstagen gegenwärtig, z. B. bey dem Könige Philipp von Schwaben 1204 zu Coblenz²⁾ und vier Jahre darauf war er, nebst seinem Neffen, dem saarbrücker Simon III, Zeuge und zugleich Bürge bey der Aussöhnung des lothringer Herzogs Friedrichs, mit dem Grafen Theobald von Barr³⁾. Im J. 1211 befand sich derselbe in dem Heere des Königs Otto's IV und bezeugte die Bestätigung der Strassburger Privilegien⁴⁾, dessen Theilnahme aber an einer Schenkung von Gütern zu Puzerberg (in dem nämlichen oder im folgenden Jahre) an die Mönche zu Wadgass, in Verbindung mit seinem geistlichen Bruder Adelbert, so wie mit seinem ebengenannten Neffen Simon III und mit dessen Mutter Lucardis, seiner Schwägerin⁵⁾, dient uns zum augenscheinlichen Beweise, dass er, auch nach der Theilung des väterlichen Nachlasses, mit seinen Verwandten immer noch in Gemeinschaft von manchen saarbrücker Gütern gestanden habe. Im Gefolge des Hohenstaufen Friedrichs II war Heinrich I 1213 zu Basel, bey dessen Verzichtleistung auf seine Vogteyrechte über einige geistlichen Anstalten, so wie über sonstige Höfe und Güter, zum Besten des Bisthums Strassburg⁶⁾ und eben so war er noch Zeuge in einigen Erlassen desselben Monarchen, nämlich bey Gülch und zu Basel im J. 1214, dann zu Speyer 1215⁷⁾, zu Lautern ebenfalls 1215 für die Abtey Otter-

1) J. M. Kremer's Geschichte des ardennischen Geschlechts II, 149 Nr. 1.

2) Dr. Böhmer's Regesten v. 1198 bis 1254, S. 16 Nr. 51.

3) G. C. Crollij genealogia veterum comitum Geminipontis 17.

4) Datum in castris prope Barulum anno 1211, XVI Cal. Julij. Schöpflini als. dipl. I. 322 Nr. 384.

5) Kremer's Gesch. des ardennischen Geschlechts II, 307 Nr. XXI.

6) Actum anno etc. 1213 etc. Datum apud Basileam XI Kal. Decembris. Schöpflini Alsat. diplom. I, 325 Nr. Nr. 392 und Würdtwein subsid. dipl. nova X, 270 Nr. CI.

7) Böhmer's Regesten von 1198 bis 1254 S. 78 Nr. 92 u. 95; S. 85 Nr. 154.

Abh. d. III. Cl. d. k. Ak. d. Wiss. X. Bd. III. Abth.

burg, zu Kloster Neuburg im hagenauer Forste im folgenden Jahre, 1217 zu Boppard, wo Friedrich II die Besitzungen jenes Conventes bestätigte¹⁾ und endlich 1218 in Hagenau, als er das dasige Hospital in seinen besonderen Schutz nahm²⁾.

Unser Heinrich I und der, in der Nähe Zweybrückens wohnende, Graf von Bliescastel standen um diese Zeit in Irrungen mit dem Bischof zu Verdün, von welchem sie beyde die Burg Lieuenberc als Lehen besaßen, die sie aber dem Ritter Boymund wieder zu Afterlehen verliehen hatten. Weil dies nun ohne Vorwissen jenes Prälaten geschehen war und derselbe befürchtete, er möchte dadurch in seinem Oeffnungsrechte, so wie in seinen übrigen Befugnissen zu Lieuenberc gestört oder benachtheiligt werden, so lud er den genannten Ritter 1220 vor sich nach Tholey, liess zugleich, vermöge Urtheilsspruches seiner daselbst versammelten Mannen, wegen solchen Frevels von der Burg Besitz ergreifen und erst nachdem Herr Boymund ihm, wegen seiner bischöflichen Rechte, zwey Bürgen und unter diesen einen Vogt von Hunoltstein, gestellt hatte, reichte er demselben jene Veste zu Lehen, wogegen sich aber letzterer, bezüglich des Oberhirten Oeffnungs- und sonstigen Gerechtsamen darin, noch besonders verbindlich machen musste³⁾. Nach Verlauf von zwey Jahren legte sich indessen dieser Zwist wieder bey und der Prälat belehnte jene Grafen auf's neue mit der fraglichen Burg, die sie hernach dem Willermus (oder Wilhelm) von Stein 1222 als Afterlehen eingaben, jedoch mit dem ausdrücklichen Vorbehalte, dass er davon des Hochstifts Verdün Mann seyn und mit der Oeffnung derselben sowohl dem Bischofe, als auch ihnen beyden, zu jeder Zeit gehorsamen müsste⁴⁾.

Im J. 1221 beurkundete Heinrich I, in seiner Eigenschaft als Schirmvogt, die durch den Bischof Konrad von Metz und Speyer vollzogene Einverleibung des Patronates der Kirche in Godramstein, dem hornbacher Gotteshause⁵⁾; nach Jahresfrist legte er einen, schon längere

1) Otterburger Urkundenbuch S. 10 Nr. 13 u. S. 17 Nr. 19. Schöppfni Alsat. dipl. I, 331 Nr. 403.

2) Dr. Böhmer's Regesten von 1198—1254 S. 91 Nr. 219.

3) Actum Anno græ. Millesimo. CCº. vicesimo. Mense Decembr. Orig. transsumt im Præfectur-Archive zu Metz, Chambre royale Fonds B Carton 35. Msc.

4) Actum Anno dnj Millio. CCº. XXIIº. Mense Octobri. Orig. daselbst.

5) Datum apud Spyram VI. Kl. Novembr. etc. 1221. Crollij, Orig. bipont. II, 27 Nr. IV.

Zeit bestanden, Streit der Abtey Werschweiler mit seinem Burgmanne, Peter von Morsperg, wegen eines Vermächtnisses von eigenen Gütern zu Dumenheim bey¹⁾ und 1224 begleitete er den Reichsverweser und König Heinrich, den Sohn des Kayzers Friedrich II, zu der Zusammenkunft mit dem Könige Lüdwig von Frankreich bey Toul.²⁾ Aus dem Nekrologe der wadgasser Kirche entnehmen wir, Heinrich I und seine Gattin Hadwig hätten derselben das Pfarrsatzrecht zu Ommersheim, sammt den Zehnten, übergeben, wofür die Mönche deren Jahrgedächtnisse zu halten verpflichtet waren³⁾, auch glauben wir nicht zu irren, wenn wir die Bestätigung des Vermächtnisses eines Ritters Siegars von Mörsperg an das Kloster Werschweiler vom J. 1234, bestehend in einem Allodialgute bey Dumenheim, durch den Zweybrücker, so wie durch einige andere Grafen und Edle, unserem Heinrich I zuschreiben und dass er also, allem Vermuthen nach, mit dieser Handlung seine Laufbahn beschlossen habe.⁴⁾ Weder von dem Namen der Familie, aus welcher seine Lebensgefährtin Hadwig oder Hedwig entsprossen war, noch über beyder Ableben ist uns die geringste Kunde aufbewahrt, nur so viel wissen wir, dass sie zwei Kinder, einen Sohn Heinrich II, des Vaters Nachfolger in der Grafschaft, und eine Tochter, Namens Agnes, hinterlassen haben, welche letztere mit dem Grafen von Saarwerden vermählt ward.

2) Graf Heinrich II zu Zweybrücken.

Diesen Grafen nannte man den Streitbaren, oder den Krieger'schen, weil er starke Neigung zu Fehden hatte, wozu auch die aufgeregten, kayserlosen Zeiten während des dreyzehnten Jahrhunderts, in welche sein unruhiges Leben und sein thätiges Wirken fiel und sonstige, verwandtschaftlichen wie nachbarlichen Verhältnisse, ihm ohnedies häufige Veranlassung gaben.

1) Actum est hoc etc. 1222 VII Idus Novembris. Daselbst 27 Nr. V.

2) Böhmers Regesten v. 1198—1254 S. 220 Nr. 67.

3) Kremer's Gesch. des ardennischen Geschlechts II, 546, unterm 22. Januar.

4) Acta sunt hec etc. 1234. Nono Kln Maii apud Werneswilre. Crollij. Orig. bipont II, 29 Nr. VI.

Heinrich II lebte, nach seines Erzeugers Tode, als Schirmvogt in mancherley Zerwürfnissen mit dem hornbacher Convente, hauptsächlich wegen des Schultheissenamtes und wegen sonstiger Gerechtsamen in der Stadt Hornbach und deren Umgebungen, welche jedoch durch den Erzbischof Theodorich von Trier und die Bischöfe Johannes zu Metz und Konrad zu Speyer endlich 1237 vermittelt und gütlich ausgeglichen wurden¹⁾ und 1240 gab er seine Zustimmung, dass Herr Walther von Brücke dem Kloster Werschweiler seinen Zehenten zu Leudingen an der Saar, den er von ihm und dem Grafen Friedrich von Leiningen zu Lehen trug, als eine milde Gabe überlassen durfte.²⁾ Zwey Jahre darauf hatte sich der Vogt Nicolaus von Hundtstein auf öffentlichen Strassen allerley Raubereyen zu Schulden kommen lassen, daher unser Graf denselben zu Paaren trieb und ihm seine Burg hinwegnahm, deren Hälfte mit ihren Zuständigkeiten er dem Heinrich von Salm einräumte, während, vermöge einer anderen Verschreibung, jener Vogt ihm 120 Pfund trierer Pfennige als Schadloshaltung entrichten musste.³⁾

Die Grafschaft Zweibrücken lag in der Diöcese Metz und gränzte gegen Süden an das Gebiet der mächtigen Herzoge von Lothringen, mit welchen beiden, geistlichen und weltlichen, Herrn Heinrich II, seiner abhängigen Verhältnisse wegen, in vielen Fehden und unangenehme feindselige Berührungen gerieth. So stritt er lange Zeit mit dem metzer Hochstifte und wollte sich nicht als dessen Vasall bekennen, bis er zuletzt, 1243, den Bischof Jacob für seinen Herrn, sich aber für dessen Mann und Helfer, sogar noch vor dem Herzoge von Lothringen, erklärte⁴⁾ und nach Verlauf einiger Wochen lösete er, in Verbindung mit seinem Schwiegervater, Eberhart von Eberstein, das mit dem Grafen Theobald von Barr abgeschlossene Bündniss gänzlich auf, weil derselbe sein Wort nicht gehalten hatte und beyde sagten hingegen ihrem Herrn, dem genannten Bischofe von Metz, als dessen Manne und Getreue, ihre

1) Acta sunt hec anno dominj M^o. CC^o. XXX^o. VII^o. etc. Orig. im Kgl. Reichsarchive zu München.

2) Acta sunt hec anno 1240 mense Novembri. Crollii Orig. bipontinae II, 103 Nr. I.

3) Notizen aus zwey, ehemals im coblenzer Provinzial-Archive vorhanden gewesenen Originalurkunden.

4) Datum A. Domini 1243 in festo Nativitatis beate Marie. Crollij Genealogia Comitum Geminipontis pag. 2 Nr. II. et ej. Orig. bipont. II, 32 Nr. VIII. —

Hülfe und allen Beystand zu.¹⁾ Unser Graf bestätigte 1245 die Schenkung eines freyen Gutes zu Walsheim an den werschweiler Convent, durch den Ritter Bertram von Spaneich, in welchem Actenstücke auch zwey Burgmänner aus Zweibrücken vorkommen²⁾ und einige Jahre nachher bewies er seine und seiner Gattin Agnes wohlwollenden Gesinnungen gegen zwey geistlichen Vereine, denn sie überliessen 1248 dem Nonnenkloster Rosenthal ihr Gut, so wie sonstige Felder in Sippersfeld, von welchen aber ihrer, daselbst eingekleideten Tochter Kunigunde zu ihrem Unterhalte jährlich 20 Malter Korn, eben so viel Hafer und 2 Pfund wormser Heller verabreicht werden müssten, während sie sich die Vögtei und sonstige, auf jenen Güterstücken haftenden, Rechte vorbehielten³⁾ und im folgenden Jahre vermachten beyde der Abtey Werschweiler eine jährliche Rente von 40 metzer Schillinge, wofür die Mönche nach ihrem Hinscheiden ihr Jahrgedächtniss feyerlich begehen müssten⁴⁾, 1250 aber schlichtete er einen Streit dieses Conventes mit seinem Vasallen Cuno von Altdorf, wegen einiger Leibeignen.⁵⁾

Im May 1253 genehmigte Heinrich II das Waiderecht, das Emich Schenke von Elbstein der Abtey Otterburg in den, von ihm zu Lehen gehenden, Waldungen geschenkt hatte.⁶⁾ Unterdessen war derselbe, entweder durch des teutschen Königs Wilhelms Gnade, oder auch vielleicht durch seine nahe Verwandtschaft mit dem leiningischen Hause, dessen zweyte Generation bekanntlich aus dem saarbrücker Geschlechte entstammt war, in den Besitz der halben Reichsburg Landeck bei Klingenmünster gekommen, deren andere Hälfte den Grafen von Leiningen zustand, denn er gestattete 1254 seinem Gemeinsherrn, dem Grafen Emich IV, die Mitgift seiner Gattin Elise mit 600 Mark Silbers auf den ihm zustehenden Theil jener Veste zu verlegen.⁷⁾ Nach Jahresfrist bezeugte

1) Datum A. Domini 1243 in festo S. Michaelis. Daselbst und zwar Genealogie etc. p. 3 Nr. III, und Orig. II, 33 Nr. VIII. —

2) Actum etc. 1245. Crollij. Orig. bipont. II, 105 Nr. II.

3) Acta etc. 1248 in exaltacione sancte crucis. Remlings Abteyen und Klöster der Pfalz I, 343 Nr. 33. —

4) Acta etc. 1249 in die assumptionis beate Marie virginis. Crollij Orig. bipont. II, 34 Nr. X.

5) Acta sunt hec in Morsperg etc. 1250, mense Maio. Daselbst II, 107 Nr. III.

6) Actum et Datum etc. 1243. Vidus maii. Otterburger Urkundenbuch 84 Nr. 112.

7) Datum Anno domini M^o. CC^o. L. quarto V^o. Idus Februarij. Crollij Orig. bipont. II, 108 Nr. IV.

jener, dass die Erben seines Vasall's, Godeberts von Zweybrücken, dem werschweiler Convente ein Gut in Walsheim verschrieben hätten¹⁾ und zur nämlichen Zeit belehnte Herzog Friedrich von Lothringen den Sohn Heinrichs II, Walram I, mit der Burg Mörsberg und erklärte zugleich in einer anderen Urkunde von 1255 aufs bestimmteste: jeder Graf von Zweybrücken müsse, vor allen sonstigen Herren und Fürsten, ein lediger Mann des lothringer Herzogs sein²⁾, woraus hervorgeht, dass schon damals wegen solcher Lehens- und Abhängigkeits-Verhältnisse, zwischen Lothringen und Zweybrücken Zerwürfnisse obgewaltet haben. Den erwählten teutschen König Richart von England, begleitete er 1257 zu seiner Krönung nach Aachen³⁾ und im folgenden Jahre erklärte Wilhelm von Lieuenberg, Reinhart von Lothringen und zugleich Graf von Bliescastel, hätte, wegen seiner Gattin, Elisabetha Gräfin von Bliescastel, die Hälfte Lieuenbergs und der Graf von Zweybrücken den anderen halben Theil davon inne, welche Burg er aber von diesen beyden ganz zu Lehen trage.⁴⁾ Dieser Gemeinschaft und anderer ärgerlicher Lehensverbindungen halber, scheint es zwischen jenem Fürsten und unserem Grafen auch zu ernstern kriegerischen Auftritten gekommen und dabei die Stadt Hornbach zerstört worden seyn, wie wir aus einer zuverlässigen Nachricht schliessen können, die uns unterm 27. und 29. Februar versichert: „1258 hatt Conradus de Durna und Mechtilda sein Haussfraw die Statt Hornbach, In die Graffschaft Zweibrückhen gehörig, zu bawen verordent“⁵⁾ denn auf die Anlage einer neuen Stadt können diese Worte nicht hindeuten, weil ja, wie wir aus der oben

1) Actum etc. 1255 Mense Aprili. Daselbst II. 112 Nr. V.

2) Diese beyden Nachrichten, deren Originale nicht mehr vorhanden sind, stammen aus dem metzer Präfecturarchive Chambre royale Fonds B Carton Nr. 53.

3) Dr. Fried. Böhmer's Regesten von 1246 bis 1313. S. 40 Nr. 6.

4) Faict à Wernerswiller en 1258. In demselben metzer Archive Fonds B, sac (indem die Franzosen 1676 das herzogl. zweybrück'sche Archiv zu Zweybrücken, ehe sie diese Stadt durch Brand gänzlich verheerten, in Säcken verpackt und vernäht, nach Metz hinwegschleppten) 7 Nr. 50.

5) Bernhart Herzogs Calendarium hist. Alsatie und Calendarium hist. palatinum Msc. unterm 27. und 29. Februar. Die Angaben dieses Mannes sind grösstentheils richtig, wenn sie nicht durch spätere Abschreiber verdorben worden sind, denn derselbe war seit 1561 und über 8 J. lang geheimer Schreiber des Herzogs Wolfgang von Zweibrücken, wo ihm das dasige, damals noch ganz unversehrte, fürstliche Archiv offen stand.

beym J. 1237 erwähnten Urkunde ersahen, Hornbach damals schon ausdrücklich eine Stadt (*civitas*) genannt wird; vielleicht wurde bey dieser Erneuerung Hornbachs, zu besserem Schutze der Bürger und besonders der Klosterherren, auch auf die Erbauung einer vesten Burg Bedacht genommen, die wir nicht lange hernach daselbst finden.

Im September 1258 verglichen sich Heinrich II und seine Agnes mit dem hornbacher Abte wegen der Erbauung einer Mühle in dem, unterhalb des Klosters gelegenen, Dorfe Gemünde, der eigentlichen späteren Stadt;¹⁾ im folgenden Jahre erkannte jener die Rechte und Befugnisse urkundlich an, die dem Wildgrafen Konrad in der Veste Mörsburg zustanden²⁾ und einige Monate darauf vermittelte er eine friedliche Uebereinkunft zwischen demselben Wildgrafen und dem Grafen Gerlach von Veldenz wegen mehrerer Leibeignen und Güter.³⁾ Dessen Gattin Agnes vergünstigte den Nonnen zu Enkenbach 1260 die Waideberechtigung mit ihrem Vieh in den zur Burg Stauf gehörenden Waldungen,⁴⁾ in welcher Veste ihr Vater, der Graf Eberhart von Eberstein, sich grösstentheils aufhielt. Letzterer und seine Ehefrau Adelheid fühlten die Schwächen des Alters herannahen, daher sie, gemeinschaftlich mit ihrem Eidāme, dem Heinrich II von Zweybrücken und ihrer Tochter Agnes, dessen Gemahlin, in dem nämlichen Jahre der Abtey Wersweiler sämtliche Schenkungen nochmals bestätigten, welche sie selbst, ihr verstorbener Sohn Eberhart und der erste Egeherr der Frau Adelheid, Graf Gottfried von Spanheim, diesem Gotteshause vermacht hatten.⁵⁾

Damals wurde unser Graf durch Familien-Verhältnisse bedeutend in Anspruch genommen, denn seine Tochter Elisabetha hatte den letzten Grafen von Veldenz, Gerlach V, zum Gemahl bekommen, allein sie war schon 1259 verschieden und Gerlach V endigte auch im folgenden

1) Actum anno dominj 1258 mense Septembris. Original im Kgl. Reichsarchive zu München; siehe auch Crollij Orig. bipont. II, 113 Nr. VI. —

2) Actum etc. 1259 mense Junio. Crollij Orig. bipont. II, 115 Nr. VII und J. M. Kremer's Gesch. des ardennischen Geschlechts II, 149 Nr. II.

3) Acta etc. 1259 in die beati Andree Apostoli. Crollij Orig. bip. II. 68 Nr. VI.

4) Datum ipso die annunciationis beate Marie virginis anno 1260^{mo}. Ungedr. Sammlung.

5) Actum etc. 1260. In octava ascensionis domini. Crollij Orig. bip. II, 73 Nr. VIII.

Jahre sein Leben, nachdem beyde nur ein Töchterchen, Agnes, damals ein Kind von einigen Jahren, als Erbin der Grafschaft, hinterlassen hatten, über welche ihr Grossvater, Heinrich II, vermöge Rechtes und nächster Sippe, die Vormundschaft führte. Da nun Wildgraf Emich, der Gründer der kirburger Linie, der Grossoheim jener jungen Agnes, sich ebenfalls zu deren Vormundschaft für berechtigt hielt und sogar Erb- und Eigenthums-Ansprüche auf die veldenzische Burg und Herrschaft Lichtenberg erhob, geriethen beyde Vormünder mit einander in Feindseligkeiten, so dass es Heinrich II für nöthig erachtete, zum Schutze des lichtenberger Gebietes, neben der Propstey auf dem Sanct Remigiusberge bey Kusel, in der Eile eine, grösstentheils aus Holz bestehende, Burg oder ein vestes Haus zu errichten, wodurch sich jedoch die dasigen Mönche für bedroht oder benachtheiligt hielten, daher ihnen unser Graf die Versicherung ausstellen musste, diese Bevestigung, sobald der Frieden mit dem Wildgrafen zu Stande gekommen seye, wieder niederlegen und den dadurch etwa verursachten Schaden vergüten zu wollen.¹⁾ Der Krieg kam jedoch nicht zum Ausbruche, indem die beyderseitigen Manne und Ministerialen im September 1260 eine gütliche Vereinbarung zwischen den Hadernden zu Stande brachten, kraft welcher die Erbrechte der jungen Gräfin auf die gesammte Grafschaft Veldenz anerkannt, hinsichtlich des etwaigen unbeerbten früheren Absterbens derselben aber festgesetzt wurde, dass dann der Grossvater Heinrich II, Wildgraf Emich und Graf Simon von Spanheim die Herrschaft Lichtenberg mit ihren Zubehörden, gleichheitlich unter sich theilen sollten und der bisherige Vormund, nebst dem Wildgrafen zugleich noch eydlich geloben mussten, die Erbgräfin während ihrer Minderjährigkeit in ihren Gerechtsamen und Gütern aufs kräftigste zu schützen und zu handhaben.²⁾

Aus dem oben Gesagten ist uns bekannt, dass dem saarbrücker Hause früher das Burggrafenthum in der Stadt Worms, nebst der Schirmvogtey über das wormser Hochstift zugestanden habe, welche Rechte jedoch auf die Grafen zu Zweibrücken gediehen seyen. Durch die

1) Datum etc. 1260 mense Julio. Acta acad. Theod. pal. II, 297 Nr. X. —

2) Datum Muncige etc. 1260. In crastino Mauricij. Crollij Orig. bipont. II, 71 Nr. VII und ejusdem Genealog. comitum Geminipont. pag. 2 Nr. IV.

seitherigen Unruhen im Reiche und bey veränderten staatlichen Verhältnissen scheinen indessen jene beyden Würden und Vorrechte sehr in Abgang gekommen zu seyn, daher Heinrich II ernstliche Ansprüche auf das alte Burggrafenthum in Worms, so wie auch auf sonstige Rechte, Gefälle und Befugnisse erhob, die ihm in jener Stadt gehörten, allein der dasige Rath und die Bürgerschaft wollten sich durchaus zu nichts verstehen, bis endlich ein, aus zwölf Männern bestehendes, Schiedsgericht des Grafen Forderungen untersuchte und am 1. May 1163 diese Angelegenheit durch einen Spruch für immer beylegte, vermöge dessen demselben von dem Stadtrathe jährlich nur 12 Pfund wormser Münze in zwey Zielen entrichtet werden mussten.¹⁾ Dagegen verblieben unserem Grafen die mit jenen Würden und Hohheitsrechten früher verbundenen, in der nächster Umgebung von Worms gelegenen, Ortschaften, nämlich Mörsch, Roxheim, Bobenheim, Horchheim, Weinsheim, Wiesoppenheim, Pfifflichheim, Hochheim und Leiselheim, welcher bald darauf zu der, als mütterliches Erbe an ihn gekommenen, Herrschaft Stauf schlug und mit derselben vereinigte.

Im März gestattete Heinrich II seinem Getreuen, Ritter Ulrich von Grünstadt, dessen zweybrücker Lehenstücke sollten, in Ermanglung von Söhnen, auch auf die Töchter vererben, die er mit seiner Hausfrau Margaretha noch erzeugen würde.²⁾ In dem nämlichen Jahre verkaufte er, mit seiner Gattin Agnes, dem Herzoge Friedrich von Lothringen seine Burg Warnsparg, den Hof Locweide und die ihm zustehende Hälfte des Schlosses Liuenberg mit Zugehörung, nebst einem Vasallen Friedrich von Chambley, sammt allen mit jenen Gütern verknüpften Lehen, für 300 Pfund gute metzer Münze³⁾ und im Januar des folgenden Jahres gab derselbe seine Einwilligung, dass Ritter Johann von Warensperch jenem Herzoge, so wie früher ihm selbst, huldigen sollte, jedoch so, dass letzterer und seine Erben nach dem Herzoge, auch seine Manne

1) Böhmeri fontes rerum germanic. II, 201 und 246. —

2) Actum anno dominj 1261^o. Mense Martio. Orig. in dem Kgl. preuss. Provinzialarch. zu Coblenz.

3) Fait l' an 1261 la seconde ferie avant la s^{te} Barthelemy. Inventaire des titres de Lorraine Tome V fol. 81. Mscr. de la Bibliotheque à Metz.

seyen, und verblieben.¹⁾ Die Schenkung Marquards von Rodenbach an die Abtey Otterburg, bestehend in Gütern, Höfen u. s. w. vom J. 1263, bekräftigte er mit seinem Siegel.²⁾

Der Schwäher unseres zweybrücker Herrn, Graf Eberhart von Eberstein, schied aus dieser Welt am 19. März 1263 und wie besorgt dessen Wittwe Adelheid für die Brüder in Werschweiler war, sehen wir daraus, weil dieselbe, wie schon vor drey Jahren geschehen war, sämtliche Schenkungen, die sie und ihre beyden verlebten Gatten, Graf Gotfried von Spanheim und Eberhart von Eberstein, jenem Gotteshause gemacht hatten, in Gegenwart ihres Eidams Heinrich II, ihrer Tochter Agnes, dessen Gattin und deren ältesten Sohnes Simons, genannt von Eberstein, ihres Enkels, nochmals aufs bündigste bestätigen, so wie auch von letzteren besiegeln liess³⁾ und nicht lange darauf gieng auch sie selbst noch im November 1263, den Weg alles Fleisches. Da der einzige Sohn derselben, Graf Eberhart von Sayn, genannt von Eberstein, der Junge, bereits zehn Jahre vor seinem Vater, mit Hinterlassung zweier Töchter, Elisabetha und Adelheid, verstorben war, welche beyde durch ihre Grossmutter, Adelheid von Sayn, mit ererbten saynischen Gütern ausgesteuert worden waren, so fielen, weil Heinrich II die einzige ebersteinische Tochter Agnes geehelicht hatte, die ebersteinischen linksrheinischen Besitzungen und zwar die uns bekannte Herrschaft Stauf, an den zweybrücker Stamm, während der alte Eberhart von Eberstein, schon seit dem J. 1261, die anderen überrheinischen ebersteiner Güter seinem Enkel Simon, dem ältesten Sohne unseres Grafen, zugewendet hatte, der sich deshalb, seit dieser Zeit, als Gründer einer besonderen Linie, Graf von Zweybrücken und Herr zu Eberstein schrieb und als solcher in vielen Urkunden vorkommt;⁴⁾ wir werden daher desselben nur noch dann gedenken, wann er in Verbindung mit seinen Aeltern oder Brüdern erscheint.

1) Fait l' an 1262 au mois de Janvier. Dasselbst V. fol. 81.

2) Acta sunt hec. etc. 1263 in vigilia beate virginis Katherine. Otterburger Urkundenb. 108 Nr. 143.

3) Datum etc. 1263 In crastina Trinitatis. Crollij Orig. bipont. II, 77 Nr. X. —

4) Wir verweisen, da wir uns in diese ebersteinische Verwandtschaft hier nicht einlassen können, auf Kriegs- von Hochfelden Gesch. der Grafen von Eberstein S. 33 bis 38. —

Heinrich II übertrug 1264 dem Ritter Arnold ein Lehen zu Rode mit allen Zuständigkeiten, das früher der verlebte Johannes von Bollenbach gehabt hatte¹⁾ und nach Jahresfrist beurkundete derselbe die Einwilligung des Ritters Bertholt von Grumbach, dass der Sohn des Ritters Konrad von Erfweiler dem Kloster Werschweiler ein, von ersterem lehenrühriges, Gut in Budersweiler vermacht habe.²⁾ Zugleich wandte unser Graf den Nonnen in Rosenthal bey Stauf die Kirche in Unterkirchenheim als ein Geschenk zu, wie wir aus der Bestätigung darüber durch den Bischof Eberhart von Worms entnehmen³⁾ und zwey Jahre später besiegelte er mit diesem wormser Prälaten einen Entscheid zwischen dem Convente zu Ramsen unter Stauf und zwischen der Gemeinde Eisenberg wegen einiger Güterstücke.⁴⁾ Dessen zwey Söhne, Simon Herr zu Eberstein und Walram I Graf von Zweybrücken stellten 1269 dem Herzoge Friedrich von Lothringen die Versicherung aus, sie und ihre Erben seyen seine Vasallen und hätten von demselben die Burgen Mörsberg, Gemünd und Lindres zu Lehen empfangen, die ihnen ihr Vater Heinrich II wahrscheinlich zum Genusse und zugleich zur Beschützung überlassen hatte;⁵⁾ einige Tage darauf sagte letzterer, nebst seiner Gattin Agnes, seinen früheren Vasallen Ferry de Chambley aller Pflichten los und wies ihn an seinen jetzigen lothringer Herrn,⁶⁾ so wie er auch einige Monate später, sammt seinem Sohne Simon dem Ebersteiner, eine Uneinigkeit des hornbacher Conventes mit dem Ritter Gozo von Lemberg friedlich beylegte.⁷⁾

1) Datum et Actum etc. 1264^o feria secunda post Bartholomej. Disibodenberger Codex Folio 113. Mscript.

2) Datum anno 1265. Crollij Orig. bipont. II, 118 Nr. VIII.

3) Datum anno Domini 1265 mense Januario. Remlings Abteyen und Klöster der Pfalz I, 347 Nr. 44.

4) Datum anno domini 1267^{mo}. Daselbst I, 337 Nr. 22. —

5) Datum etc. 1269 feria tertia ante festum beati Bartholomej apostoli. Kremer's Geschichte des ardennischen Geschlechts II, 150 Nr. III. Auch mit französischem Datum: Fait la 3^e ferie avant S. Barthelemy 1269. Inventaire des titres de Lorraine à la Bibliothèque de Metz Tome V fol. 81.

6) Fait la vigile de S. Barthelemy 1269. Daselbst Tome V fol. 81.

7) Acta etc. 1269 feria scda ante oct. domini in clauistro hornbacen. monasterij. Crollij Orig. bipont. II, 119 Nr. VIII und Orig. im Kgl. Reichsarchive zu München.

Als Schirmvogt über dieses Kloster beurkundete Heinrich II folgende Handlungen des dasigen Abtes Hugo, als derselbe nämlich 1271 dem Symon von Breidenvort und dessen Hausfrau ihre Güter im Dorfe Scheldeburnen, nebst Gefällen und Gülten, auf Lebenszeit übergab, die aber nach deren Tode wieder an das Gotteshaus zurückfallen sollten¹⁾ und dann 1272, da er die Mühle zu Contwig für jährlich zwey Pfund metzer Pfenninge, in Bestand verlieh.²⁾ Nach Verlauf eines Jahres willigte er mit seiner Gattin Agnes, in einen Güterverkauf zu Riesweiler und Dessingen an dieselbe Abtey³⁾ und zugleich schenkten sie, unter des Erzbischofs Werner von Maynz Genehmigung, den Nonnen zu Kirschgarten bey Worms, die Patronatsrechte der Kirche zu Monsheim.⁴⁾ Ein zweybrücker Burgmann, Ritter Slumpe, verschrieb 1274, mit seines Grafen und Herrn Genehmigung, seiner Ehefrau Elisabetha ihren Witthum mit 100 Pfund metzer Münze auf die Güter seines Hofes zu Fribach;⁵⁾ einige Wochen darauf vermachte derselbe und seine Agnes jenem Kloster Kirschgarten die Güter zu Husen, auf der rechten Rheinseite und der Stadt Worms gegenüber gelegen (das nachherige Kirschgarthausen), die er vom dasigen Bischofe und seinem Domcapitel als Lehen trug, zum Eigenthume, wofür die Brüder von Berchtoldisheim, die jenes Gut vom zweybrücker Grafen zu Afterlehen erhalten hatten, demselben andere Güter in Dirmstein zu Lehen auftrugen;⁶⁾ um das Osterfest entschied jenes gräfliche Ehepaar eine Irrung der Abtey Hornbach mit Hawela von Zweybrücken und ihrer Tochter Sophia, wegen einer, jenem Convente durch den Ritter Johannes Marschall testamentarisch überlassenen Rente von jährlich 30 metzer Pfenningen, die von dessen Gütern in Hingspach fällig waren⁷⁾ und in denselben Tagen willigte Bischof Eberhart zu Worms gleichfalls in jene Schenkung der Güter

1) Datum etc. 1271° in crastino Bi Julianj et socior. eius. Orig. im K. Reichsarchive.

2) Datum 1272^{do} Mense Januar. Orig. daselbst.

3) Dat. anno dominj 1273°. mense Marcio. Orig. daselbst und Crollij Orig. bip. II, 122 Nr. X. —

4) Act. anno 1273. Crollij Orig. bipont II, 124 Nr. 1 und ejusd. Gen. comit. Gemini-pont. 3 Nr. V.

5) Datum etc. 1274°. In die purificationis virginis gloriose. Orig. im coblenzer Arch. Nr. 2.

6) Datum etc. 1274°. Dominica Letare. Karlsruher pfälzer Copialbuch Nr. 46^{1/2} fol. 256.

7) Actum etc. 1274°. feria sda. infra octavas pasche. Original im Kgl. Reichsarchive zu München. —

zu Hausen an die Nonnen in Kirschgarten.¹⁾ Damals musste unser Graf zum erstenmale Geld aufnehmen und zwar bey dem Herrn Philipp von Montfort 127 Mark cölner Heller und 40 Pfund metzer Münze, wofür er demselben die bey der Burg Montfort befindlichen Dörfer Oberhausen und Duchrod verpfändete, unter der Bedingung, letzterer dürfe die Einkünfte dieser beyden Orten erheben und in seinen Nutzen verwenden, würde aber jene Summe abgetragen, so müsse er sie auf Güter anlegen und solche von der Grafschaft Zweybrücken zu Lehen empfangen.²⁾

Bey der, auf Befehl des Königs Rudolfs I 1274 vollbrachten, Eroberung der, dem Markgrafen Rudolf von Baden gehörenden, beyden Vestungen Selz und Seldenau, hatte, nebst vielen anderen Grafen und Herren, auch unserer streitbarer Heinrich II, nebst seinen Söhnen Walram I und Eberhart redlich mitgeholfen, worauf dann jener Markgraf mit diesen sämtlichen Herren eine Sühne errichtete, worin er sich verbindlich machte, wenn er etwas gegen dieselben künftig unternehmen würde, dies durch das Reichsoberhaupt entscheiden zu lassen.³⁾ Wir haben im vorhergehenden schon einige Güter-Schenkungen zu Husen an das Kloster Kirschgarten von Seiten unseres Grafen erwähnt, allein demselben standen auch noch Rechte an die dasige Vogtey und an die damit verbundenen Ländereyen zu, denn der Ritter Eberhart, genannt von Erenburg, seine Ehehälfte Jutta und ihr Sohn Konrad übergaben, ihres Seelenheiles wegen, ihre Vogtey in jenem Husen oder Hausen, sammt dem Gerichte und allen dazu gehörigen Gütern, namentlich 50 Morgen und 42 Morgen eigenen Feldes, mit Fisch-Wasser- und Waiderechten, den Nonnen in Kirschgarten für eine Jahresgülte von 50 Malter Waizen und 100 Malter Korn, welche Früchte jedoch allmählig und zwar das Malter Waizen für fünf, sowie das Malter Korn mit vier Pfund Hellern abgelöset werden könnten; weil nun das Eigenthum jener Güter dem wormser Bischofe und seinem Domcapitel, die Vogteygerecht-

1) Datum etc. 1274°. Dominica Misericordia domini Karlsruher pfälz. Copialb. Nr. 46¹/f. 256^b. —

2) Datum etc. 1274°. XIII°. Kalend. Julij. Crollij Orig. bipont. II, 126 Nr III und Original im Kgl. Reichsarchive.

3) Datum etc. 1274°. Dominica proxima post festum S^{ti} Jacobi Apostoli. Crollij Orig. bipontinae II, 125 Nr. II.

same darüber aber dem Grafen von Zweybrücken gehörten, so mussten beyde hiezu ihre Einwilligung ertheilen und den darüber errichteten Vertrag im J. 1275 besiegeln.¹⁾ In der darauf folgenden Woche stellte unser Graf dem metzer Bischofe Laurentius die Versicherung aus, er seye dessen lediger Mann und zwar vor allen übrigen Herren, mit Ausnahme des Kayzers und weder er, noch einer seiner Söhne, dürften jemals einen andern für ihren Herrn anerkennen.²⁾

Derselbe wurde später in eine ernstliche Fehde mit dem lothringer Herzoge verwickelt, in welcher er seine kriegerischen Gaben glänzend entfaltete und seinen Beynamen, des Streitbaren, vollkommen rechtfertigte, deren Veranlassung folgende war. Der Graf Heinrich von Bliescastel war im J. 1237 gestorben und hatte seine Wittwe Agnes, eine geborne Gräfin von Sayn, nebst sieben verheuratheten Töchtern hinterlassen, nämlich Elisabetha, welche den Grafen Rainald zu Lothringen und Herrn zu Bitsch, den jüngsten Sohn des Herzogs Friedrichs zu Lothringen, Loretta, die den Grafen Heinrich von Salm, Imagina den Herrn Gerlach von Limburg, Adelheid den Dynasten Gotfried von Arensberg, Kunigunde den Grafen Engelhart von der Marke, Mechtilde den Herrn Friedrich von Blankenheim und die Jüngste, deren Namen wir jedoch nicht kennen, den Dynasten von Rappoltstein, zum Gemahl hatte. Dies waren die gesetzlichen Erben des verlebten Grafen, welche alle gleiche Ansprüche auf dessen hinterlassenen Besitzungen hatten, allein sie wurden uneinig über das Erbe, auch neigte sich die Wittwe Agnes auf die Seite ihrer Tochter Lorette, vermählten von Salm, während der mächtige Lothringer, Rainald von Bitsch, als der Stärkere, sich unvermuthet in den Besitz der Grafschaft Bliescastel, so wie der dazu gehörenden Herrschaft Püttlingen und der Veste Schaumburg bei Tholey setzte, worin er sich auch bis zu seinem, 1274 eingetretenen, Tode behauptete, während die übrigen Miterben das leere Nachsehen hatten und deren vereinten Bemühungen, ihr Erbgut mit Waffengewalt zu erobern, ohne

1) Datum etc. 1275° jn die Nativitatis beati Johannis baptiste. Karlsruher pfälzische sCopialbuch Nr. 46^{1/2} fol. 255^b.

2) Datum etc. 1275 die Petri et Pauli Apostolorum. Crollij Orig. bip. II, 128 Nr. IV und ejusd. Geneal. comit. Gemin. pag. 3 Nr. VI.

allen günstigen Erfolg blieben. Kaum war nun Graf Rainald Todes verblichen, so erhoben die uns bekannten Erben, den von der Mark allein ausgenommen, der vermuthlich an einem guten Erfolge zweifelte, aufs neue und mit vollem Nachdrucke, ihre gerechten Ansprüche auf den ihnen bereits so übermässig lange vorenthaltenen bliescastler Nachlass ihres Vaters und Schwähers, allein da mischten sich der Herzog Friedrich von Lothringen (als Oberherr über Püttlingen und Schaumburg, wegen Blieskastels aber als Erbe seines Oheims Rainald von Bitsch) und dann auch noch der Bischof von Metz (als Lehensherr über die bliescastler Grafschaft) in diese Angelegenheit und so standen sich nun zwey mächtige und hartnäckige Parthien einander gegenüber, welche sich noch durch Bündnisse mit sonstigen Grafen und Herren zu entschiedenem Kampfe zu kräftigen suchten. Der vorzüglichste Helfer des lothringer Herzogs war Graf Simon von Saarbrücken, der sich gegen die Ansprüche des metzer Prälaten, als seye die Grafschaft Saarbrücken Lehen seines Hochstiftes, durch ein inniges Bündniss mit Lothringen zu schützen suchte und zudem hatte jener Herzog auch noch dem Ulrich von Rappoltstein dem Jungen die ihm von seiner Mutter her auf Bliescastel gebührenden Erbrechte mittelst einer Jahresrente abgekauft. Heinrich II von Zweybrücken hingegen begünstigte, als Vollzieher des letzten Willens Rainalds von Bitsch, den Grafen Heinrich von Salm, der sich auch, unmittelbar nach Rainalds Tode, bereits Bliescastels und Püttlingens bemächtigt hatte, auch 1275, nach abgelegtem Gelöbnisse, diese beyden Herrschaften niemals in lothringische Hände gelangen zu lassen, durch den metzer Bischof damit beliehen worden war und zugleich mit den noch übrigen Erbinteressenten, Limburg, Arensberg und Blankenheim, unter dem Beystande unseres Heinrichs II, des Grafen Johannes von Spanheim und des Wildgrafen Emichs, bezüglich Bliescastels, Püttlingens und Schauenburgs, eine veste Uebereinkunft abschloss, einander in diesem wichtigen Erbstreite kräftigst zu helfen und beyzustehen.¹⁾ Der zweybrücker Graf machte sich indessen noch besonders verbindlich, jeden der genannten Erben zu seinem rechtmässigen Antheile zu verhelfen, würde aber der

1) Grüssner's diplomatische Beyträge II, 55 Nr. I.

Graf von Salm und seine Diener darauf nicht eingehen, so müsse derselbe und seine Söhne dem Lothringer so lange zusetzen, bis jedem Erben sein gebührender Theil geworden sei.¹⁾ Der Krieg nahm darauf im J. 1276 seinen Anfang, indem der lothringer Herzog zuerst unseren Grafen überfiel, welcher Angriff ihn so sehr in Anspruch nahm, dass er, im December 1276, seinem Sohne Walram I die Erneuerung seines eigenen Privilegiums für Hornbach, dass nämlich in dem Banne dieser Stadt und des Klosters keine weiteren Gebäude errichtet werden dürften überlassen musste,²⁾ allein er selbst zeigte hierbey seinen kriegesischen Geist im schönsten Lichte, indem er jenen Herzog auf der wattweiler Höhe besiegte und denselben mit dem Verluste vieler Ritter und Pferde, in die Flucht schlug, wiewohl auch viele von zweybrücker und der Verbündeten Seite in den Tod dahinsanken und also auch dieser erste Sieg theuer erkaufte wurde.³⁾ Der Feldzug des nächsten Jahres 1277 fiel für den Lothringer noch ungünstiger aus und er konnte gegen des Zweybrückers Gewandtheit, Tapferkeit und gegen dessen Heerhaufen nicht aufkommen, nachdem auch sein mächtigster Bundesgenosse, der Graf von Saarbrücken, welcher sich mit dem metzer Prälaten ausgesöhnt hatte, von ihm abgefallen war. Sogar im dritten Jahre, 1278, führte der Graf Heinrich II den Kampf noch heftiger und erbitterter fort und zwar mit ungeschwächtem Heldenmuth und unverändertem Glücke, bis endlich die bedeutenden Verluste des lothringer Herzogs denselben zur Nachgiebigkeit bewogen, so dass er dem Sieger die Hand zum Frieden bot, der auch im Monate August abgeschlossen ward, durch welchen, unter der Zustimmung der anderen Erben, der von Salm die Grafschaft Bliescastel ganz, so wie die Herrschaft Püttlingen zur Hälfte erhielt und so hatte also der hochbejahrte zweybrücker Graf seine Zusage und sein gegebenes Wort treu und mannhaft erfüllt und gelöst!⁴⁾

1) Notiz aus dem metzer Präfectur-Archive Chambre royale, Fonds B Carton Nr. 52.

2) Acta etc. 1276^{to}. Mense Decembrj. Crollij Orig. bipont. II, 239 Nr. I und Original im Königl. Reichsarchive zu München.

3) Annales Dominic. Colmar. apud Urstis script. rer. germ. II fol. 12 ad a. 1276: Dux Lotharingiae victus a Comite Geminipontis: utrumque ceciderunt multi et equi et homines.

4) Siehe auch näheres über diesen Erbstreit in meinen pfälzer Burgen V, 255 bis 260.

Ausser diesen glänzenden Waffenthaten sind uns nur noch einige Nachrichten von demselben aufbewahrt; einer seiner Vasallen, Ritter Bertelmann von Kerzenheim, hatte ihm nämlich in den bisherigen Kriegen und Kämpfen solche treue und erspriessliche Dienste geleistet, dass er, gemeinsam mit seiner Gattin Agnes, als Belohnung derselben dessen Lehengüter in der kerzenheimer Gemark 1279 in eigene verwandelte, die er vererben oder verkaufen dürfe und überhaupt nach seinem Gutdünken damit verfahren könne.¹⁾ Nach Verlauf eines Jahres vermachte er, mit der Einwilligung seiner Agnes, so wie seiner Söhne Eberharts, Walram's I und Heinrich's des Probstes, zum Wohle seiner und seiner Nachkommen Seelen, den Brüdern im Werschweiler vierzig Schillinge metzer Pfennige zu einem Jahrgedächtnisse, welche Rente jährlich von den Einkünften der Saline zu Linden gereicht werden sollte.²⁾ Das letzte Lebenszeichen des Grafen Heinrichs II ist vom J. 1281, da er und seine Agnes dem wormser Bischofe und dessen Hochstifte die Burg und Herrschaft Stauf mit ihren ansehnlichen Zuständigkeiten, für 2000 Pfund Heller verpfändeten³⁾ und einige Wochen nachher jenen Oberhirten versicherten, bei der Wiedereinlösung dieser Pfandschaft sich keiner unrechtmässigen Mittel bedienen zu wollen,⁴⁾ worauf auch die Söhne, der Probst Heinrich, Eberhart und Walram I, in diese Verpfändung einwilligten.⁵⁾

In demselben Jahre verschied Heinrich II in vorgerücktem Alter und nach vielen rühmlich vollbrachten Thaten; seine treue langjährige Lebensgefährtin überlebte ihn, mit welcher er, während einer glücklichen Ehe, acht Kinder erzeugt hatte, vier Söhne und eben so viele Töchter, nämlich Simon, der uns als der Stifter der gräflich ebersteinischen Linie bereits bekannt ist, Eberhart und Walram I, von denen wir hernach handeln werden und endlich Heinrich, welcher geistlichen

1) Anno Domini 1279. Rosenthaler Copialbuch fol. 256. Mscpt.

2) Datum anno Domini 1280°. Crollij Orig. bipont. II, 134 Nr. VI.

3) Actum etc. 1282°. in crastino purificationis sancte Marie Virginis. Schannat histor. episcopatus Wormat. II, 142 Nr. 166. —

4) Datum etc. 1282°. feria quinta ante Philippi et Jacobi apostolorum. Ungedruckt.

5) Actum etc. 1282°. feria quarta proxima post festum beatorum apostolorum Philippi et Jacobi. Schannat hist. episc. Wermat. II, 143.

Standes und 1272 schon *Canonicus* in Trier und Pfarrer zu Contwich war, später aber auch Domherr zu Worms, Probst zu Sanct German in Speyer und Pfarrer zu Nünschweiler wurde, in welcher Würde er noch bis zum J. 1303 vorkommt; der ältesten, an den, im J. 1260 verstorbenen, Grafen Gerlach von Veldenz, (welchem die Aeltern 1258 die Mitgift ihrer Tochter mit 500 köln'scher Mark auf Güter versicherten),¹⁾ vermählten, Tochter Elisabetha, haben wir schon oben Erwähnung gethan; Katharina, die zweyte Tochter, hatte den Dynasten Hugo von Vinstingen zum Eheherrn, den Graf Heinrich II und seine drey weltlichen Söhne 1275 von aller Lehenpflicht hinsichtlich der Burg Diemeringen und des Dorfes Rupertsweiler lossprachen, so lange nämlich jene Katharina, seine Gattin, leben und sie auch Nachkommen mit einander erzielen würden²⁾ und im folgenden Jahre machte sich der Erzbischof Heinrich zu Trier gegen unsern Grafen anheischig, die ihm wegen eines Lehens schuldigen 400 metzer Pfennige, seinem Eidame Hugo von Vinstingen, welchem er diese Summe abgetreten hätte, in Zeit von vier Jahren zu bezahlen,³⁾ die dritte Tochter Agnes, war mit dem Herrn Philipp II von Hohenfels-Reipolzkirchen ehelich verbunden⁴⁾ und Kunigunde, die Jüngste, hatte schon in zartem Alter (1248) in dem von ihren ebersteiner Grossältern in der Nähe der Burg Stauf gestifteten Kloster Rosenthal den Schleier genommen, wo sie auch später zur Aebtin gewählt ward und dem Convente eine lange Reihe von Jahren, noch 1306, treulich vorstand.⁵⁾ Heinrich II hinterliess seinen Söhnen die, durch ihn in den besten Stand gesetzte und gegen alle äusseren Eingriffe gesicherte, Grafschaft Zweybrücken als Stammgut, dann die bereits oft genannten Burgen und Städte Mörsberg, Gemünden und Linden, ferner die Veste Lemburg sammt ihrem weitläufigen Gebiete, worin auch Pirmasens lag, so wie die halbe Burg Landeck mit ihren bedeutenden Zubehörden und

1) Actum etc. 1258°. mense Julio. Crollij Orig. bipont. II. 66 Nr. V.

2) Actum etc. 1275°. *tercia feria ante festum beate Marie Magdalene*. Daselbst II, 130 Nr. V und ej. *Genealogia comitum veterum Gemin.* pag. 4 Nr. VII.

3) Actum etc. 1276 *feria quinta ante festum beati Johannis baptiste*. Original im Kgl. preuss. Provincial-Archive zu Coblenz.

4) Siehe meine urkundl. Geschichte der pfälzischen Burgen IV, 198.

5) Remlings Abteyen und Klöster der Pfalz I, 281. —

endlich die, von den Grafen von Ebberstein ererbte Herrschaft und Burg Stauf, nebst den dazu zählenden Dörfern. Wir wollen nun sehen, wie dessen Söhne diese ansehnlichen Besitzungen verwalteten.

3) Die gräflichen Brüder Eberhart und Walram I zu Zweybrücken.

Noch bey Heinrichs II Lebzeiten, im J. 1281, ward Walram I von Zweybrücken durch den Abt Andreas des, unter der Veste Landeck gelegenen, Gotteshauses Klingenmünster, mit dem Lehen zu Gröningen, Hechingen und Marbach im Württembergischen beliehen, das jener Abtey durch das Ableben des Grafen Hartmanns von Gröningen heimfällig geworden war,¹⁾ allein nach des Vaters Tode kommen die Brüder Eberhart und Walram I grösstentheils gemeinschaftlich und auch noch einigemal mit ihrer Mutter Agnes vor und so schon im Januar 1283, da sie die Schenkung der, jährlich in Linden fälligen, 40 Schillinge für das Kloster Werschweiler, durch ihren seligen Erzeuger und Gatten Heinrich II, erneuerten und guthiessen.²⁾ Nach Monatsfrist willigten jene Brüder in den Verkauf eines Theiles der Vogtey zu Boos an die Disibodenberger Mönche, von Seiten ihres Mannes, des Ritters Philipp genannt Paffe³⁾ und im März desselben Jahres übergab die Wittwe Agnes, in Uebereinstimmung mit den beyden genannten und noch ihrem Sohne Heinrich dem Probste, dem Kloster Rosenthal die Capelle in Oberkerzenheim, nebst deren Rechten und Zubehörden, zu Ehren der heiligen Maria, zum Troste ihrer Seelen und um den Einkünften des Conventes aufzuhelfen, welcher religiösen Handlung der Dompropst Walram zu Worms sogleich die Bestätigung ertheilte.⁴⁾ Zum letztenmale erscheint die eben erwähnte Mutter Agnes mit ihren beyden weltlichen Söhnen im J. 1284, da sie die Erklärung ausstellten, der Verkauf eines Stück Waldes am Kammerholze, sammt der gemeinen Waide bey Bleisweiler,

1) Datum anno domini 1281^{mo}. Orig. aus dem hanau lichtenberger Archive Nr. 36.

2) Datum etc. 1283 dominica infra octavas Epiphanie. Crollij Orig. bip. II, 140 Nr. VIII.

3) Datum etc. 1283^o. jn Cathedra Petri. Joannis Spicilegium etc. 178 Nr. XXXV. —

4) Datum etc. 1283^o. mense Marcio. Remlings Abteyen und Klöster der Pfalz I, 348 Nr. 45 und 46.

die Alment geheissen, an die Abtey Klingenmünster unter Landeck, seye mit ihrem guten Gewissen und Willen geschehen und letztere solle in dem Besitze dieser Gegenstände nicht gehindert werden.¹⁾ Das Todesjahr der Wittwe Agnes ist uns indessen unbekannt.

Graf Ludwig von Hohenburg und seine Gattin Biella veräusserten 1284 die Hälfte ihres Hofes im Dorfe Winterbach an Walram I um eine nicht genannte Summe und leisteten zugleich Währschaft dafür.²⁾ Derselbe und sein Bruder Eberhart wurden durch den Bischof Friedrich von Speyer, für 550 Pfund Heller, zu Burgmännern in Kestenburg angenommen³⁾ und im November 1284 verkauften beyde dem Abte in Hornbach den vierten Theil ihres Waldes bey Abtfischbach, mit Ausnahme des Berges Dinkelberg.⁴⁾ Im März des folgenden Jahres besiegelten dieselben den Verkauf einer Mühle bey Waldfischbach durch den Grafen von Hohenburg an jenen Convent⁵⁾ und am 21. April 1286 erzeugte ihnen der König Rudolf I, bei der Belagerung des nahen Städtchens Lauterburg am Rheine, wegen ihrer Treue und Redlichkeit, die grosse Gnade, dass er ihr Dorf Bergzabern, welches bisher zur Burg Landeck gehört hatte, zu einer Stadt erhob, den dasigen Bürgern die Rechte und Freyheiten Hagenau's verlieh und ihnen zugleich einen wöchentlichen Markt auf jeden Dienstag erlaubte;⁶⁾ mehrere Wochen nachher genehmigten sie die Veräusserung einer Rente im Hofe Sualb an Hornbach, durch ihren Vasallen Ritter Sybelo von Lewenberg (Lemberg).⁷⁾ Walram I legte noch in demselben Jahre die Spänne der Brüder Johannes und Heinrich von Spanheim über die Patronatrechte zu Soren gütlich bey,⁸⁾ so wie er auch im Februar des folgenden Jahres mit seinem

1) Geben Dinstag nach Invocavit Im Jar 1284. Klingenmünsterer Lagerbuch fol. 440. Msc.

2) Actum et dat. 1284°. quinta feria proxima post dominicam qua cantatur Cantate domino. Orig. im Kgl. Reichsarchive zu München.

3) Actum in prefato Castro Kestenburg. XV Kal. Julij anno 1284. Remlings Maxburg 167 Nr. 5.

4) Datum etc. 1284°. mense Novembri. Crollij Origin. bipont. II, 242 Nr. III.

5) Acta etc. 1285°. Mense Marcio. Daselbst II, 246 Nr. IV.

6) Datum In Castris apud Lutdirburg XI Kal. Maij. Indicc. XIII°. Anno etc. 1286°. Orig. im Kgl. Reichsarchive; siehe auch Crollij Orig. bipont. II, 248 Nr. V.

7) Acta etc. 1286°. Mense Maio. feria tertia ante festum Urbani. Orig. im Kgl. Reichsarchive und bey Croll. c. I, II, 250 Nr. VI.

8) Christ. Kremér's diplomatische Beyträge 171.

Bruder Eberhart, Schiedsrichter über die Theilung der Burgen Spanheim und Dill unter die ebengenannten spanheimer Grafen war¹⁾ und am 1 April 1287 beurkundeten beyde, mit zwey Grafen von Leiningen, der bisherige Streit des Bischofs, seines Capitels und der Stadt Worms mit den Brüdern und Rittern Rudolf und Anselm von der Burg Drachenfels ohnweit Landeck, wegen mehrerer Lehen, seye gänzlich beygelegt²⁾ und wir fanden also unsere Grafen bisher nach allen Seiten hin rührig und thätig.

Wir haben vorhin gesehen, welcher Gunst sich beyde bey dem habsburger Rudolf I zu erfreuen hatten, allein Walram I erhielt im December 1287 nochmals ein Zeichen der Gnade und Huld jenes Monarchen, indem ihn derselbe für 200 Mark Silbers zu seinem Vogte in Germersheim annahm und ihm, bis zum Abtrage dieser Summe, eine Jahresrente von 20 Mark Silbers auf dem Amte Katzweiler an der Lauter verschrieb, die ihm der dasige Beamte jährlich in zwey Zielen zu liefern verbunden war, würden aber jene 200 Mark Silbers bezahlt, so müsse Graf Walram I dafür Höfe kaufen und diese als Lehen empfangen, auch seye er zugleich verpflichtet, letztere in der Burg zu Germersheim von Martini bis Ostern zu verdienen, oder so lange daselbst gegenwärtig zu seyn.³⁾ Sein Bruder Eberhart, der sich mehr in der am Lothringischen gelegenen Veste Mörsberg aufhielt und überhaupt in die Fusstapfen seines tapfern Vaters, Heinrichs II, oder des Streitbaren, getreten zu seyn schien, schloss sich enger dem lothringer Hause an und half besonders dem Herzoge Friedrich seine häufigen Fehden auskämpfen, daher sich derselbe gegen jenen verbindlich machte, wenn er ihm in seinem Kriege mit dem Bischofe von Metz helfen würde, ihn für allen Schaden, Verlust und Nachtheil, den er dabey erleiden könnte, entschädigen zu wollen.⁴⁾ Ueberhaupt müssen wir aufs bestimmteste annehmen, obgleich das darüber verfasste Document verloren gegangen ist, es seye

1) Actum etc. 1287°. Mathie Apostoli. Karlsruher spanheimer Copialbuch Nr. 1 fol. 211, siehe auch Crollij Orig. bipont. II, 251 Nr. VII. —

2) Datum etc. 1287. Kal. Aprilis. Böhmeri fontes rerum germanicar. II, 236 Nr. 22.

3) Datum zu Speyer den 18^{ten} Tag Decembris etc. 1287. Ungedruckte Sammlung.

4) Que furent faites. L'an de graice 1289 ans. le macredi prochien apres feste saint Remi en mois d' octainbre. Orig. im hanau lichtenberger Archive Nr. 65.

von den Brüdern Eberhart I und Walram I nach des Vaters Absterben eine vorläufige Theilung vorgenommen worden, in welcher jenem die lothringischen Besitzungen Mörsberg u. s. w. zugefallen waren, wie wir aus den Vorgängen des Jahres 1297 ganz augenscheinlich sehen werden. Darum finden wir auch letzteren nur in Verhandlungen die jene Gebiets-theile betreffen und nicht in denjenigen der eigentlichen Grafschaft Zweybrücken, denn so beurkundete er 1290 die Aussage der Gebrüder Nicolaus, Peter und Symon von Rorbach und ihres Schwagers Simon von Mörsberg, seiner Vasallen, dass sie niemals zur Kirche in Rorbach präsentirt hätten¹⁾ und im folgenden Jahre kündigte derselbe, als eine Folge der kriegerischen Verbindungen mit Lothringen, seinen Lehensmännern in der Veste Mörsberg an, sie sollten, während zehn ganzer Jahre, hinsichtlich ihrer Burglehen dem Herzoge Friedrich von Lothringen huldigen und gehorsam seyn, allein nach Verlauf dieser Zeit würden sie wieder in das frühere Vasallen-Verhältniss zu ihm und seiner Gemahlin Agnes treten.²⁾

Dessen Bruder Walram I hatte seinen ständigen Sitz in der Grafschaft Zweybrücken; der Pfalzgraf Ludwig II oder der Strenge, nahm ihn 1291 für 250 Mark kölnner Pfenninge zum pfälzischen Burgmanne in Neustadt an³⁾ und einige Monate nachher war er, nebst dem Grafen Friedrich von Leiningen, Schiedsrichter der Zerwürfnisse der Wittwe Johann's I von Spannheim-Kreuznach, Adelheid, mit ihrem Verwandten, dem Grafen Eberhart von Spanheim.⁴⁾ Ebenso schlichtete derselbe 1292 als Rathmann einen Streit der Abtey Wadgass mit Wyrich von Dun und der rauhgräflichen Familie, wegen eines Gütertauses bey der Saline Breith und der Gemark des Dorfes Dittelsheim⁵⁾ und im September

1) Datum etc. 1290 in festo beati marci ewangeliste. Orig. im coblenzer Archive Nr. 3.

2) Fait l'an 1291 la 3^e ferie avant la S. André. Inventaire des titres de Lorraine, à la Bibliotheque de Metz Vol. V, fol. 81.

3) Datum in Welrshow etc. 1291^{mo}. Quarta Kalendis Augusti. Frankfurter pfälzer Copialbuch fol. 206^b. etc. Ganz verstümmelt bei Crollij Orig. bipont. II, 254 Nr. VIII und Tolneri hist. pal. Cod. dipl. fol. 78 Nr. 115.

4) Dirre brief wart gegeben zu Crucenache etc. Montag vor aller Heiligen vor vire etc. 1291. Crollij Orig. bipont. II, 256 Nr. VIII.

5) Datum etc. apud Wormaciam etc. 1282 in Crastino Dominice qua Cantatur Exurge. Monasticon palat. II, 109 Nr. XVIII.

stellte er die Erklärung aus, er habe an dem Hofe Vülenbach bey Bexbach keine anderen Rechte zu suchen, als die ihm Herr Heinrich von Teitingen daselbst zugestehe.¹⁾ Einige Wochen später machte sich Walram I gegen jenen Friedrich von Leiningen verbindlich, seinen ältesten Sohn, der die Grafschaft erhalten sollte, einer der Töchter des Leiningers, so wie sie das zwölfte Jahr erreicht hätte, zum Gemahl zu geben und ihr 1500 Mark cölner Pfenninge zum Witthume auszusetzen, für welche Zusage er fünfzehn adeliche Bürgen stellte,²⁾ indessen kam diese Heurath später nicht zu Stande. In Verbindung mit seinem Bruder Eberhart bestätigte er 1293 dem Kloster Rosenthal die, durch ihren mütterlichen Grossvater, den Grafen Eberhart von Eberstein und seine Gattin Adelheid, gemachte Schenkung des Patronates der Kirche in Hillersheim.³⁾

Unsere zwey Grafen hatten die Absicht, ihre althergebrachten Vogteyrechte in dem Dorfe Lydersheim (Lindesheim) bey Worms zu veräussern, wozu Eberhart seinem Bruder Walram I Vollmacht ertheilte,⁴⁾ der dann auch 1293 dieselben mit allen Zubehörden, dem Kloster Nonnenmünster in Worms für die baare Summe von 200 Pfund Hellern verkaufte und zugleich versprach, weil jene Vogtey von dem wormser Hochstifte zu Lehen rührte, demselben dafür ein anderes Gut aufzutragen.⁵⁾ Der zweybrücker Burgmann, Johannes genannt Coppenbecher, wies damals unserem Walram I für ein, an das Kloster Werschweiler verkauftes, Lehen zu Megelsheim, ein anderes Gut in Dalheim, mit der nämlichen Verbindlichkeit der Burghut in Zweybrücken, an.⁶⁾ Dieser

-
- 1) Datum etc. 1292^{do}. feria tertia post festum beati Mathej Apostoli et evang. Original in Coblenz Nr. IX, 7. Auch gedruckt in J. M. Kremer's Gesch. des ardennischen Geschlechts II, 377 Nr. CIV.
 - 2) Diz ist geschehen an deme Svnndage vor Symonis et Jude etc. 1292 Jar. Orig. im fürstlich leining. Archive.
 - 3) Datum etc. 1293^{cio}. mense Februario. Remlings Abteyen und Klöster der Pfalz I, 349 Nr. 48.
 - 4) Datum etc. 1293^{cio}. feria sexta ante festum Marci Evangeliste. Würdtwein Monasticon wormat. II fol. 37 Doc. Nr. XXI. Msept.
 - 5) Datum etc. 1293^{cio}. feria tertia post Dominicam Cantate. Daselbst II fol. 38 und 39 Nr. XXII. —
 - 6) Datum etc. 1293^{cio}. XVIII kalend Julij. Crollij Orig. bipont. II, 296 Nr. I.

Graf muss schon frühzeitig Theil an der Reichsburg Nannenstein gehabt haben, weil er 1249 dem Landvogte, Herrn Heinrich von Bannacker und dessen Erben, deshalb seinen Bruder den Propst, vierzehn Ritter und elf Edle zu Bürgen einsetzen und sich gegen sie verpflichten musste, wenn sie Schaden leiden sollten, oder er sterben würde, dass dann sein genannter Bruder und die Burgmänner zu Zweybrücken, denselben die dasige Veste, mit allen Gefällen auf so lange einräumen müssten, bis sie hinreichend entschädigt seyen.¹⁾ Beyde Brüder stellten nach Verlauf einiger Wochen dem Convente in Nonnenmünster die Versicherung aus, den obenerwähnten Kaufbrief über Lydegersheim treulich halten zu wollen²⁾ und nach Jahresfrist bezeugten sie der Abtey Stürzelbrunn, sie seyen wegen des an dieselbe verkauften Zehnten zu Schorbach vollkommen zufrieden gestellt und hätten nichts mehr an die Mönche zu fordern.³⁾

Bisher hatten unsere Brüder grösstentheils gemeinsam gehandelt und ihre Besitzungen verwaltet, bis auf Mörsberg etc. im Lothringischen, das dem älteren Eberhart allein zustand, wie wir vorhin angedeutet haben und sogleich noch näher begründen werden, allein solche Gemeinschaft musste ihnen doch in einzelnen Bezirken manchmal zu lästig werden, daher sie 1295 die Herrschaft Lemberg in zwey Theile zerlegten und vorläufig die in diesem weitläufigen Gebiete gesessenen leibeigenen Leute abtheilten.⁴⁾ Auch dem geistlichen Bruder beyder, dem speyerer Propste und Pfarrer zu Nünschweiler, Heinrich, waren Güter und Gefälle zu seinem Unterhalte angewiesen worden, denn er erklärte 1296, er habe kein Recht an die Feldgründe bey Pirmansens in der Herrschaft Lemberg, welche zwischen ihm und der Abtey Hornbach streitig gewesen

1) Diz geschach an deme dache du van godesgeburt was 1294 jar, an deme palme dach. Orig. im hanau lichtenberger Archive Nr. 75.

2) Datum etc. 1294^{to}. in die beate Walpurgis Virginis. Würdtwein Monast. wormat. II fol. 40 Nr. XXIII. Mscpt.

3) Datum 1295^{to}. In die beate Agathe. Codex Stürzelbronn. Fol. 270. Mscpt.

4) Dise deilunge geschach an deme dage do von godis geburt was 1295 iair. an sante walpurgis dage. Orig. im hanau lichtenberger Archive Nr. 77. Msc. Siehe darüber umständlich meine Gesch. von Hanau Lichtenberg II, 184 etc.

wären.¹⁾ In demselben Jahre veräußerte Graf Eberhart auch seine Lebensgefährtin Agnes, dem rosenthaler Gotteshause 13 Malter Fruchtgülte von ihrem Gute in Kerzenheim²⁾ und zwey Jahre nachher abermals eine jährliche Gülte von 25 Malter Korn von ihren Güterstücken in Göllheim;³⁾ Walram I hingegen erwarb 1297 käuflich von Heinrich von Hohenfels-Reipolzkirchen, seinem Neffen oder Schwestersohne, den Hof, nebst dem Dorfe Urbach⁴⁾ und einige Monate später vermachte und schenkte er, wie sich der Abt ausdrückt: aus andächtiger Zuneigung und Verehrung, die er für die Kirche in Hornbach habe, derselben, zu seinem und seiner Vorältern Seelentrost, einen Hof, sammt Aeckern, Wiesen, Wäldern und Hofstätten im Dorfe Urbach, die er von dem dasigen Pfarrer Karulus erkaufte hatte, jedoch behielt er sich den lebenslänglichen Genuss von jenen Gütern vor.⁵⁾

Wir kommen nun zu einer der merkwürdigsten Katastrophen in unserer Familie, welche die Trennung und Theilung des zweibrücker Stammes zur Folge hatte. Graf Eberhart I traf nämlich mit dem lothringer Herzoge Friedrich einen Tausch, indem er demselben die seither innegehabten und besessenen zweibrücker Güter und Aemter, die Burg Mörsberg oder Marimont mit den dazu zählenden Dörfern, dann noch Saargemünd und die Saline Linden (Lindres bey Dieuze), nebst allen Zuständigkeiten im J. 1297 als Eigenthum übergab, wofür er von dem Herzoge die Veste und Herrschaft Bitsch, mit ihren sämmtlichen Zugehörungen, ebenfalls eigenthümlich erhielt.⁶⁾ Eberhart gründete seitdem eine eigene Linie in der Felsenburg Bitsch, er nannte sich:

1) Datum etc. 1296°. feria tertia post festum beati Jacobi apostoli. Orig. im Kgl. Reichsarchive. Siehe auch Crollij Orig. bipont. II, 142 Nr. VIII. —

2) Dat. 1296 die Remigij. Remlings Abteyen und Klöster der Pfalz I, 350 Nr. 50.

3) Dat. Kal. Marci anno 1298°. Dasselbst I, 351 Nr. 51.

4) Datum etc. 1297^{mo}. In octava Ephie dominj. Orig. im Kgl. Reichsarchive; s. Crollij Orig. bipont. II, 144, Nr. X.

5) Datum etc. 1297°. In die Jnuencionis sancte crucis. Orig. im Kgl. Reichsarchive.

6) Seu fuit fait lan de graice nostre signor 1297 le lundi prochien après loctaule del' Jnuencion Sainte Crux, en mois de Mai. Orig. Siehe eine spätere teutsche Uebersetzung dieser Urkunde in Kremer's Gesch. des ardennischen Geschlechtes II, 151 Nr. V. Die genaue Schilderung dieses Tausches lese man nach in meiner Gesch. der Grafschaft Hanau Lichtenberg II, 186—189.

Graf von Zweybrücken, Herr zu Bitsch und führte das zweybrücker Wappen fort, dahingegen sein Bruder Walram sich Graf zu Zweybrücken schrieb und, zum Zeichen des jüngeren Zweiges, den zweybrücker Löwen in seinem Schilde noch mit einer Brücke oder einem Turnierkragen in blauer Farbe quer belegte. Durch diesen Tausch finden wir zugleich das bestätigt, was wir oben von einer frühern Theilung zwischen diesen Brüdern nach ihres Vaters Hinscheiden behauptet haben, weil Eberhart über die Abtretung jener Besitzungen an Lothringen als sein Eigenthum selbstständig verfügen konnte, ohne die geringste Mitwirkung Walrams I und ohne dass dessen Einwilligung dazu erwähnt wird, was doch nothwendiger Weise hätte geschehen müssen, wenn beyde alle Familiengüter noch gemeinsam besessen hätten.

Für das vom wormser Bisthume lehenbare Dorf Lydrichsheim, welches jene Brüder an Nonnenmünster veräussert hatten, trugen sie demselben 1298 ihr Dorf Gillenheim (Göllheim) auf und empfiengen es wieder zu Lehen.¹⁾ Beyde nahmen auch am 2. July 1298 an der denkwürdigen Schlacht bei Göllheim, in dem Gebiete ihrer damals noch gemeinsam besessenen Herrschaft Stauff in der Nähe des Donnersberges, Theil, in welcher König Adolf, der Nassauer, Reich und Leben verlor; sie fochten auf Herzog Albrechts, des Habsburgers, Seite und wegen des unvermutheten, verhängnissvollen Ausganges dieses weltgeschichtlichen Treffens, eilten sie, unmittelbar nach Beendigung desselben, in ihr Kloster Rosenthal bei Stauff (wohin auch des Königs Adolfs Leiche gebracht ward und wo dieselbe bis zu ihrer Beysetzung in der Gruft des Kayserdomes zu Speyer, 1309, stand) und stifteten daselbst, aus Dankbarkeit für ihre Errettung, sowie um ihr geängstigtes Gewissen zu beruhigen und zu beschwichtigen, mit einem Pfund Heller eine ewige Messe, welche jährlich an demselben Tage, zum Lob und Preise der Jungfrau Maria, gefeyert werden sollte²⁾ und mehrere Wochen darauf stellten sie dem nämlichen Convente und aus demselben Grunde, noch

1) Datum Anno 1298. Würdtwein Monasticon wormat. II fol. 41 Nr XXIV. Msc. siehe auch Schaunat hist. ep. worm. I fol 241 etc. und Crollij Orig. bipont. II, 262 Nr. I.

2) Anno Domini etc. 1298 ipso die Sanctorum Processi et Martiniani. Ungedr.

einen Wald bey Ramsen zu, genannt das Sellenthal.¹⁾ Walram I übergab im August 1298, mit der Zustimmung seiner zwey Söhne, des Propstes Heinrich zu Hornbach und Simons, den Abteyen Werschweiler und Wadgass eine Leibeigne zu Limbach²⁾ und zwey Monate hernach genehmigte endlich der Bischof Ennich von Worms den schon mehr erwähnten Verkauf Lydrichsheims an Nonnenmünster.³⁾

Wir finden von nun an jenen Grafen seltner in Gemeinschaft mit seinem Bruder Eberhart von Bitsch, denn 1298 siegelte er allein den Uebertrag eigner Güter zu Nussweiler an das Kloster Werschweiler durch den Ritter Konrad von Saarbrücken genannt Repper und durch dessen Hausfrau Gertrud, zu einem Jahrgedächtnisse.⁴⁾ Aus einer Urkunde vom März 1299 ersehen wir, derselbe habe einen eigenen Vogt, Namens Lampert, in der Burg und Stadt Zweybrücken gehabt, dessen Wittwe Agnes dem Propst und Convente des Hospitals zu St. Marien in Lautern, zu ihrem Seelenheile, Korn- und Geldzinsen in den Dörfern Sülzen und Herxheim schenkte.⁵⁾ Um dieselbe Zeit vermachte er selbst den Mönchen in Werschweiler seinen Theil am Patronate zu Wolfersweiler, damit sie sein und seiner Vorältern Anniversar ständig begehen möchten⁶⁾ und im December begegnen wir wieder dessen Bruder, dem Propste Heinrich zu St. German in Speyer, welcher in den Verkauf des Dorfes Spilberg an die Abtey Herrenalb, durch seine Vettern Heinrich und Otto von Zweybrücken-Eberstein, in seinem und seiner zwey Brüder von Bitsch und von Zweybrücken Namen, einwilligte und auch, zu Gunsten der Mönche, auf alle Rechte verzichtete, die sie sämmtlich etwa in jenem Dorfe haben möchten.⁷⁾

Mit dem Beginne des neuen Jahrhunderts musste Walram I eine Lehensverschreibung des Ritters Hugo, genannt Slumpo von Zweybrücken, für den Erzbischof Diether von Trier, mit seinem Siegel bekräf-

1) Necrolog. Monast. vallis rosarum in Kremers Orig. Nassoicis II, 425. IX kal. Septembr.

2) Datum etc. 1298 in octavis beati Laurencij martyris Crollij Orig. bipont. II, 297 Nr. I.

3) Datum etc. 1298^{oo}. In die Galli. Würdtwein Monast. worm. II fol. 42 Nr. XXV. Msc.

4) Datum etc. 1298^o. In die beati Luce ewangeliste. Crollij Orig. bip. II, 264 Nr. II.

5) Datum etc. 1299 III Non. Marcij. Ungedruckt

6) Datum 1299^o. Sabbato ante Palmas. Crollij Orig. bip. 265 Nr. III.

7) Datum etc. 1299^o. Lucie Virginis. Daselbst II, 199 Nr. VIII. —

tigen¹⁾ und bald darauf schenkte er der Abtey Wadgass seine Rechte an die Ministerialien zu Liestorf, nebst allen dazu gehörenden Gütern.²⁾ Demselben und seinem Bruder Eberhart von Bitsch stand das Recht der Besetzung der Kirchen in Schorbach in der metzer Diöcese und in Merlheim im speyerer Bisthume gemeinschaftlich zu, daher sie 1301 mit einander übereinkamen, Walram solle die eben erledigte Stelle in Schorbach besetzen und bey künftiger Erledigung der anderen Pfarrey möge sein Bruder dieses Recht ausüben.³⁾ Einige Tage hernach gab ersterer, mit der Einwilligung seiner zwey Söhne, dem Vogte Folmar zu Zweybrücken, um dessen treuen Dienste zu belohnen, diejenigen Güter zu Ueckesheim (Jxheim), die er von Climela der Wittwe Egelons von Zweybrücken und von Gerhart käuflich erworben hatte, auf Lebenszeit zum Genusse ein, allein nach dessen Tode sollten sie an die Abtey in Hornbach fallen⁴⁾ und am 13. July gaben die oftgenannten gräflichen Brüder ihre Einwilligung dazu, dass die Truchsessen Philipp und Gerhart von Alzney, die durch ihre Aeltern dem Kloster Rosenthal geschenkte Gerichtsbarkeit in Hilbersheim, wozu vier Fuder jährliche Weingülte gehörten, von jenen Nonnen wieder einlösen durften.⁵⁾ Im J. 1302 erkaufte Walram I. von seinem Vasallen Hennelo, genannt Mula von Saarbrücken, dessen Gefälle in Breidenbach, welche zusammen jährlich 20 metzer Schillinge ausmachten und im folgenden Jahre veräusserte des lezteren Bruder, Johannes Mula, unserem Grafen ebenfalls seine jährlichen Einkünfte in jenem Dorfe, jedoch gegen Wiedereinlösung.⁶⁾ Zum leztenmale finden wir den Propst Heinrich zu St. German in Speyer, als er

1) Datum Treueris anno domini 1300°. dominica qua cantatur Circumdederunt. Original in Coblenz.

2) J. M. Kremer's Ges. des ardennischen Geschlechts II, 546.

3) Actum etc. 1301 feria VI^a. ante festum annunciacionis dominice. Remlings speyerer Urkundenbuch I, 434 Nr. 461.

4) Datum etc. 1301^o. in Crastino. Annunciacionis dominice. Orig. im Kgl. Reichsarchive.

5) Datum etc. 1301 Margarethe virginis. Ungedruckt.

6) Datum etc. 1302^{do}. feria secunda proxima post festum Purific. beate Marie virginis und Datum etc. 1303^{do}. in crastino Beati Galli conf. Orig. und ungedruckt, siehe auch Crollij Org. bip. II, 262 und 270 Nr IV und V.

1303. zu Gunsten Hornbachs auf Güter in Contwig verzichtete, an welche er, als früherer Pfarrer daselbst, Ansprüche zu haben vermeinte.¹⁾

Walram I vermachte den Mönchen in jenem Gotteshause zu seinem Seelenheile und mit der Zustimmung seines weltlichen Sohnes Simon, einen nahe bei der Stadt Hornbach befindlichen Baumgarten²⁾ und er scheint sich überhaupt dieser Abtey sehr eifrig angenommen zu haben, denn wir fanden in den Jahren 1304 bis 1308 noch vier Bestätigungen desselben von Ankäufen mehrerer Güter und Gerechtsamen in dem Bereiche der Grafschaft.³⁾ Zwischen ihm und seinem Bruder Eberhart von Bitsch hatten sich unterdessen wieder neue Anstände ergeben, die jedoch grösstentheils in der oben berührten Theilung des Amtes Lemberg von 1295 ihren Grund hatten und namentlich Leibeigene, sowie sonstige Rechte und Gefälle in den Orten Birmesessen, Meisenbach, Schonenbach, Massweiler, Vinningen, Urbach, Mühlhausen, Rimschweiler, Dellfelt, den Hof Brandeluingen, Ernstweiler, Edingen, Ruderchingen, Lenberg, Rimeldal, Vendesweiler, Uckentzheim und Rimlingen betrafen, welche Zerwürfnisse indessen 1303 durch vier erwählte edle Schiedsmänner beygelegt wurden, die jedem Bruder dasjenige zutheilten, was ihm nach ihrer Ansicht rechtlich gebührte.⁴⁾ Im November desselben Jahres nahm Walram I den Hofmann des Ritters Heinrich von Thetingen zu Vülenbach in seinen Schutz und leistete Verzicht auf alle Ansprüche an diesen Hof⁵⁾ und am nämlichen Tage erklärte er jenem Ritter, dass er gar keine Berechtigungen an dessen, zwischen Beckesbach (Bexbach) und Adweiler gelegenen, Hof Beckesbach-Vülenbach mehr habe;⁶⁾ vier Wochen darauf verliehen aber die zweybrücker und bitscher Brüder dem Ritter Heinrich von Göllheim ein staufer Burglehen,

1) Datum etc. 1303^{co}. feria Secunda post festum beati Jacobi apostoli. Orig. im Kgl. Reichsarchive.

2) Datum etc. 1304^{co}. In crastino beati Georgij Predicto. Orig. daselbst und Crollij Orig. bip. II, 174 Nr. VIII.

3) Crollij Orig. bipont. II, 271, 273, 276 und 298, die Nummern VI, VII, VIII und X. —

4) Datum etc. 1304^{co}. feria VI^a. proxima post festum vndecim milium virginum. Orig. im hanaulichtenberger Archive Nr. 112. —

5) Datum etc. 1304^{co}. In Crastino omnium sanctorum. Orig. im Kgl. Archive zu Coblenz Nr. IX, 17.

6) Datum eodem anno et die. J. M. Kremer's Gesch. des ardenn. Geschl. II, 156 Nr. VII. —

bestehend in Wiesen in göllheimer Gemark, sowie in jährlichen 12 Malter Korn von ihrem Hofgute zu Eisenberg.¹⁾ Dieselben erlaubten 1305 dem Ritter Johannes von Metze, die Güter in Hilbersheim, die er von ihnen zu Lehen trage, nebst einem Pferde, dem rosenthaler Kloster zu einem Almosen und Seelengerede für seinen, in der Königsschlacht bey Göllheim gebliebenen, Sohn Johannes zu verschreiben, wovon dem Convente, an dem Jahres-Gedächtnisstage des Gefallenen, jedesmal für 16 Unzen Fische verabreicht werden sollten.²⁾

Im August 1305 war Walram I, nebst dem Grafen Friedrich von Leiningen, Beysitzer des Königsgerichtes zu Kayserslautern, das einen Rechtsstreit zwischen dieser Stadt und der Abtey Otterburg über die Wöge bei Gersweiler, zu Gunsten der Mönche entschied.³⁾ Derselbe und sein Bruder von Bitsch belehnten im folgenden Monate den Truchsess Werner von Alzey mit einem staufer Burglehen von jährlich 40 Malter Frucht auf ihrem Gute zu Hilbersheim,⁴⁾ wobey aber letzterer zugleich betheuerte, er habe den Sohn jenes Truchsessens Namens Wenz, früher nie mit einem Lehen daselbst beliehen.⁵⁾ Vermuthlich hatten unsere Grafen unterdessen die, oben beim J. 1282 bemerkte, Pfandverschreibung über die Herrschaft Stauf bey dem Hochstifte Worms wieder ausgelöset, denn sie schritten nun, im November 1305, zu einer Theilung der dazu zählenden Ortschaften Kerzenheim, Eisenberg, Wernersbrunn, Ramsen, Klürenbach, Ruckweiler und Schwanden, sammt anderen Gütern und Gülten, allein die darüber verfasste Urkunde⁶⁾ drückt sich äusserst unbestimmt und mangelhaft über diese „ander deilunge“, wie sie ausdrücklich genannt wird, aus, indem nicht einmal darin gesagt ist, welchem Bruder dieses oder jenes Dorf zum Theil gefallen seye; zudem fehlen darin die Orte Göllheim, Sippersfeld und Breunigweiler, sowie auch,

1) Datum etc. 1304^{to} in die beati Nicolai Pontificis. Ungedruckt aus dem J. M. Kremer'schen Nachlasse Nr. 161. —

2) Datum etc. 1305 Barnabe Apostoli Ungedruckt daselbst Nr. 164.

3) Geschah etc. 1305 iar, an sante Cyriacus dage. Otterburger Urkundenbuch 264 Nr. 320.

4) Datum etc. 1305 in die Gorgonij. Ungedruckt in Kremer's Nachlass Nr. 165. —

5) Datum sub sigillo nostro etc. 1305. Daselbst Nr. 163.

6) Geschach an deme fritage nach aller heiligen dage, da man zalde etc. 1305^{ten} Jare. Aus einer ungedruckten Sammlung.

statt der neun Rheindörfer, nur sieben angegeben werden; gemeinsam verblieben ihnen noch die Burg, die zwey Klöster Rosenthal und Ramsen, Dackenheim, die Rheindörfer, die Mühlen unter jener Veste, sodann diejenigen zu Ramsen und Asselheim, sammt den Waldungen.

Walram I bezeugte dem Ritter Heinrich 1306 auf sein Verlangen, derselbe seye, nach ihm, dem zweybrücker Grafen, sonst aber vor allen andern Herrn, ein Vasall und Mann des Grafen Symons von Saarbrücken für 50 Pfund metzer Pfenninge.¹⁾ Derselbe und sein bitscher Bruder brachten in dem nämlichen Jahre ihrer Schwester, der Aebtin Kunigunde in Rosenthal und deren Convente, einen jährlichen Zins von dreyzehn Kapaunen in dem Dorfe Schimsheim, als ein Geschenk dar und im nächsten Jahre überliess Walram allein jenen Nonnen eilf Malter Korngülte zu einem ewigen Seelgerede für sich, seine Vorältern und Nachkommen,²⁾ welche Stiftung dessen Sohn Simon mit besiegeln musste. Im März 1307 entschied unser Graf, mit Zuziehung der Ritter Friederich von Meckenheim, Gerhart von Warnesberg, Eckbrecht von Dürckheim, Rüdiger Bube und Syfrid Kranich, dann mit dem Edelknechte Dietrich Holre und dem ramser Vogte Eberhart, eine Zweyung zwischen dem Propste und Convente zu Lautern und zwischen der Aebtin und ihren Nonnen in Ramsen, wegen der Holz- und Waidëbenutzung in dem Walde bey Nentersweiler, zu Gunsten der lezteren.³⁾ Der Abt und das Convent zu Hornbach hatten mit den Bürgern der dasigen Stadt eine Jrrung über die Unterhaltung der, damals im Baue begriffenen, Stobenbrücke, welche ihre beyderseitigen Herrn, die Grafen, Eberhart und Walram, durch folgende Anordnung beilegten: der Abt und sein Kloster seyen von allen Beiträgen für die Unterhaltung der Brücken und Wege im Banne der Stadt Hornbach befreyt, wenn nämlich der vorgedachte Brückenbau ganz fehlerlos vollbracht seye, wäre indessen späterhin an derselben, entweder im Ganzen oder an einzelnen Theilen, etwas auszu-

1) Datum etc. 1306 dominica die post purificationem beate Marie virginis. Kremer's Gesch. des ardennischen Gesch. II, 395 Nr. CXXII.

2) Datum die ... Martij etc. 1306^{to}. und Datum etc. 1307^{mo}. in die assumptionis virginis gloriose. Remling's Abteyen und Klöster der Pfalz I, 351 Nr. 52 und 53.

3) Dirre brief wart gegeben etc. 1307 Jar, an deme ersten fridage vor stritsundage. Orig. im Kgl. Reichsarchive.

bessern, so müsse die Abtey zu den hiezu erforderlichen Kosten, zwey Dritttheile, das übrige aber die Bürgerschaft beysteuern.¹⁾

Den Walter von Winstein, des Herrn Friederichs des Alten Sohn, belieh unser Walram I im J. 1307 mit dem Lehen zu Stundweiler und zu Seebach, das ihm von dem seligen Konrad Mursel von Tan heimgefallen war.²⁾ Die letzte Nachricht, die wir von demselben haben, ist vom 13. December 1308, da er eine Uebereinkunft und Sühne mit dem Meister und den Brüdern des Teutschordenhauses (allem Anscheine nach) zu Saarbrücken errichtete, wegen der Schäden, Beschwerden und Beeinträchtigungen, die einer ihrer Brüder, Bezelin genannt von Zweybrücken, ihm zugefügt hatte;³⁾ nicht lange darauf beschloss er sein Leben (nämlich zwischen dem eben angegebenen 13. December 1308 und dem 22. Januar 1309, nach einem andern, hernach anzuführenden, Documente, in welchem er als tod gemeldet und sein Sohn Simon erwähnt wird) und fand seine Ruhestätte in der Abtey Wadgass. Seine Grabesruhe sollte jedoch gestört werden und der dasige Abt Johannes kam in nicht geringe Verlegenheit, als das metzer Domcapitel vorgab, es habe vom heiligen Vater die Ermächtigung erlangt, über allgemein anerkannte Bösewichter, Bedränger und Räuber, die der metzer Kirche ihre Güter und Besitzungen vorenthielten, kirchliche Strafen zu verhängen, daher sie den früheren Grafen Walram von Zweybrücken, der sich hinsichtlich des Eigenthums und der Rechte des metzer Bisthums, während seines Lebens bekanntlich solcher Verbrechen theilhaftig gemacht und aber, ohngeachtet vieler und sorgsamer Ermahnungen, sich stäts geweigert habe, den ihrer Kirche zugefügten Schaden wieder zu vergüten und zu ersetzen, excommunicirt hätten. Da nun, nach der Behauptung der Mitglieder jenes Capitels, der wadgasser Abt nicht nur wissentlich mit diesem Grafen zugehalten, sondern ihm, dem Gebannten, sogar ein feyerliches Begräbniss in seinem Kloster zugestanden hätte, so for-

1) Datum etc. 1307^{mo}. feria tertia infra dies Sacros festi Pasche. Orig. daselbst und Crollij Orig. bipont. II, 279 Nr. X. —

2) Dirre brief wart gegeben da man zahlt etc. 1307 Jar an dem Zinstag noch vssgender Pfingstewuchen Aus einer ungedruckten Urkundensammlung.

3) Datum etc. 1308 in die beate Lucie virginis. J. M. Kremer's Gesch. des ardennischen Geschlechts II, 157 Nr. VIII.

derten sie den Abt auf, den Leichnam desselben ausgraben und ihn, fern von einem christlichen Begräbnissplatze, in ungeweihter Erde einscharren zu lassen, oder im Weigerungsfalle würde der Kirchenbann ebenfalls über ihn und sein Gotteshaus verhängt und öffentlich ausgesprochen werden. Auf solche Anschuldigungen hin ergriff der Abt die Berufung an den heiligen Stuhl, bezeichnete sämtliche Angaben und schweren Beschuldigungen jener Domcapitularen als unwahr und bat zugleich um Schutz, sowie um eine strenge Untersuchung dieser Vorgänge, worauf der Papst Clemens V durch eine Bulle vom J. 1311,¹⁾ zwey Aebte und einem Domherrn von Trier den Auftrag ertheilte, diese Angelegenheit genau zu untersuchen und darüber zu entscheiden. Wenn wir die hauptsächlichsten Lebensmomente Walrams I, wie wir sie bisher, nach Maassgabe der wenigen uns darüber aufbewahrten Urkunden, dargestellt haben, genau und unparteyisch erwägen, so können und müssen wir den sicheren Schluss daraus ziehen, die Entscheidung der päpstlichen Vertrauensmänner könne nicht anders, als günstig für unseren Grafen ausgefallen seyn, indem er sich durch mannigfache milde Gaben und Schenkungen an die beyden Abteyen Hornbach und Werschweiler, so wie auch durch seinen Schutz und die Handhabung der Ordnung und Gerechtsamen derselben, ganz besonders vor vielen früheren Gliedern seiner Familie rühmlich ausgezeichnet hatte. Warum stellte man denn denselben, wenn er wirklich solche Ungerechtigkeiten und Eingriffe in das Besitztthum der Kirche begangen haben sollte, nicht bei seinen Lebzeiten zur Rede, oder drohete ihm mit der Excommunication, sondern wartete damit bis lange nach seinem Tode und seiner Beerdigung? — Solche Vorgänge warfen ein trübes Licht auf die kirchlichen Verhältnisse des vierzehnten Jahrhunderts, wenn man, die Gemüther in Angst und Schrecken zu versetzen, zu solchen Mitteln seine Zuflucht nahm, um, hohen schnöden Lösegeldes willen, die arme Seele eines Verstorbenen angeblich vor Vernichtung zu bewahren und dessen Gebeinen eine sanfte Ruhe in geweihter Erde zu verschaffen! —

1) Datum Vienne VI Non. Maij Pontificatus nostri anno septimo. J. M. Kremer's Gesch. des ardennischen Geschlechts II. 157 Nr. IX.

Die Gattin unsers Walrams I hiess Agnes und war eine geborne Gräfin von Vaudemont, die ihm drey Kinder gebar, nämlich seinen Nachfolger Simon, dann noch einen Sohn Heinrich, welcher Erzdiacon in Strassburg, auch Propst zu Hornbach war und endlich eine Tochter, deren Namen wir aber nicht kennen und die eine Nonne in Rosenthal gewesen seyn soll. Wann jene aus dieser Welt schied, wissen wir nicht, denn die Angabe aus einem Urkunden-Verzeichnisse des Klosters Werschweiler, die Gräfin Agnes seye schon vor 1280 verstorben gewesen, ist durch nichts erwiesen und scheint auf einem Schreibfehler zu beruhen; nur so viel ist uns bekannt, dass dieselbe, ihrem dringenden Wunsche gemäss, zu Werschweiler beigesetzt wurde und ihr Eheherr deswegen zu ihrem Jahrgedächtnisse einen ständigen, von seinem Hofe in Medelsheim fälligen, Zins von 40 Schillingen dahin gestiftet hat.¹⁾ Ihr Sohn, der Archidiacon Heinrich, ruht ebenfalls daselbst bey ihr und beyde waren im J. 1302 schon verschieden, denn Walram vermachte in diesem Jahre der Abtey, zu einem ewigen Almosen, seine im nünswweiler Banne gelegenen Aecker, Wiesen, Hof, Häuser und Garten, so wie auch seine Güter in Hattweiler, zum Eigenthume, jedoch unter der Bedingung, dass die Conventsherrn sowohl seiner seligen Frau Agnes, als auch seines verstorbenen Sohnes Heinrich, des Propstes, Jahrzeiten dafür halten müssten. In dem werschweiler Registraturbuche stand dabey noch die Bemerkung: „Im Creutzgang zu Werschweiler liegt diese „Gräuin vnd ihr sohn der Probst begraben mit nachfolgender vmschrift:

„Hic iacet Agnes Comitissa

„Geminipontis nata de Wida-

„munt, et Henricus prepositus

„Filius ejus. Orate pro eis.“²⁾

Schade, dass bey einem in der Abtey Werschweiler 1614 durch Unvorsichtigkeit ausgebrochenen Brande, sämtliche darin befindlichen Grabmonumente, welche die Genealogie, unseres Grafenhauses zuverlässig hätten erläutern und berichtigen können, zu Grunde gegangen sind! —

1) Crollij Origin. bipont. II, 209.

2) Daselbst II, 275 und 277 nota a. —

4) Graf Simon zu Zweybrücken.

Wir haben diesen Herrn seither schon einigemal, seit 1298, mit seinem Vater bey Verhandlungen angetroffen und finden denselben zum erstenmale selbstständig, nach seines Erzeugers Tode, in einer Urkunde vom 22. Januar 1309, in welcher der Ritter Gerhart von Bliescastel eingesteht, er habe die von dem seligen Grafen Walram I erhaltenen 30 Pfund guter metzer Pfenninge für eine Lehensmannschaft, dessen Sohne, dem Grafen Simon seinem jetzigen Herrn, auf eigene Güter in Erfweiler verlegt und verschrieben, was der Bruder des verstorbenen Walrams I, Graf Eberhart von Bitsch, mit seinem Siegel bekräftigt hätte.¹⁾ Leider sind uns nur einige Nachrichten von jenem Simon aufbewahrt, denn 1310 verschrieb ihm sein Oheim Eberhart von Bitsch, mit welchem er einen Gefällentausch zu Geilbach und Dellfeld eingegangen war, zur Gleichstellung der gegenseitigen Bezüge, noch eine Jahresrente von 6 Pfund und 17 Schillingen metzer Pfenninge, die letzterem auf der Geleitsstrasse, entweder an dem Zolle zu Sanct Engelbrecht, oder an einer anderen Zollstätte fällig war²⁾ und 1311 verkaufte der Edelknecht Cunzo von Bottenbach, der Sohn des Ritters Sybelo von Lemberg, mit Einwilligung seiner Hausfrau Ennel oder Anna und seiner zwey Brüder Folmar und Helwich, der Abtey Hornbach, für 23 Pfund kleiner und guter Turoner, mehrere Geld- und Fruchtgefälle, die ihm bisher jährlich in Leychelbingen, Seiweiler und Mittelbach fällig gewesen waren, welchen Vorgang er durch seinen Herrn, den Grafen Simon, der damals die Grafschaft Zweybrücken inne hatte, bekräftigen und besiegeln liess.³⁾ Bald darauf ward Simon, in der Blüthe seiner Tage, durch den Tod dahingerafft; wann dies geschehen seye, vermögen wir, aus Mangel näherer Nachrichten und alter Monumente, nicht anzugeben, allein so viel steht fest, dieser Trauerfall seye zwischen dem

1) Datum anno domini 1308°. in die beati vincencij martiris (nämlich more metens also im Januar 1309.) Orig. aus dem hanau lichtenberger Archive Nr. 129.

2) Datum etc. 1310°. feria sexta post nativitatem beate Virginis Marie. Eben daher, Mscpt.

3) Datum etc. 1311°. in crastino beatorum Petri et Pauli apostolorum. Crollij Orig. bip. II, 301 Nr. III.

Datum der eben angeführten Urkunde, dem 30. Juny und dem 29. Juny 1312, also entweder in der zweyten Hälfte des Jahres 1311, oder in der ersten des darauf folgenden Jahres, eingetreten, denn die beyden Vormünder über des Verlebten Kinder, die Grafen Eberhart von Bitsch und Johannes zu Saarbrücken, bezeugten im Juny 1312, der selige Graf Simon von Zweybrücken hätte den ehrsamten Ritter Peter von Bechtolsheim für jährliche 7 Pfund Heller, ablösbar mit 70 Pfund, zu seinem sesshaften Burgmanne, „zv Stouf vffe deme Huse zu sizzene,“ angenommen.¹⁾

Unser verstorbener Graf hatte demnach die ehelichen Freuden mit seiner Gattin Agnes, einer gebornen Gräfin von Saarbrücken,²⁾ nicht lange genossen, indessen aber doch mit derselben zwey Kinder erzeugt, einen Sohn, Walram II und eine Tochter Agnes, welche letztere dem Dynasten Ludwig von Kirel vermählt war und beyde Kinder standen also unter der Vormundschaft ihrer Mutter Agnes, welcher noch zwey nahe Verwandten, jene Grafen von Bitsch und von Saarbrücken beygegeben waren. Da diese vormundschaftliche Verwaltung bis zum J. 1327 dauerte, indem Walram II im folgenden Jahre zum erstenmale als mündiger Herr auftrat, so wollen wir dasjenige, was sich unter jener Vormünderin in unserer Grafschaft ereignet hat, hier kurz anfügen. Eberhart von Zweybrücken-Bitsch entschied 1318, als Vormund und Mitvogt über Hornbach, so wie als ein von den Partheyen erwählter Vermittler und Vertrauensmann, einen Streit des Abts Johannes mit den Dörfern Altheim und Beckweiler, über zwey Waldparzellen und über Holz- und Waideberechtigungen, auf gütliche Weise, so dass durch seinen Spruch beyde Theile zufrieden gestellt waren.³⁾ Weil noch nicht alle Zubehörden der Grafschaft Zweybrücken mit der neuen bitscher Linie getheilt waren, so traten, hauptsächlich wegen Geleits- und sonstiger Gerechtsamen, öftere Zerwürfnisse ein und dies sogar schon während der Min-

1) Gegeben do man zalte etc. 1312 Jare an der Zwelfboden Dage sancte Petirs und sancte Paulis J. M. Kremer's Gesch. des ardennischen Geschlechts II, 158 Nr. X.

2) Siehe Andrea's saarbrücker Genealogienbuch im herzogl. naussauischen Hausarchive zu Weilburg Fasc. 161 Nr. 4 fol. 33 Mscpt.

3) Datum etc. 1318 in festo beati Mathei apostoli et evangeliste. Crollij Origin. bapon. II, 303 Nr. V.

derjährigkeit Walrams II, daher derselbe 1320 den Philipp von Dun, Herrn zu dem Oberstein, mit 200 Pfund Hellern Lehensgelder, zu seinem Manne und Helfer gewann, der sich besonders und eydlich verbindlich machen musste, dem Junker Walram, „Grauen vnd rechten Erben von Zweinbrücken“, gegen den Grafen Eberhart von Bitsch und seine Söhne zu helfen, sowie auch dessen Geleite und Strassen treulich zu schirmen und zu behüten.¹⁾ — Nach Verlauf eines Jahres verpfändete jener Walram II dem Herrn Friederich von Hohenburg bey Zweybrücken 30 Pfund Heller, die er jedes Jahr von seinem Zolle zu Limbach beziehen sollte.²⁾

Die Wittwe Agnes genehmigte und besiegelte, in ihres unmündigen Sohnes Namen, der noch kein eigenes Siegel besass, einen Erbpacht des Klosters Hornbach in medelsheimer Gemark³⁾ und einige Wochen darauf verlieh dieselbe, die man auch von ihrem Wittthumssitze „Frauwe von Lemberg“ nannte, dem Edelknaben Gerhart Harnasch ein Lehen von 6 Pfund Hellern von ihrem Hofe zu Bergzabern und ablösig mit 60 Pfund Hellern, wegen der Dienste, die dessen Vater dem gräflichen Hause erwiesen hatte.⁴⁾ Im nächsten Jahre belehnte der trierer Erzbischof unsern Walram II mit der Hälfte der Veste Stauf und des Berges daselbst,⁵⁾ welches Lehen, nach Verlauf einiger Monate auf die ganze Burg mit ihren Zubehörungen ausgedehnt ward⁶⁾ und im November 1325 setzte ihn der Abt Johannes von Weissenburg, aus Gnade und nicht aus Rechtswegen, in die von der Herrschaft Schüpf rührende Mannschaft und Lehen ein, die der Abtey durch den Grafen „Stir“ (?) von Zweybrücken heimfällig geworden waren.⁷⁾ Derselbe Junker Walram II ertheilte 1326 einer Verpachtung von Gütern zu Wattweiler und Melspach durch

1) Dies geschah etc. 1320 Jar uff Mittwoch post Gerdrudis. Daselbst II, 307 Nr. VI. —

2) Herzogl. nassauisches Haus- und Cabinets-Archiv in Weilburg Fasc. 161 Nr. 8 fol. 8 Msc.

3) Datum etc. in vigilia Epiphanie Domini. Crollij Orig. bipont. II, 311 Nr. VII. —

4) Gegeben do man zalte etc. 1323 Jare vor dem Sondage vor unser Frawen Kertztag. Daselbst II, 313 Nr. VIII. —

5) Datum etc. 1324^{to}. feria quarta ante festum beati Andree. Provinz. Archiv in Coblenz I, 531. Msc.

6) Datum etc. 1325 die XV^a mens. Aprilis. Balduineum daselbst Nr. 508 Msc.

7) Geben etc. 1325^{ten} jare an dem Dunnerstage nach Sant Catherine tage. Liber feudorum Weissenburg. Fol. 100 und 101. — Msc. —

den hornbacher Abt die Genehmigung und besiegelte die Verschreibung darüber ¹⁾ und zum letztenmale treffen wir die Wittwe Agnes als Vormünderin an im folgenden Jahre, als dieselbe und der Erzpriester Gerhart von Hornbach zu Gerichte sassen, um eine Missheiligkeit dieser Abtey mit den Bewohnern von Pirmasens wegen der Wiedererbauung ihrer abgebrannten Kirche zu schlichten, was ihnen auch folgendermassen gelang: „der Abt sollte jener armen Gemeinde, als eine Unterstützung zu dem Baue ihres Gotteshauses, 24 Pfund Heller und 8 Malter Korn beysteuern, sowie auch das dazu erforderliche Bauholz aus des Klosters Waldungen verabreichen, das aber die Bauern selbst abführen lassen müssten, um damit den so nöthigen Bau, ohne der Abtey weitere Mithilfe und Kosten, vollenden zu können, welche Verhandlung, nebst der „Edlen Frauwe“ und dem Geistlichen Gerhart, auf Anstehen der Gemeinde Pirmasens, noch ihr Junker Walram II besiegelte.²⁾ Von jener gräflichen Wittwe ist uns sonst nichts mehr schriftlich aufbewahrt und eben so wenig können wir das Jahr ihres Ablebens und den Ort ihres Begräbnisses angeben, sondern es ist uns nur so viel bekannt, dass sie zu Anfang des Jahres 1337 nicht mehr unter den Lebenden war.

5) Graf Walram II zu Zweybrücken.

Die erste selbstständige Handlung desselben erfolgte im J. 1328, da er, gemeinschaftlich mit seinem Verwandten, dem Grafen Simon von Bitsch, den Priester Reiner von Hornbach zum Pfarrer in Burgalben ernannte, der sich eydlich anheischig machen musste, mit dem bisherigen, durch die Abtey Wadgass zu reichenden, Gehalte seiner Stelle zufrieden zu seyn und den Convent deshalb nicht weiter zu drängen, oder von demselben mehr verlangen zu wollen.³⁾ Der König Johann von Böhmen und Polen, auch zugleich Graf von Luxemburg, nahm 1330 unsern

1) Actum etc. 1326°. feria secunda post Dominicam quando Cantatur circumdederunt me. Crollij Orig. bipont. II. 315 Nr. VIII. —

2) Gegeben etc. da man zalt etc. 1327 Jar an Sancte Mathie tage des zwelf boten. Original im Kgl. Reichsarchive, auch Crollij Orig. bip. II, 316 Nr. X. —

3) Datum etc. 1328°. feria tercia post dominicam qua cantatur Inuocauitme. Orig. im Kgl. Reichsarchive.

Grafen und seine Erben mit jährlich 100 Pfund Hellern, ablösbar mit 1000 Pfund, zu seinem und der Grafschaft Luxemburg Lehensmanne an, wofür derselbe verpflichtet seyn sollte, dem Könige, gleich andern Vasallen, in Feldzügen und sonst bey jeder sich darbietenden Veranlassung, treue Dienste zu erweisen.¹⁾

Wir erinnern uns aus dem früher Gesagten, dass die zweybrücker Grafen mit der bitscher Linie schon mehrere, jedoch ungenügende, Theilungen in einzelnen Gebieten der Gesamtgrafschaft, nämlich in den Herrschaften Stauf und Lemberg, während der Jahre 1295, 1304 und 1305, vorgenommen hatten und haben auch oben die gegründete Vermuthung ausgesprochen, das bereits nach des Grafen Heinrichs II Tode, 1282, dessen zwey Söhne, Eberhart und Walram I, die Gründer der beyden Linien unseres Geschlechtes, sowohl das zweybrücker und das Gebiet im Lothringischen, als auch die Zubehörden der Burg Landeck unter sich getheilt hatten, welche Verträge aber verloren gegangen und nicht mehr zu unserer Kenntniss gelangt sind, allein noch waren viele Bezirke beyden gemeinschaftlich verblieben, was gar oft Zwietracht und Irrungen veranlasste, wovon wir ja vorhin unter der Vormundschaft Walrams II, beym J. 1320, einen Beweis geliefert haben, weil gerade die bitscher Linie die Unmündigkeit des eben genannten Grafen dazu benutzte, um Eingriffe in dessen Befugnisse und Gerechtsame zu machen, wie wir hernach erfahren werden. Da beschlossen nun die Häupter der zwey Linien, Simon I von Bitsch und unser Walram II, durch eine gänzliche, sogenannte Todtheilung, den bisherigen Uebelständen und Misshelligkeiten ein Ende zu machen, was auch zuletzt, mit der Beyhülfe ihrer Freunde und Manne im J. 1333 wirklich zur Ausführung kam. Nachdem dieses Geschäft vollendet war, stellte jeder Theil dem andern eine Urkunde aus über dasjenige, was ihm zum Loose gefallen war und obgleich uns nur die Verschreibung Simon I und seines Bruders Eberharts von Bitsch für Walram II bekannt ist, so sind wir doch im Stande, auch dasjenige zu bezeichnen, was jenen beyden zu Theil wurde. Simon I bekennt nämlich, in der „rechtlichin teyllungen aller unsir

1) Datum in Hagenow Anno domini 1330^{mo}. Dominica proxima post ad vincula Beati Petri Apostoli. Original im hanau lichtenberger Archive Nr. 208. Msc. —

gemeine vesten vnd was darzu horit die wir gemeyne gehabit hant mit Walrabin grefen von Zweiebrücken veserm vettern“, habe derselbe Walram II (ausser der eigentlichen Grafschaft Zweybrücken, die er vermöge früherer Vereinbarungen schon lange eigenthümlich inhatte) erhalten: die Burg zu Stauf mit allen Dörfern, Klöstern (Ramsen und Rosenthal), Mannen, Burgmannen und Rechten, (wozu die neun Rheindörfer bey Worms gehörten), dann Burg und Stadt Bergzabern mit Bürgern, Mannen und allen Zubehörungen (nämlich die Dörfer oberhalb der Bach, Barbelroth, Capellen, Drusweiler, Dierbach, Hergersweiler, Mühlhofen, Oberhausen und Winden) und endlich noch Hornbach die Stadt, nebst dem Kloster und was dazu gehört, mit sämmtlichen Rechten u. s. w., auf welches alles jene beyden Brüder zu Gunsten Walrams für jetzt und für ewige Zeiten Verzicht leisteten, sowie auch auf die Mühle zu Eischweiler und die Wiesen, nebst 15 Achtel Korn zu Mörlheim, welche die verwittwete Gräfin Agnes (Walrams II Mutter) von der Commethurey Heimbach erkaufte hatte und die ihr und ihren Erben verbleiben sollten.¹⁾ Ob wir gleich die ähnliche Verschreibung Walrams II für seine Vettern, Simon I und Eberhart zu Bitsch, vom nämlichen Tage nicht mehr besitzen, so können wir dennoch mit Bestimmtheit behaupten, diesen beyden Brüdern seyen (mit Ausnahme der Herrschaft Mörsberg u. s. w., die ihr Vater bereits 1279 mit Lothringen gegen Bitsch vertauscht hatte) die Herrschaft Lemberg, sowie die Hälfte der Burgen Landeck (mit den Ortschaften unterhalb der Bach) und Lindebol zugefallen und Walram II habe ebenfalls auf diese Gebietstheile förmlich verzichtet, sie ihnen zum ewigen Genusse abgetreten und auch zugleich gelobt, sie in deren Besitze nie stören, oder beeinträchtigen zu wollen. Um nun den, durch diese Theilung herbeygeführten, Familienfrieden ganz dauerhaft zu begründen und um auch die bisherigen Uebergriffe von Seite der bitscher Linie ins Reine zu bringen, überhaupt um alle Misshelligkeiten beyzulegen, traten die genannten Grafen und Vettern, kurz vor dem Monate November desselben Jahres, nochmals zusammen

1) Der wart geschrieven des mandages für des heiligen Crützes dage der da ist in dem Hirbeste du man zalte etc. 1333 Jare. Orig. auch gedr. in Bachmann's Vorleg. der fideicommiss. Rechte des Hauses Pfalz S. 159—161 Nr. XXXVII.

und die bitscher Brüder setzten unsern Walram wieder in folgende, ihm seither wiederrechtlich entzogenen und vorenthaltenen, Rechte, Güter und Gefälle ein und namentlich in das Geleitsrecht vom Breidensteine an bis nach Sanct Ingbrecht, dann in das Dorf Bickweiler, ferner in eine Rente von einem Pfund metzer Pfenninge zu Udweiler und in Fruchtgülden zu Erichingen, so wie in das Gericht zu Ormessweiler, zudem überliessen sie demselben mehrere, einzeln wohnende Leibeigene in der Herrschaft Lemberg und erklärten endlich, sich über die Abtey Wadgass später keine weiteren Rechte mehr anmassen, auch dieselben in ihrem Hofe zu Burgalben und in andern Besitzungen nicht mehr hindern zu wollen.¹⁾

Im Februar des folgenden Jahres verbündete sich Walram II mit dem mächtigen Erzbischofe Balduin von Trier, der zugleich Beschirmer der Bisthümer Maynz und Speyer war, zu seinem Diener und Helfer gegen den Herzog von Lothringen, so lange er mit demselben in Krieg befangen seye, sammt seinen „landen, luden und vesten“, jedoch mit solchem Unterschiede: wenn er von den trierer Amtleuten geboten würde und unter dem erzstiftischen Banner stünde, so reite er in des Erzbischofs Kosten und Verlust und alles, was er in solchem Kriegszuge schaffen und gewinnen würde, sollte jenem Prälaten zustehen, ritte und zöge er aber ohne dessen Amtleute in das Feld, so solle dies auf seine eigene Kosten und Verlust geschehen und alles, was er dabey, Burgen und Hauptleute allein ausgenommen, erringe und erobere, sollte dann auch ihm allein gehören und endlich müsse er noch in die Friedensschlüsse zwischen Trier und Lothringen aufgenommen werden.²⁾ Einige Monate nachher versetzte er dem Ritter Baldemar von Odenbach seine Stadt und Burg Medelsheim für 4300 Pfund Heller³⁾ und Anfangs Novembers war derselbe schon wieder in Geldnoth, indem er bey seinem Grossvater, dem Grafen Johann von Saarbrücken und Herrn zu Com-

1) Diez geschach do man zahlte etc. 1333 iar, des nesten Dinstages vor allerheiligen dag. Original im hanau lichtenberger Archive Nr. 230.

2) Der gegeben ist etc. 1334^{stem} Jare an sante Peterstage, den man nennet In Latyne Kathedra Petri. Orig. im Kgl. preuss. Provinzialarchive zu Coblenz.

3) Datum etc. 1334^{te}. feria-quarta post octav. Pasche. Orig. daselbst.

mercy, 600 Pfund guter schwarzer Turnose aufnahm, „die er mir zu minen noiden, ob es mir gienc an min lip vnd an min ere, verlauwen hat“, (also war er vermuthlich in dem lothringischen Kriege gefangen genommen worden), die er demselben in Zeit von zwey Jahren wieder zurück erstatten, oder, wenn dies nicht geschehen könne, ihm, bis zur Bezahlung dieser Summe, seinen Theil an der Veste zu Warnesberg einräumen wolle.¹⁾ In den ersten Tagen des nächsten Jahres trug unser Graf dem metzer Oberhirten die Hälfte der Saline Lindres bei Dieuze, nebst den Waldungen, auf (deren andere Hälfte dem Grafen Eduard von Barre zugehörte) und empfing sie von demselben wieder zu Lehen.²⁾ Mit jener Geldnoth hängt auch der Umstand zusammen, dass Ritter Philipp von Weiskirchen dem Erzstifte Trier 44 Hofstätten zu Grunich, Hanwilre, Einwilre und andere von dem Grafen Walram II herrührende Güter verkaufte.³⁾ Nach dem Tode seiner Mutter war ihm von deren Hinlichsgelde eine, auf dem Hofe Wiebelskirchen lastende, jährliche Rente von 60 Pfund schwarzer Turnose als Erbschaft zugefallen, von welche sein Ane oder Grossvater, der Graf Johann von Saarbrücken, 1337, 20 Pfund ablösete, oder vielmehr an der vorerwähnten Schuld vom J. 1334 in Abrechnung brachte, worüber ihm unser Graf einen Schein ausstellte.⁴⁾ Indessen ward er aber damals seinem Grossvater noch tiefer verschuldet wegen mehrerer, aus dem Nachlasse seiner seligen Mutter herrührenden, auf den Höfen zu Diermingen und zu Wiebelskirchen ruhenden, bedeutenden Gülten, die er an das Erzstift Trier versetzt hatte, daher er sich pflichtig machen musste, dieselben in Zeit von vier Jahren wieder an sich zu lösen und eben so gelobte er seinem Ane, die zum Hause Warnesberg gehörige Mühle auf der Russeln von Herrn-Gerhart von Warnesberg einzulösen und jenem auch noch 200 Pfund Heller zu entrichten, die er in seinem Namen an Peter. von

-
- 1) Dis beschach an aller selen dage etc. 1334 Jar. Orig. daselbst, auch gedruckt in J. M. Kremer's Gesch. des ardenn. Geschl. II, 445 Nr. CLXX.
 - 2) Qui furent faictes lan de grace 1335 le Jeudi apres l'apparition. Orig. im han. licht. Archive Nr. 235.
 - 3) Gegeben etc. 1335 den 28. August. Orig. aus dem coblenzer Archive.
 - 4) Der wart gesrieben des Sammestages Na sancte Mattis dage do man sreip 1337 Jar. Orig. im Coblenzer Archive Nr. IX, 35.

Russingen bezahlt hatte, wofür er zwey seiner edeln Manne als Bürgen stellte, die sich, wenn er seine Zusagen nicht erfülle, zum Einlager und zur Geiselschaft in Homburg bey St. Nabor verpflichten mussten.¹⁾

Wir haben oben unter Heinrich II oder dem Streitbaren, gehört, die Grafschaft Bliescastel seye, nach langem Kampfe mit dem lothringischen Hause, im J. 1278 an den Grafen von Salm gekommen, welcher jedoch nicht lange in deren Besitze blieb, sondern sie 1284 an den Bischof von Metz verkaufte; da nun dessen Nachfolger dieselbe für 611 Pfund Heller an die Dynasten von Vinstingen im Elsass verpfändeten, das Wiedereinlösungsrecht aber, um 1336, dem Erzbischofe Balduin von Trier übertrugen, so war dies später die Veranlassung zu einer hartnäckigen Fehde, in welche auch unser Walram II verwickelt ward. Als nämlich Balduin von seinem Rechte Gebrauch machen wollte und den Herrn von Vinstingen die Auslösung ankündigte, erhoben dieselben Anstände und Widerspruch und wiewohl Heinrich von Vinstingen seinen Theil an der Grafschaft jenem Prälaten bereits 1337 einräumen liess, so wollten sich dennoch dessen Verwandte, die Brüder Burkhart und Ulrich von Vinstingen durchaus nicht zur Herausgabe Bliescastels verstehen, daher Balduin dem Grafen Johannes von Saarbrücken und Walram II von Zweybrücken die Geltendmachung seines Rechtes übertrug und mit denselben ein Bündniss oder einen Dienstvertrag abschloss, in welchem der saarbrücker Graf zu des Erzbischofs Hauptmann, unser Walram II aber zu dessen Helfer ernannt ward und beyde sich verbindlich machten, die Burg Bliescastel zu erobern und zu zerstören, die dann später nur mit ihrer, so wie mit Balduins und des metzer Bischofs Zustimmung, wieder aufgebaut werden dürfe.²⁾ Unterdessen waren aber auch die vinstinger Brüder mit dem Oberhirten Ademar von Metz übereingekommen und dieser hatte versprochen, entweder dem Herrn Balduin und dessen beyden gräflichen Helfern die Pfandsumme mit 611 Pfund Hellern zu bezahlen, oder die Grafen Friedrich von Saarbrücken und Nicolaus von Salm zu bewegen, den Vinstingern

1) Dis beschach an Sancte Lucas dage do man Sreip etc. 1337 Jar. Dasselbst Nr. IX, 36

2) Der gegeben ist etc. 1337^{stem} Jare des Dinstages na Sande Egidius dage. Orig. daselbst.

in ihrem Kampfe mit Trier und seinen Verbündeten beyzustehen.¹⁾ Beydes geschah jedoch nicht, daher Balduin den Krieg gegen die von Vinstingen durch die Seinigen eröffnen und zugleich die ganze Grafschaft besetzen liess, bis auf die Veste Bliescastel, welche im Februar berannt und eingeschlossen wurde, deren Besatzung sich aber tapfer wehrte, wie wir aus folgendem Umstande entnehmen können. Der Ritter Baldemar von Odenbach hatte nämlich, bey einem Ausfalle der Bliescastler, den Ritter Richart von Casteln zum Gefangenen gemacht, welcher jedoch, weil beyde kriegführenden Theile sich damals schon mit Friedensvorschlägen beschäftigten, gar gerne seiner Haft erledigt seyn wollte, so dass jener Baldemar deshalb mit dem Erzbischofe folgende Uebereinkunft traf: wenn die Ritter von Randeck und Bertholf von Sötern, in Verbindung mit dem trierer Marschalle, Gerhart von Bolar, eydlich aussagen würden, es seye, „do der gezogen vor Castele waz“, ein Frieden oder eine Waffenruhe abgeschlossen worden, in welcher er, Baldemar, nicht ausgenommen wäre, so sollte jener Richart, nebst seinen Geiseln, mit aller ihrer Habe ledig und los seyn, könnten aber jene drey Herren dies bey ihrem Eyde nicht betheuern, so müsse sich der Gefangene acht Tage nach Ostern wieder zur Haft einfinden.¹⁾ Endlich wurde doch, um die Zeit des Pfingstfestes, durch die tapfern Heerhaufen Walrams II von Zweybrücken, die Burg erstürmt und darauf, weil die ganze Angelegenheit noch nicht urkundlich ausgetragen war, einige trierische Beamten, nämlich Herrmann von Yppelburn genannt von Casteln, Richart von Casteln und sein gleichnamiger Sohn, zur Verwaltung der Herrschft angeordnet, denen unser Graf nebst Ritter Baldemar von Odenbach, für sich und für ihre sämtlichen Helfer und Diener, die Versicherung ausstellen mussten, sie daselbst in der Burg ruhig wohnen zu lassen, sowie auch ihr Hab und Gut nicht zu beeinträchtigen, welche Erklärung auch der saarbrücker Graf Johannes besiegelte.³⁾ Der Krieg

1) Fait l'an 1338 le Dimanche après la saint Vincent. Metzzer Präfectur Archiv Chambre royale sac 7 Nr. 9. —

2) Der geben ist zu Trier etc. 1337^{stem} Jare, des maindages nach dem Sundage, als man singet Circumdederunt (Septuagesimae) more trev. Orig. in Coblenz.

3) Der gegeben ist etc 1338^{stem} Jare, an der nehesten Mittewochen vor Pinxten. Orig. daselbst.

ward indessen, doch später wieder erneuert, allein die Vinstinger vermochten mit den Grafen von Bitsch, ihren Bundesgenossen, gegen Balduin und seiner Genossen Macht nicht aufzukommen, bis endlich im folgenden Jahre der Frieden zu Stande kam, in welchem die Herrn von Vinstingen ihr Pfandrecht an Trier abtraten und zugleich auf allen Schadenersatz verzichteten; unser Walram II aber ward, als eine Belohnung seiner treu geleisteten Dienste, durch den Erzbischof zum Amtmanne der nunmehr trierischen Herrschaft Bliescastel bestellt.

Als eine Folge dieser Kriegsverrichtungen müssen wir es ansehen, dass der Herzog von Lothringen die Burg Altdorf, die ihm ein Adelicher übergeben hatte, jetzt, 1339, dem Grafen Walram II wieder einräumte¹⁾ und dass bald darauf Ritter Godelmann Blick von Lichtenberg dem letzteren und seinen Amtleuten erklärte, er hätte von dem Ritter Lamprecht von Castel und von dessen Bruder Heinrich, einem Edelknechte, 95 Pfund guter Heller für einen Hengst empfangen.²⁾ Balduin war unserem Walram II, für das Bündniss, in welchem er mit demselben gestanden, sowie für die geleistete Hülfe und dessen Beystand, 1000 Pfund Heller schuldig, woran er, im Januar 1340 500 Pfund in die Hände der Ritter und zweybrücker Manne, Johann von Randeck und Baldemar von Odenbach, abbezahlte, welche letzteren zugleich die Verpflichtung übernehmen mussten, ihren Herrn, den Grafen, dahin zu vermögen, dass er dem Erzbischofe mit der Abtragung der anderen Hälfte dieser Schuld noch einen Ausstand bis nächstkünftigen Monat May verwillige.³⁾ Walram II stellte in demselben Jahre dem Pfalzgrafen Rupprecht I, dessen Bruder Rudolf II und ihrem Neffen Ruprecht II einen Verzicht auf alle Forderungen an sie aus und bekannte zugleich, er und seine Erben seyen Rupprechts I, oder wer ein Herr der Pfalz wäre, Manne geworden, welche Mannschaft aber unter keinem Vorwande aufgesagt werden dürfe, wofür ihn jener Fürst mit 1000 Pfund Hellern in einem Turnos am

1) Fait le lundy après S. Gregoire en Mars etc. 1339. Inventaire de Lorraine à la Bibliothèque de Metz Vol. V fol. 82.

2) Der da ward gegeben do man screip etc. 1339 Jar an deme nesten Dinstdage nach dem Palme dage. Orig. im hanau lichtenberger Archive Nr. 276.

3) Der gegeben ist etc. 1339 Jare an sente Prisken tage der heyligen Jungfrouwen. Orig. in Coblenz.

Zolle zu Kaub auf so lange eingesetzt habe, bis diese Summe bezahlt seye.¹⁾ Herr Philipp von Dun war unserem gräflichen Hause schon früher (1320) mit Mannschaft zugethan, daher auch Cuno von Dun, Herr zu Oberstein und dessen Sohn, im J. 1341 aufs neue Walrams II Manne wurden, um jährlich 20 Pfund Heller, wofür beyde demselben ihre eigenthümlichen Besitzungen im bollenbacher Thale an der Nahe verlegten.²⁾

Später war Bischof Ademar von Metz mit dem lothringer Herzoge wieder in Krieg befangen, was für jenen eine Veranlassung war, unseren zweybrücker Grafen, einen erprobten tapferen Degen, im Spätjahre 1342, zu seines Hochstiftes Hauptmann zu ernennen und sowohl ihm, als auch seinen Leuten vollständigen Schadenersatz zuzusichern.³⁾ Da nun, dieser Verbindung zufolge, der Graf dem Herzoge seine Lehenspflichten gekündigt hatte und dafür von jenem Prälaten Sicherheit verlangte, so stellte ihm derselbe, einige Tage nachher die Erklärung aus, er wolle mit dem Herzoge nicht eher Frieden schliessen, bevor ihm dieser seine Lehen wieder zugestellt hätte; geschähe dies jedoch nicht, so gelobe er, seinen Hauptmann, wegen Vorenthaltung oder gar Entziehung solcher Lehenstücke, zu entschädigen, für welche Zusicherung er demselben alle Güter und Besitzungen seines Bisthums verpfändete.⁴⁾ Die Grafen, Walram II von Zweybrücken, Simon und Nicolaus von Salm und Johannes von Appremond, Herr zu Furtpach (Forbach) einerseits und Ludwig, Johannes und Symont Herrn zu Lichtenberg, nebst Herrn Burchart von Vinstingen anderseits, errichteten, als bisherige Gegner in dem Kriege des metzer Bischofs, 1342, eine Vereinbarung oder ein Bündniss und zugleich eine Sühne miteinander, worin sie sich verpflichteten und gegenseitig das Wort gaben, während der Fehden jenes Prälaten mit den von Lichtenberg und von Vinstingen, dürfe keinem von beyden Theilen aus ihren

1) Der gebin ist etc. 1340 Jare an Sand martins dage. Frankfurter pfälzer Copialbuch Folio 208. Siehe auch Tolneri hist. pal. Cod. diplom. fol. 87 Nr. 132.

2) Crollij Orig. bipontinae II, 310 Note F.

3) Que furent faites lan de graice nostre signour. 1342 leu lundy deuant la nativiteit nostre dame en moix de septembre. Original im alten hanau lichtenberger Archive Convolut Nr. 2.

4) Que furent faites lan de graice nostre signeur 1342 leu mardi après lexaltation Sainte creux en moix de septembre. Orig. im hanau lichtenberger Archive Nr. 303. —

Burgen, die sie inne hätten, namentlich aus Herrenstein, Dürkelstein, Ramprechtzwiler, Hofeldingen, Temis, Albsdorf, Sant Nabor und Honburg, Schaden geschehen oder zugefügt werden.¹⁾ Mehrere Wochen darauf versprach Walram II, für sich und seine Erben, als ein Beweis seiner innigen freundschaftlichen Gesinnungen gegen den trierer Erzbischof Balduin, so lange Bliescastel dem Erzstifte angehöre, den dasigen Burgleuten freye Beholzigung im Pirmanswalde, sowie auch freye Waide zu erlauben, denselben den Schirmhafer zu erlassen, sie nicht zu „budeylin“ und endlich verzichtete er noch auf alle Ansprüche an Trier, jedoch vorbehaltlich seiner Rechte an die Herrschaft Bliescastel, wann dieselbe aus jenes Erzhirten Hände kommen würde.²⁾

Zum Beweise der, oben im Eingange berührten, gemeinsamen Abstammung der Grafen von Saarwerden, Saarbrücken und Zweybrücken, wollen wir hier nur beyläufig bemerken, dass erstere noch manche Lehenstücke in der Nähe Zweybrückens besaßen, denn in einem französischen Lehenbriefe vom 26. October 1343 bekannte Friederich von Saarwerden, er habe von dem Könige von Böhmen und Grafen von Luxemburg zu Lehen: Volkerskirchen, Fronspach, Hassel und die Wälder zwischen Limbach und Vogelbach.³⁾ Drey Jahre später gab unser Graf nicht nur seine Einwilligung dazu, dass Johann von Spanheim, Arnolds seliger Sohn, die von ihm zu Lehen rührenden und zu Royde (Duchroth) bey Montfort gelegenen Güter, welche jährlich zu 4 Malter Korn und 3 Malter 1 Simmern Hafer verliehen seyen, dem Abte zu Sanct Disibodenberg verkaufe, sondern er verzichtete auch noch zu Gunsten dieses Conventes, auf sein Lehensrecht und überliess demselben jene Güter als erb und eigen, wofür aber die Mönche für ihn und alle seine Altfordern „eweclichen biden sullent“.⁴⁾ Einige Wochen darauf besserte

1) Der wart gegeben dez Jares da man zalte in metzer bistume etc. 1342 Jor an dem nehesten Cinstag nach der Grossenfastnacht. Orig. daselbst Nr. 307.

2) Der gegebin ist du man zalte etc. 1343^{stem} Jare. Des andirn dages in deme Aprile, daz waz an der Mittewochin allirnest vor Palmen. Orig. in Coblenz.

3) Saârwerdisches Genealogienbuch von Joh, Anderä im herzogl. nassauischen Hausarchive zu Weilburg Folio 30. Msc.

4) Diz geschach do man zalte etc. 1346^{stem} Jare an sancte Martins dage nach den Ostern. Disibodenberger pregam. Codex fol. 113.

er dem Ritter Gerhart von Warsperg, wegen dessen bisher erwiesenen guten und getreuen Dienste, seine Lehen mit der, zwischen Sanct Nabor und Homburg befindlichen, Mühle, die jedoch mit 24 Pfund metzer Pfenninge wieder abgelöset werden könne.¹⁾

Eine Erwerbung, welche Walram II im J. 1344 machte, indem er nämlich dem Ritter Anselm von Drachenfels die Hälfte seiner gleichnamigen Burg im Wasgau, bey der Herrschaft Tan gelegen, mit allen Rechten und Zuständigkeiten abkaufte,²⁾ war die Veranlassung für den Ritter Heinrich von Fleckenstein, die ohnweit davon befindliche Veste Blumenstein, deren Inhaber und Besitzer er gewaltsam vertrieben hatte, unserem mächtigen Grafen, seinem Herrn, zur Beschirmung einzugeben, der sie ihm auch mehrere Jahre lang behütet und sie ihm 1347 wieder eingeräumt hätte, daher er, wegen der sich deshalb auf 500 Pfund Heller belaufenden Kosten, mit seinem Beschützer folgende Vereinbarung traf: 200 Pfund bezahlte er sogleich an jener Summe und für den Rest gab er dem Grafen ein Viertheil jener Burg, empfing dasselbe wieder zu Lehen und verschrieb ihm zugleich eine Oeffnung daselbst, um sich daraus und darin gegen Jeden zu behelfen, mit Ausnahme einiger seiner Verwandten von der fleckensteiner Familie.³⁾ Die früheren Besitzer des Drachenfels, von welchem nun Walram II die Hälfte inne hatte, standen in beständigen Irrungen mit der Abtey Weissenburg, wegen des derselben zustehenden, in der Nähe befindlichen, Schlosses Berwartstein, dessen Gebiet an das des Drachenfels gränzte, so dass also unser Graf diese Misshelligkeiten gleichsam geerbt, oder vielmehr in den Kauf bekommen hatte und sich auch dazu für berechtigt hielt. Diese Irrungen betrafen hauptsächlich die beyderseitigen Gerechtsamen in Wald, Wasser und Waide, besonders aber auch das Fischen in und das Flößen auf der Lauter, worin sich natürlich jeder Theil für beeinträchtigt hielt und worüber ein langes umständliches Klaglibell des Abts Eberhart vom

1) Der do wart gegeben etc 1346 yar dz durestages nach Sancte phylippes und sancte Jacobes tage in deme meyge. Orig. im coblenzer Provinz. Archive Nr. IX, 44.

2) Schöpfini Alsatla illustrata II, 251.

3) Der wart gegeben an sancte katherinen Obende, des Jars 1347 Jar. Orig. im hanau licht. Archive Nr. 355.

J. 1348 vorhanden ist.¹⁾ Durch des Abtes Klugheit, Einsicht und Nachgiebigkeit kam es indessen, im December dieses Jahres, mit Zweybrücken zu einem umfassenden Verträge, in welchem die meisten Uebelstände beygelegt, sowie auch die gegentheiligen Rechte für die Zukunft bestimmt und genau festgesetzt wurden,²⁾ bis auf die Berechtigungen an der Schadebach, daher beyde Theile noch nachträglich dahin übereinkamen, diesen Gegenstand durch erwählte Vertrauensmänner entscheiden zu lassen, während aber Walram II, als ein Zeichen seiner versöhnlichen Gesinnungen, dem Abte gestattete, 500 Schafe in den erlenbacher Bann und so weit die Mundat reiche, zur Weide treiben zu dürfen.³⁾ Gegen Ende dieses Jahres waren alle Anstände und Zerwürfnisse glücklich gehoben, der Abt erlegte dem Grafen zudem noch 160 guter kleiner Gulden, wofür ihm derselbe das Waiderecht für Schafe nochmals bestätigte.⁴⁾

Es scheint als seyen der Abt von Hornbach und Walram II damals ebenfalls spännig gewesen, denn obgleich die Grafen von Zweybrücken seit Jahrhunderten schon die Schirmherrn über jene Abtey waren, so nahmen dem ohngeachtet die leiningen Grafen, Friederich, Dompropst zu Worms und sein Bruder Emich, den Abt Walther zu Hornbach, nebst den Besitzungen dieser geistlichen Anstalt, 1348 in ihren Schutz und Verspruch auf, jedoch mit alleiniger Ausnahme dessen, „was hinder Graue Walram von Zweynbrucken und in siner Grafscheffe“ gelegen seye, „griffe aber der vorige Graue Walram darane (d. h. an des Klosters Güter), so sollen wir, die vorg. herrn von Leyningen nit schirmen noch verantworten.“⁵⁾ Nach Verlauf eines Jahres und mehrerer Monate nahm der trierer Erzbischof Balduin, Walram II zu einem Diener und Helfer an für den römischen König Karl IV, so wie auch für sich und sein Erzstift; jenem sollte er dienen mit dreissig wohlberittenen Helmen (jedoch nicht „vberberg“, oder nicht über die Alpen nach Italien), sowie auch mit seinen

1) Dasselbe ist ohne Datum.

2) Der geben wart an dem nehesten mondag nach sant Lucien tag in dem Jare etc. 1348 Jare. Berwartsteiner Codex Folio 5—7. Msc.

3) Der wart geben dess nehesten mondays nach Sant Lucien dag etc. 1348 Jare. Daselbst fol. 7.

4) Der wart geben an dem wyhenachtabend des Jars etc. 1348 Jare. Daselbst Folio 8.

5) Der wart geben do man zalte etc. Jar, an dem nesten frietage na dem Jars dage. Original im Kgl. Reichsarchive zu München.

sämmtlichen Vesten, Schlössern, Land und Leuten, gegen Jedermann, „da vnser here von Trier spreche, daz wir daz mit eren tun mogen“ und auf so lange, bis er im ganzen Reiche für einen „eynmudigen“, oder einstimmig erwählten König, gehalten werde; zugleich gieng der Graf noch eine Schutz-, Schirm- und Hülfsseynung mit Balduin auf ihre beyderseitige Lebenszeit ein, wofür derselbe 4000 florenzer Goldgulden erhalten sollte, an welcher Summe aber sogleich 1440 Goldgulden abgiengen, die er dem Prälaten, von Staufs wegen, noch schuldig war und den Rest mit 2560 Goldgulden solle ihm entweder der König Karl, zwischen hier und dem nächsten St. Martins Tage, sicher stellen, oder der Erzbischof möge ihm dafür einen grossen Turnos auf einem seiner Zölle anweisen.¹⁾

In dem Stifte des heiligen Philipp zu Zell gründeten Walram II und seine Lebensgefährtin Jonachan (Johanna) 1351 ein rechtes Seelgerede und Jahrgedächtniss mit einer Rente von 2 Pfund Hellern, die sie auf den jährlichen Zins von ihrem Backhause in Göllheim anwiesen, mit folgenden besonderen Bestimmungen: noch bey ihrem Leben müssten die Herrn in Cell jedes Jahr, auf den Donnerstag nach Martini, die sieben Zeiten mit löblichen Gesängen von Sanct Philipp, sowie auch die hohe Messe mit Sängern, Orgel und Altarzierden, wie an einem hohen Festtage, vollbringen; sterbe eins der Gründer dieses Seelgeredes, so sollten sie dessen Tod begehen, als ob er in ihrem Stifte gestorben wäre und dann auch dessen Jahrgedächtniss für ewige Zeiten halten, nach dem Hinscheiden beyder müssten sie aber deren Anniversar und Tod nach Gebrauch feyern, mit Vigilien, Messen und Gebeten.²⁾ Der Bischof Ademar von Metz schuldete unserem Zweybrücker, vermuthlich von dem lothringischen Kriege her, noch Dienst- oder Entschädigungsgelder, denn er wies demselben im July eine gewisse Summe Geldes auf die Einkünfte der Saline Marsal und Moienby an³⁾ und nach Verlauf

1) Gegeben do man zalt etc. 1349 Jar des nehesten dinstages vor Palme dag in der fasten. Original im Kgl. preuss. Provincial Archive zu Coblenz.

2) Dirre brief ist gegeben do man zalte etc. 1351 Jare an sanct Gertrud dagé. Original.

3) Qui furent faites lan de graice nostre signour 1351 lendemain de la magdelene. Orig. im hanau lichtenberger Archive Nr. 395. —

von zwey Monaten versetzte ihm der Herr Friederich von Homburg, mit Wissen und Verhängniss seines Neffen, Arnolts zu Homburg, ein Drittel seines Theiles an der, ohnweit Zweybrücken gelegenen, Veste Homburg und an deren Vorburg, für eine baare Summe von 1200 Pfund Hellern, auf zehn Jahre lang, welche Pfandschaft nach Ablauf dieser Zeit wieder ausgelöset werden sollte.¹⁾

Im Frühjahr 1352 verschrieb jener metzer Prälat dem genannten Grafen für eine neue Schuld von 2500 Pfund metzer Turnose, eine jährliche Gülte von 250 Pfund auf die Erträgnisse der vorerwähnten beyden Salinen.²⁾ Bald darauf erwies König Karl IV unserm Walram eine grosse Gnade, indem er dessen Städten Zweybrücken und Hornbach die nämlichen Freyheiten und Rechte ertheilte, deren sich die Reichsstadt Hagenau zu erfreuen habe.³⁾ Um diese Zeit hatte derselbe auch Spänne mit dem Pfalzgrafen Ruprecht I, dessen Mann er bekanntlich war, deren Grund wir jedoch nicht kennen, die aber von heftiger Art gewesen seyn müssen, weil in der Sühneurkunde die Rede ist von „vfflouf, zweyunge, Crick, missehellunge vnd Stös“, welche bereits zwischen ihnen vorgefallen seyn und die man aber folgendermassen gütlich getaidingt hätte: der Graf und seine Herrschaft sollen nie mehr gegen den Pfalzgrafen, so lange er lebe und auch nicht gegen dessen Fürstenthum seyn, oder etwas gegen dieselben unternehmen, würde jedoch der Fürst ihm absagen, oder ihm sonst entgegen seyn, so dürfe er sich wehren, so lange der Krieg dauere, seye aber die Fehde beendet, so müsse er ihm wieder, wie zuvor, als seinem Herrn mit Dienst verbunden seyn.⁴⁾ Da nun derselbe eben damals auch „zweyunge, vorderunge und ansprache“ mit seinem Oheim, dem Markgrafen Herrmann von Baden hatte, so vermittelte der ausgesöhnte Pfalzgraf Ruprecht I diese Zerwürfnisse an

1) Datum anno domini 1351^{mo}. feria Secunda ante festum Natiuitatis beate Marie virginis Gloriose. Orig. daselbst Nr. 397.

2) Qui furent faites lan de grace nostre signour 1352 le XV^{me}. Jour deu moix de mars. Orig. das. Nr. 402.

3) Geben zv dem Wizenwazzer des nehsten Mantags nach Quasimodogenitj des Jars etc. 1352 Jare. Orig. im Kgl. geheimen Staatsarchive in München.

4) Der brief ist gebin zu Regenspurg an dem pfingst abend do man zalte etc. 1352 Jare. Karlsruher pfälzer Copialbuch Nr. 3 fol. VI^b.

demselben Tage dahin: jeder Theil solle zwey aus ihren Mannen erwählen, zu welchen der Pfalzgraf einen Obmann ernenne und wie diese Fünf die Sache rechtlich entscheiden würden, dass müsse von Beyden gehalten werden, was jedoch zwischen heute und dem künftigen Michaelistage zu geschehen habe.¹⁾ Unser Graf trat auch bald nachher dem Bündnisse bey, das zwischen Lothringen, Lichtenberg und Saarbrücken errichtet worden war und welches den wohlthätigen Zweck hatte, die Strassen und Geleite von dem „lampartischen“ Gebirge bis hinab nach Flandern, die da ziehen von Saarbrücken, Gemünd und Rimlingen nach Jngweiler, zur Beförderung und Sicherung des Handels, zu schirmen und kräftigst zu handhaben.²⁾

König Karl IV gab 1353 seine Einwilligung dazu, dass Herr Ludwig von Kirel den Witthum seiner Gattin Agnes, einer Tochter des Grafen Simons von Zweybrücken und Schwester unseres Herrn, mit 300 Mark Silbers auf die Hälfte seiner Burg Kirel und des unterhalb derselben befindlichen Schweighofes, verschreiben dürfe, welche Güter von Kayser und Reich zu Lehen rührten³⁾ und zu gleicher Zeit räumte Walram II dem Ritter Gerhart von Weisskirchen, seinem Vasallen, die halbe Burg Drachenfels auf dessen Lebenszeit ein.⁴⁾ Im nächsten Jahre verglichen sich der Bischof Ademar von Metz und unser Graf gütlich mit einander, über ihre bisherigen Jrrungen, was am leichtesten dadurch geschah, dass beyde auf alle und jede Entschädigung verzichteten.⁵⁾ Im August gab derselbe die Erklärung von sich, dass, seit undenklichen Zeiten, nur der Abt allein in dem Bezirke der Stadt und des Klosters Hornbach die Gerichtsbarkeit auszuüben hätte und nicht der Erzdiacon, welchem seine besonderen, von jener getrennten, Befugnisse und Rechte

1) Der brief ist gebin zv Regenspurg an dem heiligen Pfingest abend, alz man zalte etc. 1352 Jare. Daselbst Nr. 3 fol. VI^b.

2) Geben an vnser lieben frauwen tag der Ehrn etc. 1352 Jar. Joh. Andrea's saarbrücker Genealogienbuch in Weilburg Fasc. 161 Nr. 4 fol. 42. —

3) Datum Spire IIj Kalend. Decembr. anno domini 1353^o. Orig. im Kgl. geh. Staatsarchive zu München und frankfurter pfälzisches Copialbuch Folio 168.^{rr}

4) Schöpffini Alsatia illustr. II fol. 251.

5) Que furent faites lan de graice nostre signour 1354 leu markredi de lanunciation nostre damme en moix de mairs. Orig. im han. lichtenberger Archive Nr. 420.

zustünden; ¹⁾ das nämliche Zeugniß stellte auch der Graf Symon von der bitscher Linie aus und später leistete Walram II, dem neuerwählten Erzbischofe Boemund von Trier gegenüber, Verzicht auf alle, von dessen Vorgänger, dem Prälaten Balduin herrührenden, Ansprüche und Forderungen an die trierer Kirche, besonders bezüglich der Veste Stauf, der Burg und Stadt Bergzabern und des dirminger Thales, weil alle bisherigen Anstände durch ihre Freunde friedlich ausgeglichen seyen. ²⁾

Wir haben schon vorher vernommen, in welchem Verhältnisse der zweybrücker Graf mit dem Herrn Friederich von Homburg, bezüglich der Pfandschaft dieser Burg stand, allein die Verbindung mit dieser Familie sollte noch inniger werden, denn jener erkaufte von dem Neffen Friederichs, dem Herrn Arnolt zu Homburg und von dessen Erben im J. 1355 den halben Felsen, Bunenstein geheissen und in der (wald) fischbacher Gemark gelegen, um den Preis von 250 Gulden, eine gleiche Summe dürfe der Käufer an der Ringmauer auf jenem Felsen verbauen und zugleich sollte ihm erlaubt seyn oder freystehen, unterhalb des Felsens ein Städtchen anzulegen; würde nun jener Arnolt an dem Baue des letzteren theilnehmen, so gehöre ihm auch die Hälfte desselben zu, thue er dies aber nicht, so müsse er später die Hälfte davon kaufen und eben so verhalte es sich mit den Gülten und Zinsen, die von den darin wohnenden Leuten nachher fallen und eingehen würden und was dergleichen Bestimmungen über den Genuss der Wälder und dergl. noch mehrere waren. ³⁾ Bald darauf versprach der Graf Friederich der Alte von Leiningen unserem Walram II, die durch ihn und seinen Bruder dem hornbacher Abte ausgestellten Briefe treulich zu halten und die nämliche Erklärung müsse auch sein Bruder Friederich der Junge, zwischen hier und St. Johannestage, ausstellen; ⁴⁾ im Monate November legte unser Zweybrücker die seitherigen Irrungen und Misshelligkeiten

1) Datum anno domini 1354^{to}. feria secunda post inuencionem beati stephani prothomart. Original im Kgl. Reichsarchive.

2) Der geben ist etc. 1354 Jair vff den nehesten Sondag vür Sente Mertinsdage des heiligen Bischoves. Orig. im coblenzer Archive Nr. 10.

3) Der wart gegeben do man zalte etc. 1355^{sten} Jare, an Ohster Abende. Copie im Kgl. Reichsarchive zu München.

4) Datum etc. 1355^{to}. feria tertia post dom. vocem Jocunditatis. Orig. daselbst.

zwischen sich und der Wittwe Agnes von Bitsch, nebst ihren Söhnen, Hanemann und Wecker, folgendermassen bey: er selbst verzichtete auf seine Ansprüche an den streitigen Wald, jedoch sollte er Macht haben, in dem Gewälde bey Bitsch, der Oberstenwald genannt, welcher dem Herzoge gehört hatte, lebenslänglich und nicht länger, zu jagen mit „Hecken“ und mit Garnen, würden indessen die Städte Zweybrücken und Hornbach durch Brand beschädigt, so solle ihm aus jenem Walde das nöthige Holz zum Wiederaufbaue der Häusser verabfolgt werden, jedoch nur auf so lange, als er und sein Sohn leben würden. Dagegen leisteten die Gräfin Agnes und ihre Söhne Verzicht auf die Burg Drachenfels und auf alle Ansprüche an die Zubehörden derselben, allein die früheren Theilungsbrieve müssten in ihren Kräften bleiben.¹⁾

Die Gebrüder Johannes, Burkart und Ulrich Herrn von Vinstingen waren ebenfalls dem Landfrieden in Lothringen beygetreten, daher sie dem Kayser Karl IV, unserem Grafen und noch anderen, 1356 einen Rückschein ausstellen mussten²⁾ und nach Monatsfrist errichtete letzterer einen Vertrag mit Johannes von Tan wegen Blumenstein, in welchem sie den Burgfrieden beschworen und zugleich, um späteren Irrungen und Unannehmlichkeiten vorzubeugen, erklärten, dem Grafen gebühre nur ein Viertheil, dem von Tan aber die übrigen Theile an jener Veste.³⁾ Im Beginne des folgenden Jahres erliess Karl IV ein vertrauliches Schreiben an Walram II, seinen Stellvertreter in Lothringen, worin er ihm befahl, sämmtliche Privilegien und Gnadenbezeugungen, die er vor kurzem dem metzer Bischofe ertheilt hätte, als nicht erlassen anzusehen und dieselben nicht zu vollziehen, so wie auch gegenwärtigen Befehl, da wo es nöthig seye, bekannt machen zu lassen.⁴⁾ Ein anderer Erlass dieses Monarchen vom nämlichen Jahre, beweist uns gleichfalls, wie grosse Stücke derselbe auf unsern Grafen hielt, welche wichtigen

1) Der geben wart etc. 1355 Jare den nehsten Dinstag noch sant martinsdag dez heiligen byschoffes. Transsumt im herz. nass. Archive zu Weilburg Fasc. Nr. 1651.

2) Données a Mes lan 1356 hier jour dou moix de Janueir. Repertorium II des Erzbischofs Boemund in Coblenz Nr. 186 fol. 147.

3) Geben am nehsten frytag nach Sant Valentinstag etc. Anno 1356. Ungedruckt.

4) In Theodonisuilla die VIII^a. mensis Januarij, regnor. nror. anno vndecimo, Jmperij vero secundo. Copie aus dem Präfecturarchive in Metz Chambre royale Fonds B Carton 34.

Aemter er ihm anvertraute und ihn aber auch darin zu schützen suchte, denn er gebot dem maynzer Erzbischofe Gerlach ernstlich, seinem Verweser in Lothringen, Walram II von Zweybrücken, wenn derselbe durch die Edeln Konrad und Hartrad vom Stein, des Rheingrafen Brüder, in der Handhabung des Landfriedens zu Lothringen gehindert, angegriffen oder beschädigt werden sollte, so oft er ihn auffordern würde, von sein und des Reichs wegen, gegen jene beyden Adelichen, so wie gegen deren Helfer, beyzustehen und zu helfen. ¹⁾

Um dieselbe Zeit stand derselbe auch in manchen Handlungen mit den in seiner Nähe gesessenen Herrn von Homburg; der Pastor zu Limbach, Konrad von Homburg, verkaufte ihm nämlich, mit seines Bruders Arnolts Genehmigung, am Schlusse des vorgedachten Jahres, die Korngülte, die zwey Schweine und eine Hellergülte von vier Pfund, welche jährlich zu Limbach von dem Zehnten jener Pfarrey fällig wären, jedoch mit der Bedingung, wenn Konrad seine Pfarrstelle verlasse, oder die erkaufen Gülden dem Grafen nicht verabreicht und geliefert würden, so seye der Kirchensatz daselbst an letzteren verfallen. ²⁾ Unterdessen war der Herr Friedrich von Homburg, der unserm Walram II seinen Theil an seinem Stammhause auf zehn Jahre lang verpfändet hatte, gestorben und letzterer bekam deshalb Unannehmlichkeiten mit Arnolt von Homburg, der 1358 gegen die Verpfändung seines Vettters Einsprüche erhob und dieselbe für ungültig erklären wollte, daher jeder Theil zwey Schiedsrichter und zu einem Obmanne entweder den Konrad von Hohenfels, Herrn zu Reipolzkirchen, oder den Edelknecht Werner Winterbacher erwählten, welche Friederichs Briefe über Homburg untersuchen und darüber, wann die beyden Partheyen nicht vorher unter sich einig werden könnten, bis zum nächsten Sonntage erkennen sollten. ³⁾ Die Entscheidung derselben fiel zu Gunsten unseres Zweybrückners aus, Herr

1) Geben zu Sultzbach des nehsten Montags nach vnsers herrn Leichnamstag, Vnsere Reiche in dem Eilften vnd des keysertums in dem dritten Jar. Orig. im han. lichtenb. Archive Nr. 450.

2) Der geben wart etc. 1357^{sten} iare, des nehesten Dages na des Heiligen Cristesdage. Original. Daselbst Nr. 440.

3) Dirre brief wart geben da man in Metzzer Bischtume zalte etc. 1357 Jare, des Mandages na sente Mattis dage des zwolfboden. Orig. daselbst Nr. 444.

Arnolt erkannte demnach die Pfandschaft von 1351 über den dritten Theil der Veste Homburg an und jener solle darin zehn Jahre lang ungeirret sitzen bleiben, wenn aber nach Verlauf dieser Zeit Herr Arnolt und seine zwey Nifteln, die Töchter Friederichs von Homburg, sich vereinigen würden, so müsse ihnen unser Graf das bisher besessene Drittheil unweigerlich zu lösen geben, allein derselbe dürfe jenen Nifteln gegen Herrn Arnolt nicht helfen oder beystehen und zugleich musste er feyerlich versprechen, so lange die Verpfändung dauere, keinen Mann oder Angehörigen Arnolts in seinen Theil der genannten Veste aufnehmen und halten zu wollen,¹⁾ worauf beyde am folgenden Tage den Burgfrieden daselbst beschworen.²⁾ Beyde Parthien waren seitdem so zufrieden und einig, dass jener Arnolt und seine Ehefrau Schenate unserem Grafen bald nachher sogar vergönnten, in Zeit von zwey Jahren dasjenige an sich zu lösen, was dem Grafen zu Valdenz von den homburger Besitzungen verpfändet seye³⁾ und Tags darauf wiederholten sie demselben nochmals die nämliche Vergünstigung hinsichtlich anderer jenem Grafen versetzten Güter.⁴⁾

Im December dieses Jahres verkaufte Johann Swinde, Herrn Konrads Swinde sel. Sohn, Ritter und Bürger zu Zweybrücken, an Walram II für 85 gute Goldgulden, alle seine Rechte, Güter, Zinsen u. s. w. die ihm von seinem Vater bereits angefallen wären, oder noch anfallen möchten, zu Rampach und so weit die Pfarre von Kontwig gehe, mit Ausnahme von drey Gärten und zugleich verzichtete er auf seine Lehen, jedoch nicht auf sein Haus und Hofgering, welche Burglehen bleiben sollten.⁵⁾ Wir haben vorhin die Feindseligkeiten erwähnt, welche zwischen dem zweybrücker Grafen und den Brüdern Konrad und Hartrad

1) Dez Jares do man sreib in Metzzer Bystomme etc. 1357 Jare vf sancte gregorien daige des helien pabestes. Orig. daselbst Nr. 445.

2) Der geben wart da man schreif in Metzzer bischtumme etc. 1357 Jare Des nehesten Dinstdages nach Sente Gregorien dage des Heiligen Babistes. Orig. daselbst Nr. 446.

3) Des Jares do man sreib in Metzzer Bystomme etc. 1357 Jar. Des nehesten Donrestagez nach dem Sondaige etc. letare. Orig. daselbst Nr. 447.

4) Des Jares da man schreif in Metzzer bischtumme etc. 1357 Jare. Des nehesten frittdages vor dem Sondage etc. Judica me ds. Orig. daselbst Nr. 448.

5) Der geben wart etc. 1358^{sten} Jare. Des Mandages vor sente Nicholaus dage des Heiligen byschobes. Orig. im Kgl. Reichs-Archive.

vom Rheingrafenstein obgewaltet hatten, allein dieselben wurden im J. 1359 nicht nur ausgeglichen, sondern jener nahm zugleich diese beyden noch zu seinen Mannen an, für 400 baare kleine florenzer Goldgulden, die sie auf ihre bey Kreuznach gelegenen Güter sicher anlegten.¹⁾ Walram II war also, wie wir aus dem bisher Gesagten entnahmen, nach allen Seiten hin thätig und bestrebte sich zugleich seine Besitzthümer zu vermehren, auch schloss er sich 1359 sogleich dem sogenannten westricher Bunde an, um zur Erhaltung der Ruhe und Ordnung im Wasgaue ebenfalls das seinige redlich beyzutragen.²⁾ Welche ansehnlichen Geldmittel demselben zu Gebote standen, geht daraus hervor, weil die gräflichen Brüder Friedrich der Alte und der Junge von Leiningen, 1359 3000 gute Goldgulden, maynzer Gewichts, bey ihm aufnahmen, wofür sie den vierten Theil ihrer Burg Grevenstein, sammt einem Viertel an allen möglichen Zubehörden dieser Veste zu Pfand verschrieben, aus deren Einkünften und Erträgnissen er, bis zur Einlösung jener Summe, jährlich 50 Pfund Hellergülte in zwey Zielen empfangen sollte.³⁾ Die Gebrüder und Ritter Johann und Gerhart Harnasche von Weiskirchen, trugen unserem zweybrücker Grafen im J. 1360, ihre halbe Burg Weiskirchen, nebst der Vorburg, als ihr offenes Haus auf und empfiengen sie wieder zu Lehen, das sowohl auf Söhne, als auf Töchter erben sollte und zugleich ward jenen Brüdern gestattet, die andere Hälfte nach Belieben auch anderen zu Lehen aufzutragen, jedoch dürfe jenem Grafen und seinen Nachkommen kein Schaden zugefügt werden. Die Oeffnung dieser, in der Nähe Zweybrückens befindlichen, Burg Weiskirchen, kam unserem Herrn ganz erwünscht, daher er die Hälfte der weiter entfernten Veste Drachenfels dafür gern aufopferte, welche er den genannten Brüdern, mit allem was dazu gehörte, als Dörfer, Gerichte, Leute, Wälder, Waide, Wiesen, Aecker und Wasser, jedoch alles nur zur Halbschied, mit einziger Ausnahme der zwey grossen Wöge unterhalb Berwartsteins,

1) Dirre brief ward gegeben da man zalte etc. 1359 Jare, des nehsten fritags nach Sant Johanstage des heiligen tuffers. Copie im coblenzer Archive, gedruckt in J. M. Kremer's Geschichte des ardennischen Geschlechtes II, 160 Nr. XIII.

2) Bernhart Herzog's elsässer Chronik Buch II fol. 73.

3) Dis beschag des Jares etc. 1359 Jare vñe den nehsten Mandag na aller heyligen dag Orig. im hanau lichtenberger Archive Nr. 471. —

einräumte und als Lehen übertrug, mit dem Vorbehalte der Oeffnung darin und unter der ausdrücklichen Bedingung, ihre Erben dürften künftig nicht eher zum Besitze des halben Drachenfels gelangen, sie hätten denn zuvor den dortigen Burgfrieden gelobt und geschworen.¹⁾

Unserem Walram II war vermuthlich die leiningische Veste Grevenstein zu ablegen und er wünschte daher, dafür eine nähere in pfandschaftlichen Besitz zu bekommen, oder vielleicht konnten auch die vorerwähnten leininger Brüder jene ansehnliche Summe nicht zurückerstatten und strebten aber dennoch dahin, ihr uraltes Stammgut von aller Pfandschaft zu befreien und es ihrer Familie zu erhalten, kurz es kam darüber zwischen beyden zum Kriege, in welchem aber die Leininger den kürzeren zogen und in des Zweybrückers Gefangenschaft geriethen; um sich nun daraus zu befreien, sagten sie demselben 1361 ihre Vermittlung bey dem Grafen Johannes von Spanheim zu, dass ihn dieser, für die ihnen geliehenen 3000 Goldgulden, in ihr Viertel an der Burg Nannenstein und in ihr Zwanzigstel der Renten dieser Herrschaft aufnehme, worauf ihnen dann Walram II ihr Haus Grevenstein, nebst den Briefen über die Geiselschaft, wieder zurückgeben müsse; würde jedoch der von Spanheim letzteren nicht in jene Burg aufnehmen, so müssten sich die Leininger, sammt ihren Bürgen, in der Stadt Zweybrücken wieder zur Geiselschaft in Haft stellen.²⁾ Der Graf Folmar von Lützelstein quittirte nicht lange darauf und aus Auftrag Walrams II, dem Pfleger des „sodes“ zu Linde den richtigen Empfang von 70 Goldgulden, die ihm daselbst angewiesen waren;³⁾ nach Verlauf mehrerer Tage erlaubte unser Herr dem vesten Knechte Ruprecht von Randeck, seine Hausfrau, eine geborne von Dalberg, mit 600 Pfund Hellern auf die 48 Malter Waizengülte, die er vom zweybrücker Hause auf dem Kirschgarthäuser Hofe bey Worms zu geniessen habe, verwiedmen zu dürfen⁴⁾

-
- 1) Der gegeben wart des Jares etc. 1360^{sten} Jare, Des nehesten dienstages nach des heiligen Crucisdage als ez funden wart. Orig. daselbst Nr. 482.
 - 2) Geben da man zalte in metzer Bischtomme 1360 Jare an dem Sondage in der Vasten Letare. Aus einer ungedruckten Sammlung.
 - 3) Der geben wart des mitwochen jn der osterwochen. In dem Jore etc. 1361 Jore Original im hanau lichtenberger Archive Nr. 488.
 - 4) Der brieff wart geben des Jares etc. 1361^{sten} Jare des nesten Mondags vor sant Jorgentage. Karlsruher pfälz. Copialbuch Nr. 46^{1/2} fol. 256^b. —

und einige Tage darauf ward der Edelknecht Wilhelm von Birmesessen, der sich wider Walram II vergangen hatte, von demselben, gegen Erlegung von 61 kleiner Goldgulden, wieder zu Gnaden und zu seinem Manne aufgenommen, würde er aber nochmals gegen seinen Herrn freveln, so seye er zum voraus für ehrlos, treulos, sicherlos und meinydig erklärt und sowohl sein Leib, als sein gesamntes Gut wären dann jenem zum Eigenthume verfallen.¹⁾

Das vorhin berührte, unserem Zweybrücker gegebene, Versprechen der leininger Brüder ging wirklich in Erfüllung und ihre desfallsigen Bemühungen bey dem spanheimer Grafen wurden mit gutem Erfolge gekrönt, daher sie 1362 dem Johannes von Spanheim ihre Einwilligung ertheilten, jenem Grafen die Hälfte der Burg und des Felsens Nannenstein, nebst der Stadt Nannestul und der Herrschaft, mit Burgmannen, Mannen, Land, Leuten und allen Zugehörungen, zu lösen zu geben und ihn in diese Hälfte einzusetzen, während er selbst im Besitze des andern halben Theils davon bleibe.²⁾ Die Hauptsache dieser Angelegenheit war also im reinen und am folgenden Tage stellte man nun noch in einigen Urkunden die näheren Bedingungen dieser Auslösung vest; vorerst erklärten die beyden Leininger, Walram II hätte, mit ihrer Zustimmung und auf ihr Geheiss, die Hälfte Nannensteins, Nannenstuls, sammt allen Zuständigkeiten, mit Ausnahme des Zehnten zu Horbach und des Wooges zu Schönenberg, die sie sich vorbehielten, von dem von Spanheim eingelöset und sie hätten darauf diesen zwey Grafen jene Veste und gesamnte Herrschaft für 14,500 kleine florenzer Goldgulden, maynzer Gewichtes, verpfändet, mit der Befugniss 400 Goldgulden in der Burg verbauen, so wie auch die schon früher versetzten Güter an sich lösen zu dürfen, jedoch seye den Leiníngern der Rückkauf des Ganzen mit jener Summe vorbehalten und wann dies geschehen seye, so sollte dem spanheimer und zweybrücker Grafen, für baare 3500 Goldgulden, ein Viertel am Ganzen erblich zustehen, die übrigen Theile

1) Der geben ward Des nesten Mandages nach sancte Marcusdage des heligen ewangelisten, Des Jares etc. 1361 Jaire. Orig. im alten hanau lichtenberger Archive in Darmstadt.

2) Geben etc. 1362 des Sondagis ane dagis Ostertag so man singet in der heyligen Kirchen Quasimodogenitj. Bachmann, über Archive 271 Nr. IX. —

aber den Grafen von Lëiningen wieder zugehören, die auch den Burgfrieden mit jenen geloben müssten.¹⁾ Auf diese Bestimmungen gründeten nun die zwey Pfandherren an demselben Tage unter sich noch einen andern Vertrag, in welchem sie sich für die Zukunft dahin vereinbarten: das ganze Gebiet, Burg, Stadt und Herrschaft, bis zur Auslösung, als eine Gemeinschaft zu besitzen, welche nicht getrennt werden dürfe, würden aber vielleicht beyde Herren dennoch eine Theilung für wünschenswerth oder für zweckmässig erachten, so könne dies in Monatsfrist geschehen; die versetzten Güter und Gülten dürften, jedoch ebenfalls gemeinsam, eingelöset werden, thue aber dies einer allein, so müsse er dem andern Gemeinherrn, gegen Erlegung der halben Pfandsumme, die Hälfte davon zukommen lassen; die Burg- und Mannlehen sollten in Gemeinschaft vergehen werden, sowie auch jedem Jnhaber die Befugniß zustehe, einen Amtmann in der Burg zu halten, der aber, ohne Vorwissen und Mitwirken des andern, nichts vornehmen dürfe; die in der Herrschaft bestehenden Patronatsrechte sollten abwechselnd und jährlich ausgeübt werden und Spanheim im ersten Jahre damit beginnen und endlich setzten sie noch fest, zwey in der Herrschaft Nannenstul befindlichen Wöge könnten unter beyde getheilt, die übrigen aber, sowie die neu anzulegenden, müssten gemeinsam benutzt werden;²⁾ zuletzt errichteten die beyden Gemeiner an dem nämlichen Tage noch einen Frieden, sowohl in der Burg, als auch in der Stadt und in dem dazu gehörigen Gebiete, unter den bekannten und gebräuchlichen Bedingungen.³⁾

So hatte also Walram II, durch seine Tapferkeit und Umsicht, die Hälfte dieser, unmittelbar und nördlich an das zweybrücker Land gränzenden, Herrschaft Nannstein oder Landstul erworben und suchte auch dabey noch seine Grafschaft auf der entgegengesetzten Seite abzu-

1) Der geben wart, do man zalte etc. 1362^{sten} Jare vf sente Marcusdage des heiligen ewangelisten. Orig. im Präfecturarchive zu Strassburg Fasc. XIV Nr. 9, auch Karlsr. spanheimer Copialb. Nr. IV fol. 615 bis 622 und gedruckt in Bachmann, über Archive 282 Nr. X. —

2) Der geben wart an Sant Marcusdag des heiligen Ewangelisten etc. 1362^{sten} Jare. Karlsr. spanh. Copialb. aus neuerer Zeit Nr. IV fol. 609 bis 615 und Bachmann l. c. 277 Nr. XI.

3) Der geben ist etc. 1362^{sten} Jare an Sant Marcus dage des heil. Ewangelisten. Dasselbe Copialbuch Nr. IV fol. 623—628 und Bachmann l. c. 282 Nr. XII. —

runden, indem er gegen Ende 1362, von Reymbolt von Etdendorf, Herrn zu Hohenfels im Elsass, dessen Dorf Grosssteinhausen und was derselbe in Kleinsteinhausen besass, für 100 kleine Goldgulden in Pfandschaft nahm.¹⁾ Im folgenden Jahre veräusserten jene Brüder von Leiningen, Friedrich der Alte und Junge, nebst des letzteren Gattin Jolantha von Jülch, unserem Grafen und seinen Erben, die Hälfte der, zur Burg und Herrschaft Grevenstein gehörigen Dörfer, Rodalben, Merzalben, Clausen, Liedersbach, Regelborn und Münchweiler, um 500 kleine Goldgulden, auf einen Wiederkauf.²⁾ Damals lebte derselbe auch in Zerwürfnissen mit dem Vorstande des Klosters Hornbach wegen einiger Gerechtsamen, die aber 1364 dadurch beygelegt wurden, dass er mit seinem Sohne Eberhart gelobte, alle Verträge, die zwischen ihren Altvordern und der Abtey, namentlich durch die ehrwürdigen Väter, den Erzbischof Diether von Trier und die Bischöfe Johannes zu Metz und Konrad zu Speyer (1237), aufgerichtet worden seyen, ihrem ganzen Inhalte nach getreulich halten zu wollen, jedoch mit der einzigen Ausnahme, wann die zweybrücker Grafen, denen der Abt und das Convent, aus Gunst, Gnaden und damit sie um so kräftiger beschirmt werden möchten, das Gericht über ihre Unterthanen übertragen hätten, von irgend einem in dem Sanct Pirmanslande, also in ihrer Vogtey, gesessenen Gerichtsschöffen erzürnt, oder sonst beleidigt und misshandelt würden, dass ihnen dann die Strafgeder für solche Frevel allein zustehen sollten; trete indessen, wie es am Schlusse heisst, der Fall ein, dass die Grafen gegen einen oder den anderen Artikel in jenen Verträgen handeln oder sie nicht halten würden, so seyen sie in alle darin bestimmten Strafen verfallen, womit also aller bisheriger Unwillen zwischen ihnen aufgehoben und ausgeglichen seyn sollte.³⁾

Walram II schloss auch in diesem Jahre eine Uebereinkunft mit dem rosenthaler Convente des Jnhalts, der gräfliche Amtmann in Stauf

1) Der geben wart etc. 1362 Jare des nechsten Sammestages nach Sancte Lucien dage der heyiligen Juncvrouwen. Orig. im han. lichtenb. Arch. Nr. 499.

2) Der geben ward vffe den Sybenden dach nach Custusdage. Des jars do man zalte jn Metzter bystom 1362 jar. Vom Original.

3) Der da gegeben wart etc. 1364 Jare. An vnsere frauen abende Purificacio vnd in dutsche lychte Messe oder kertze dage. Original.

dürfe von dem Vogte der zwey Hubgüter jener Nonnen, zu Kerzenheim und zu Schwanden nichts heischen, auch demselben nichts gebieten, oder ihn drängen, sondern das Kloster hätte herkömmlich von der Hube zu Kerzenheim 4 Pfund Heller und 4 Malter Hafer, von derjenigen zu Schwanden aber nur 2 Pfund und 4 Malter jährlich an den Kellner in Stauf abzuliefern,¹⁾ wobey es sein Bewenden habe. Im Januar 1365 nahm der Graf den Edelknecht Heinrich Gersbach zu seinem Manne auf, für jährlich 6 Gulden zweybrücker Währung und ablösig mit 60 Gulden die er demselben auf die Jahreseinkünfte zu Medelsheim verlegte²⁾ und dem Edelknechte Ludemann von Castel und seinen Erben, der ihm 500 gute kleine Goldgulden geliehen hatte, verschrieb er dafür einen Zins von 50 Gulden auf seinen Hof im Dorfe Diermingen.³⁾ Er und sein Sohn Eberhart nahmen auch noch um Pfingsten desselben Jahres, den obgenannten Herrn Reymbolt von Ettendorf mit 200 kleinen Goldgulden zu ihrem Manne auf und verschrieben ihm, bis zum Abtrage dieser Summe, jährlich 20 kleine Goldgulden von ihrem Geleit und Zolle zu Rymmelingen.⁴⁾ Unserem Walram II begeben wir zum letztenmale in einer Urkunde vom 20. May 1366, durch welche er, gemeinschaftlich mit seinen Helfern, dem Herrn Simon zu Rychenberg, Gerhart und Johann Harnesche von Weiskirchen und mit dem Edelknechte Lambert Ströff von Bliescastel, während einer heftigen Jrrung und Fehde mit seinen Vettern, den Grafen Hanemann und Simon Wecker von der bitscher Linie, endlich einen Anlass oder ein Compromiss auf den jungen Grafen Johannes von Salm und Ulrich von Vinstingen, so wie auf den Grafen Johannes zu Salm und Johann von Vinstingen, zur Schlichtung solcher Misshelligkeiten eingieng, unter dem heiligen Versprechen der beyden Parthien, sich deren Entscheidung fügen und unterwerfen zu

1) Der Geben ward vff sondach alze man sanch etc. Jubilate Deo etc. 1364^{ten} Jare. Remlings Abteyen und Klöster der Pfalz I, 354 Nr. 56.

2) Der geben ward etc. 1365 Jar vffe Samstach nach sancte Anthonien daige. Original in den hanau lichtenberger Lehenurkunden.

3) Dis beschach vffe Sondach dem man spricht grosse Vasnacht etc. da man zalde In Metzzer bistuom etc. 1364 Jare. Nassau Saarbrücker Copialbuch im herzogl. Hausarchive zu Weilburg lit. h fol. 35^b. Gedruckt in J. M. Kremer's Gesch. des ardenn. Geschlechts II, 502 Nr. 227. —

4) Der geben wart vffe Dinstag In der Phengestwuchen etc. 1365 Jare. Original im hanau lichtenberger Archive Nr. 514.

wollen,¹⁾ allein er erlebte den Ausgang oder den Schiedspruch nicht, sondern er musste sich einer höheren Macht fügen und wurde, einige Monate hernach, durch den Tod aus den Armen der Seinigen genommen. Wir haben schon mehrmals mit Bedauern bemerkt, dass wegen der widerwärtigen Schicksale, welche die herzogl. zweybrücker Archive heimsuchten, unsere Familiennachrichten äusserst lückenhaft sind, daher wir, weil auch alle Grabmonumente in den Klöstern Hornbach und Werschweiler zerstört wurden, den Tag des Absterbens Walram's II ebenfalls nicht angeben können, sondern uns mit der allgemeinen Nachricht begnügen müssen, dass seine Auflösung nach dem eben angeführten Anlasse vom 20. May und vor dem 21. Nov. 1366 erfolgte, von welchem Tage wir die erste urkundliche Nachricht von dessen Sohne Eberhart, als Herrn der Grafschaft Zweybrücken, besitzen. Seine Gemahlin war eine Tochter des Grafen Peter von Bar, Herrn von Pierrefort (denn derselbe setzte seine beyden Schwiegersöhne, die Grafen Johannes den letzten von Saarbrücken und Walram II von Zweybrücken, im J. 1344 zu Bürgen für eine Schuld ein),²⁾ welche in den zweybrücker Genealogien³⁾ gewöhnlich Renata genannt wird, die aber, nach einem oben angeführten Documente von 1351, Jonachan, oder Johanna, hiess, es müsste denn seyn, dass Walram II nach dem Tode seiner ersten Gattin, noch einmal vermählt war. Ob sie ihren Eheherrn überlebte oder nicht, ist uns eben so unbekannt, als das Jahr, wann sie aus dieser Welt schied; von ihren Nachkommen ist uns aber nur ein Sohn, Namens Eberhart, bekannt, mit dessen kinderlosem Absterben der zweybrücker Grafenstamm erloschen ist.

6) Eberhart, der letzte Graf von Zweybrücken.

Wir haben aus der bisherigen urkundlichen Schilderung des rührigen Lebens Walram's II mit Vergnügen ersehen, wie derselbe stets aufs eifrigste bemüht war, die zu seiner Grafschaft gehörenden Gebietstheile

1) Der geben wart des Jares etc. 1366 jar, an der Mittwochen nach der vfferthe vnser herren. Orig. daselbst Nr. 520.

2) Joh. Andréa's saarbr. Genealogienbuch in Weilburg Fasc. 161 Nr. 4 fol. 41.

3) Du Chesne histoire de la maison de Bar le Duc p. 76, in J. M. Kremer's Gesch. des arden. Geschlechts I, 146 etc. Note 2 und Tabula genalog. Nr. XIII und Crollij Orig. bipont. II, 295.

nicht nur zu erhalten, sondern dieselben auch noch durch Käufe etc. zu vermehren und abzurunden, allein unter dessen Sohne Eberhart finden wir gerade das Gegentheil, denn da begegnen uns grösstentheils Verpfändungen und Veräusserungen von Stamm- und Familiengütern, bis endlich, einzelne geringe Theile an mehreren gemeinschaftlichen Burgen ausgenommen, Alles verschleudert, verlebt, oder in fremde Hände gekommen und mit dessen Tode sein Stamm verdorrt, so wie auch der Namen Zweybrücken aus der Reihe der deutschen Grafschaften verschwunden war.

Schon bey dessen Vermählung mit der Gräfin Elisabetha, oder wie dieselbe gewöhnlich in Schriften heisst „Lyse,“ ward der erste Grund zu späteren Pfandschaften gelegt, indem für deren Mitgift und zur Sicherung derselben, dem veldenzer Hause ein Viertel der Gesamtgrafschaft Zweybrücken verschrieben werden musste und kaum hatte Walram II die Augen geschlossen, so meldeten sich sogleich Eberharts Schwiegervater und Schwager, die Grafen Heinrich II und III von Veldenz bey demselben an, um diese wichtige Angelegenheit zu ordnen und für die Zukunft festzustellen. Beyde erklärten nämlich: sie seyen durch den Grafen Eberhart in ein Viertel seiner ganzen Grafschaft, namentlich in die Städte Zweybrücken und Hornbach, in Medelsheim, so wie in alle Sanct Pirminshöfe, Gerichte und Leute eingesetzt worden, daher sie sich verbindlich machten, so lange derselbe und seine Leibeserben am Leben seyen, kein Recht an diese Grafschaft mit ihren Zugehörungen, suchen oder ansprechen zu wollen, sondern dass sie sich nur aus deren Burgen und Vesten, ohne jenes Grafen Nachtheil, vertheidigen und behelfen dürften, aber dennoch seye ihnen zugestanden, in der Stadt Zweybrücken durch ihren Amtmann von dem Hauszinse jährlich zehn Schillinge Heller zu beziehen, dann von jeder Sanct Pirminshube im Herbste einen Schilling Pfenninge, ein Virnzeln Korn und ein halbes Malter Hafer, zu Fastnacht aber einen Schilling Pfenninge, nebst einem Huhn und nicht mehr zu erheben, so wie sie auch an den Gerichten des ganzen Landes von jeglichem Frevel und deren Strafen, nur vier Heller beziehen sollten.¹⁾ Zugleich stellten beyde veldenzer Grafen

1) Datum Ipsa die Thome Apostoli Anno domini M^o.CCCLVI^o. Orig. im hanau lichtenberger Archive 527.

(in der angenehmen Voraussicht der einstigen Benützung wenigstens eines Theiles unserer Grafschaft, nach Eberharts kinderlosem Tode) dem Abte in Hornbach am nämlichen Tage die eydliche Versicherung aus, dessen geistliche Anstalt, sammt allen ihren Besitzungen zu schirmen und zu versprechen, wie dies die Grafen von Zweybrücken bisher gethan hätten, so wie auch sämtliche durch dieselben und die Abtey vereinbarten Privilegien, Briefe und Verschreibungen gewissenhaft halten zu wollen¹⁾ und einige Tage darauf erhielt Hauuel, die Wittwe Wilhelms von Randeck durch unsern Eberhart ein Burglehen zu Stauf mit 9 Pfund jährlichen Gelts.²⁾

Der Edelknecht Ludemann von Bliescastel beschwor 1367 mit seinem lieben Junker, Eberhart von Zweybrücken, einen vesten Frieden in der Burg, genannt die alte Warnesberg, von welcher ihm der Graf seinen Antheil versetzt hatte und gelobte, alle Punkte und Artikel wie sie die Grafen Walram II und Johannes von Saarbrücken verbrieft hätten, treulich zu beobachten³⁾ und nach Jahresfrist machte sich Ritter Liebat von Ruppes, Herr zu Hungesingen, anheischig, die dréy Dörfer „Winfallen, Wernefillen vnd Boxerullen by sancte Michele gelegen in welschem Lande“ (von der Mutter Eberharts herrührend), welche ihm derselbe des Schirms wegen übergeben habe, wie seine eigenen Unterthanen und Lande zu beschützen, wofür er die Hälfte der jährlichen Freveln und Bussen erhalten sollte, würde aber der Graf jene Orte wieder verlangen, so müsse er sie demselben sogleich überlassen.⁴⁾ Am letzten October 1368 verpfändete Eberhart und seine Gattin Lyse dem Edelknechte Arnolt von Meckenheim und seinen Erben, das Dorf Rameseln (Ramsen unterhalb Stauf), mit dem Gerichte und dazu gehörenden Dörfern und Leuten, für 700 Pfund speyerer Heller, wofür letzterer von den

1) Der gegeben wart etc. 1366 Jare. vf Sancte Thomas dage in dem Aduentus Des heiligen zwelfbotten. Orig. im KgI. Reichs Archive zu München.

2) Datum anno Domini 1366 in die natiuitatis Domini. J. M. Kremers Ges. des ardenn. Geschlechts II, 162 Nr. XIV.

3) Vff Sondag nest vor der heiligen vfferte vnsers herrn. Des Jares etc. 1367 Jare. Orig. im hanau lichtenberger Archive Nr. 531.

4) Der geben ward dez Jarez etc. 1368 Jar. Des nesten Donrestagez vor sancte Michelz daige. Orig. daselbst Nr. 538.

Gülten und Beten der Unterthanen jährlich 70 Pfund Heller, nebst den hohen und niederen Frevelgeldern etc. beziehen sollte, jedoch blieben von dieser Pfandschaft, die gegenseitig gekündigt werden könnte, ausgenommen, das Kloster Ramsen, das Gericht über den Stampf oder Stumpfwald, sammt den dazu zählenden Wögen, Gewässern und Fischereyen¹⁾; im folgenden Jahre nahm jener bey diesem Arnolt abermals 91 Pfund Heller auf, unter dem Versprechen, diese Summe entweder bis zum nächsten Geburtsfeste Mariens zurückzuzahlen, oder ihm dafür eine Jahresrente von 9 Pfund Hellern auf die Dörfer der Herrschaft Stauf anzuweisen.²⁾

Vom J. 1370 fanden wir eine Entscheidung zwischen unserem Grafen und zwischen Frau Jutta von Berberg und Herrn Antilmann von Grassewege, über den Wald bey Hattweiler, an welchem ersterer drey Vierteltheile, letztere aber, von der Grafschaft Homburg wegen, nur ein Vierteltheil haben und geniessen sollten, jede der beyden Herrschaften möge auch einen eignen Förster darauf halten und von den allenfallsigen Pfändungen ihren gebührenden Antheil beziehen.³⁾ Derselbe nahm, ein Jahr später, Theil an der Erneuerung des Bündnisses des lothringer Herzogs, des Grafen Johannes von Saarbrücken, der Herrn von Lichtenberg und der Grafen von Bitsch, auf weitere zehn Jahre, zur Beschützung der Handels- und Geleitsstrasse nach Flandern, welchem sich schon sein seliger Vater Walram II 1352 angeschlossen hatte⁴⁾ und einige Monate nachher trat er dem Bunde bey, den viele Grafen und Dynasten mit dem Markgrafen Rudolf von Baden zu gegenseitiger Hülfe, von jetzt an bis zum nächsten Weihnachtsfeste und dann noch auf ein weiteres Jahr lang, errichtet

1) Der geben wart vff Donnerstag nehst vor allerheylichen tage des Jares etc. 1368 Jare. Orig. im Kgl. Reichsarchive.

2) Der gegeben wart dez Jarez etc. 1369 Jare Off sancte Peters vnde Paulus dage der zweier zwölfbotten. Original.

3) Datirt Dinstags vor Michaelis anno 1370. Andrea's homburger Genealogienbuch im herzoglichen Hausarchive zu Weilburg Fasc. 161 Nr. 8 Folio 12.

4) Der geben wart an dem nehesten Zinstage nach sante Mathis tage des heiligen zwölfbotten. In dem iare do man zalte in Metzzer bistum etc. 1370 iare. Original im hanau lichtenberger Archive Nr. 553.

hatten.¹⁾ Dem Herrn Beymond von Ettendorf war Junker Eberhart auch mehrere Summen schuldig gewesen, die er jedoch nach und nach abgetragen hatte, indem ihn jener 1371 von aller ihm bezahlten Schuld und Gülte quit, ledig und lossagte.²⁾ Im nächsten Jahre übergab er den Sanct Stephansleuten, wo die gesessen seyen und die ihm zugehörten, den Hof zu Medelsheim, um sie in ihren Arbeiten und Geschäften zu unterstützen, allein sie sollten nicht in das Sanct Pirmansrecht gehören, sondern im Gegentheile bey ihrer althergebrachten Freyheit verbleiben und darnach gehalten werden.³⁾

Auch die Stadt und Burg Bergzabern war durch Eberhart bereits mit Pfandschaft bestrickt worden, denn Konrad Landschade zu Steinach bekannte im J. 1373, derselbe hätte ihm erlaubt, 400 Goldgulden in der Burg jener Stadt verbauen zu dürfen und zwar, wie es wörtlich heisst: „an einem huse vnd anderem buwe zu mynre notdorfft, dar jnne ich vnd myn Erben vnd die minen wonen vnd sitzen mogen“, würde aber der Graf, von ihm oder von seinen Erben, Burg und Stadt wieder einlösen, so müssten, ausser der früheren Pfandsomme, auch diese 400 Goldgulden mit bezahlt werden⁴⁾ und im September nahm er den Edelknecht Johann Ostertag von Winstein, wegen seiner treu geleisteten Dienste, zum Manne an und belehnte ihn zugleich mit einem, durch den Tod Walthers von Winstein ledig gewordenen Lehen, bestehend in dem Dorfe Niederseebach, mit allen möglichen Zugehörungen und Rechten.⁵⁾ Unterdessen hatte er auch den vierten Theil der Burg Altdorf für 1500 Goldgulden, nebst seinem Theile am Salzbrunnen zu Linde um 150 Goldgulden an Frau Margaretha von Blankenberg die Junge von Salmen, so wie an den Edelknecht Ludemann von Castel und an dessen

1) Der geben wart an dem None tage do man zalte etc. Jar. Orig. im han. lichtenb. Archive Nr. 550.

2) Der geben wart dez fritags noch vnser frauwen dage natiuitas Anno domini M^o. CCC^o. LXX^o. primo. Orig. daselbst Nr. 556.

3) Der do gegeben wart in dem Jare do man zalte etc. in Metzzer bystum 1371 Jare, vf vnser frowen dage dem man sprichet lychte Messe. Orig. daselbst Nr. 559.

4) Der geben wart an dem nehsten Dinstage nach sancte walpurgen dage in dem Jare etc. 1373 Jare. Orig. im Kgl. Reichsarchive.

5) Geben vff den nehsten Zinstag noch sant michahelis tag. Do man zalt etc. 1373 Jore. Winsteiner Copialbuch fol. 10^b. Msc.

Ehefrau Anna, versetzt, worauf dieselben sich 1374 gegen unseren Grafen für schuldig und verbunden erklärten, ihm jene Pfandstücke für die nämlichen Summen wieder zu lösen zu geben.¹⁾

Ein anderer Edelknecht, Nicolaus von Casteln; bezeugte 1375 seinem gnädigen Herrn von Zweybrücken, die auf dem Dorfe Buckweiler seither ruhende Pfandschaft seye mit 200 Pfund Hellern von ihm abgelöset und er hätte jetzt nur noch 21 Pfund Heller, jedoch nicht von dieser Verpfändung her, an jenen zu fordern.²⁾ Im November bescheinigte derselbe dem pfälzer Kurfürsten Ruprecht I die Abtragung der 1000 Pfund Heller, für welche Summe sein Vater Walram II und dessen Nachkommen der Kurpfalz Manne geworden wären³⁾ und einige Tage darauf ertheilte er, „luterlich vmb gottes willen vnd vnser lieben frauwen willen,“ dem Kloster Rosenthal eine grosse Begnadigung, indem er das Gut, welches die Nonnen von den Mönchen von Höningen erkauft hatten, sowie auch ihre sonstigen Besitzungen zu Korbweiler (Kerzweilerhof) nebst deren Zubehörden, von allen bisherigen, von der Herrschaft Stauf herrührenden, Auflagen, als Schatzung, Bete und Steuern, für jetzt und für ewige Zeiten befreyte, welche Vergünstigung auch „unser weib lyse von Veldentzen“ besiegeln musste.⁴⁾ Nachher ward er auch in eine Fehde mit den Dynasten von Ochsenstein im Elsass verwickelt, denn der Ritter Johannes Wolhelm von Hochfelden stellte demselben 1376, gegen Erlegung von 100 guter alter Gulden, einen Verzicht aus, wegen „allen schaden, nahmen und brandes, die die sinen datent zu Hochfelden, do er Criegete mit dem von Ochsenstein“. ⁵⁾ Von Verpfändungen einzelner Orte, deren wir bisher schon mehrere erwähnt haben, gieng nun Graf Eberhart allmählig zu Veräusserungen grösserer Gebiete über und zwar zum erstenmale im J. 1378, da er

1) Der do geben wart in dem jare in metzer bystum 1373 jar an dem zweyten tage des meirzes. Orig. im han. lichtenb. Archive Nr. 577.

2) Datum feria tercia post Reminiscere anno domini 1375°. Orig. daselbst Nr. 585.
3) Der geben ist zu Heidelberg vff montag nest nach aller heiligen tage etc. 1375^{ten} Jare. Karlsruher pfälz. Copialbuch Nr. 100, A fol. 198.

4) Datum ipso die martini Episcopi anno domini MCCCLXXV. Rosenthaler Copialbuch. Msc.

5) Der geben wart des Sunnendages do man sang in der heyiligen kirchen Vocem Jocunditatis anno domini Millimo CCC°. LXXVI°. Orig. im hanau lichtenberger Archive Nr. 594.

und seine eheliche Hausfrau Lyse, mit dem Rathe ihrer Manne und Freunde, „vnd vm anedreffende notdorfft vnd ander grosse schaden zuvorkommen, die vns vnser erben vnd herschaft ane hetten gedroffen,“ ihrem Verwandten, dem Grafen Heinrich von Spanheim-Tannenfels, ihre Veste und Burg Stauf, mit der Vorburg und der Herrschaft, womit auch die schon mehrmals erwähnten neun Rheindörfer bey Worms verbunden waren, sammt allen Rechten und Zubehörden, nichts ausgenommen, jedoch alles dies nur zur Hälfte, um die baare Summe von 8500 gute rheinische Goldgulden, „die wir auch vorter In vnsern unser erben vnd herscheffe kuntlichen vnd bessern notz gekeret vnd gewant han,“ für erb und eigen, ohne irgend einen Vorbehalt, rechtlich, redlich und ewiglich verkauften.¹⁾ In einer andern Urkunde von demselben Tage wurden noch die Bedingungen dieses Kaufes folgendermassen festgestellt; bezüglich der Lehengüter machte sich der Verkäufer verbindlich, bey den Lehensherrn die Uebertragung der Hälfte derselben an den Käufer in Jahresfrist zu bewirken, könne er jedoch dies nicht zu Stande bringen, so müsse er das Ganze vermannen und aber dennoch den von Spanheim die Hälfte jener Lehensgüter geniessen lassen; Eberhart übernahm ferner die Verbindlichkeit, die mit Witthum beschwerten Güter frey zu machen, allein dagegen müsse ihm der Käufer erlauben, seine Gattin Lyse auf die ihm noch zustehende Hälfte der Herrschaft verwiedmen zu dürfen; dem Grafen Heinrich II hingegen wurde gestattet, die Hälfte der verpfändeten Güterstücke an sich zu lösen und zugleich traf man die Vereinbarung, dass beyden Besitzern der Burg Stauf vergönnt seye, dieselbe, nach dem Rathe ihrer beyderseitigen Freunde, durchs Loos zu theilen; welcher von ihnen seinen Theil an der Herrschaft oder Burg verkaufen oder versetzen wolle, der müsse dies den andern ein Jahr zuvor anbieten und, wenn sie des Handels einig würden, demselben seinen Theil entweder um 8500 Goldgulden zu Kauf, oder für 2500 Goldgulden als Pfand überlassen, könnten sie aber nicht einig werden, so möge jeder Macht haben, seine Hälfte an einen andern Herrn, Ritter oder Knecht, aber an keinen Fürsten oder an eine Stadt zu ver-

1) Desir brieff wart geben, des nehesten Donrstages nach sante Egedius dag des heilgin aptes vnd bichters etc. 1378^{sten} Jare. Original.

äussern oder zu verpfänden; zudem seye der zweybrücker Graf verbunden, dem von Spanheim die zu seiner Hälfte gehörenden Manne und Burgmanne pflichtig und gehorsam zu machen und endlich ward noch ausbedungen, falls die Gräfin Lyse diesen Verkauf nicht genehmigen und besiegeln würde, so müsse ihr Herr und Gemahl, jedoch mit dem Vorbehalte des Genusses der halben Gülden, Einkünften u. s. w., den spanheimer Grafen auf so lange in den Besitz der ganzen Herrschaft einsetzen, bis die Einwilligung jener Gräfin erfolgt seye.¹⁾ Nach Verlauf von mehreren Wochen erklärte Georg von Bacort, er habe von seinem gnädigen Junker von Zweybrücken die jährlichen, auf den Gefällen der Grafschaft ruhenden, Lehensgelder mit 20 Gulden empfangen.²⁾

Die letzte Bedingung in jenem Kaufbriefe war offenbar überflüssig, denn an eine Verweigerung der Genehmigung von Seiten der Gräfin Lyse war nicht im entferntesten zu denken, weil beyde Eheleute in dieser Beziehung einmüthig und mit Uebereinstimmung dachten und handelten, bis alle zweybrücker Besitzungen zertrümmert und verschachert waren; solche Kaufgelder waren indessen, wie leicht zu vermuthen stand, entweder zur Rückzahlung der Mitgift Lysens an die Grafen von Veldenz, welche auch seitdem keine Ansprüche mehr an den Mitbesitz der Grafschaft Zweybrücken (siehe oben bey J. 1366 pag. 546 Note 1) machten, oder auf sonstige Weise zu Gunsten derselben verwendet und angelegt worden, weil ja ein kinderloses Ehepaar sonst keine Veranlassung gehabt hätte, Schulden zu machen und deshalb die ganze Grafschaft zu verkaufen. Im Juni 1379 gab der Graf Heinrich II von Spanheim unserem Eberhart seine Zustimmung, von den Witthumsgeldern seiner Gattin 1000 Gulden auf die ihm noch zugehörnde Hälfte der Burg und Herrschaft Stauf zu verlegen;³⁾ vier Wochen später gelobten beyde den Frieden daselbst⁴⁾ und einige Tage darauf erneuerten sie der Aebtin und den Nonnen in Rosenthal den ihnen durch Eberhart 1375 ertheilten

1) Die beschehen sint off den nehesten dornstag nach sant Egidien dag, dez Jares etc. Anno domini 1378^m. Orig.

2) Der geben wart dz nesten Sundagez vor Symonis et Jude der heillier zwelfboden iarez etc. 1378 iare. Orig. im hanau lichtenberger Archive Nr. 621.

3) Datum Sabbo post festum Apostolorum Petri et Pauli Anno 1379^m. Original.

4) Datum anno domini 1379^m. Ipso die Jacobi Apostoli. Orig. im Kgl. Reichsarchive.

Befreyungsbrief ihrer Güter von allen herrschaftlichen Lasten und Beschwerden.¹⁾ In dem nämlichen Jahre trugen Ritter Heinrich Eckbrecht von Dürkheim und seine Frau, Katharina von Winstein, unserem Grafen ihre Theile zu Weiskirchen und Drachenfels zu Lehen auf²⁾ und 1380 soll, einer Notiz zufolge, der Herzog Johannes von Lothringen, gegen ein baares Darlehen von 1000 Gulden, demselben einen jährlichen Zins auf die Erträgnisse der Saline von Dieuze verschrieben haben.³⁾

Unser Eberhart hatte den, unter dem Stampf- oder Stumpfwalde gelegenen, sogenannten Ballanswoog dem Edelknechte Philipp von Breidenborn in früheren Jahren verpfändet, welcher denselben nun 1381, auf dessen Geheiss, dem spanheimer Grafen Heinrich II für 160 rheinische Gulden zu lösen gab.⁴⁾ Nach Jahresfrist schlichtete ersterer eine Misshelligkeit zwischen dem hornbacher Abte Hugo und zwischen dem Pfarrer Konrad zu Cuntwich, wegen etlicher Zehntgefällen, auf welche beyde Ansprüche erhoben hatten⁵⁾ und nach Verlauf einiger Wochen versetzte er, (so tief war dieser Herr damals schon moralisch gesunken!), seinen lieben Getreuen, Ritter Emich von Wartenberg, den „bescheidenen“ Juden Isaak und Lazarus Gebrüdern, für 1700 Gulden, die er ihnen schuldig war und versprach, denselben, ohne Eyd und ohne dessen Schaden, aus seiner Bürgschaft zu lösen, sollte dies jedoch nicht geschehen, so ertheilte er jenem Bürgen die Befugniss, sein Hab und Gut zu pfänden und anzugreifen, wo er es in der Grafschaft finde und sich damit schadlos zu halten.⁶⁾ Die Bahn zu Verkäufen und Pfandschaften der zweybrücker Besitzungen war nun einmal eröffnet und ohne Scheu und Schaam setzten Eberhart und seine gleichgesinnte Lebensgefährtin Lyse von Veldenz

1) Geben vff dinstag nechst nach sant Peters dage ad vinkula. Anno domini 1379^{no}. Remlings Abteyen und Klöster der Pfalz I, 355 Nr. 57.

2) Aus einem im grossherz. darmstädtischen Archive befindlichen Lehenbuche Folio 70.

3) Inventaires des titres de Lorraine à la Bibliothèque de Metz. Volume V fol. 83.

4) Der geben ist etc. 1381 Jar uff dinstag nach sant Peters und sant Paulus dag der zweier heylgen apostolen. Nass. saarbrücker Copialbuch im Hausarchive zu Weilburg lit. m fol. 253^b. —

5) Datum Anno dominj 1382^o. Sabo post festum assumepcionis beate marie virginis. Original im Kgl Reichsarchive zu München.

6) Datum anno domini 1382^{do}. feria post nativitatem beate marie virginis. Orig. im coblenzer Archive Nr. 11.

den betretenen Weg rüstig fort, denn im J. 1383 versetzten sie, unter dem nämlichen Vorwande, um „grosseren schaden zu vorkomen vnd zu stillen“, demselben Heinrich II von Spanheim ein Viertel ihrer Hälfte an Stauf, Burg und Herrschaft, für 1505 rheinische Goldgulden,¹⁾ beyde Eheleute ertheilten zugleich den Beamten, Bediensteten, Wächtern etc, in der Veste, sowie den Unterthanen in der Herrschaft die Weisung, jenem Grafen, auch von dieses Viertheils wegen, zu gehorchen²⁾ und Eberhart stellte allein, an demselben Tage, dem Spanheimer noch das Bekenntniss aus, dass er berechtigt seye, die Pfandschaft Ramsens an Arnolt von Meckenheim von 1368 u. s. w. ebenfalls an sich zu lösen.³⁾ Unser gräfliches Ehepaar griff aber doch das Schuldenmachen, Versetzen etc., um ihre vielen Schäden zu heilen und zu stillen, etwas zu auffallend oder zu plump an, denn kaum hatten sie die eben bemerkte Summe in der Tasche, so nahmen sie bey dem nämlichen Grafen am folgenden Tage, um angeblich „vnsern kuntlichen andreffenden schaden zu stillen“, abermals 1150 Goldgulden auf, allein diesmal erhielt die Verschreibung darüber eine andere Form, denn sie versprachen aufs feyerlichste, diese ihnen baar geliehene Summe, die sie gleichfalls, wie die vom Tage vorher, „in vnsern, vnser Erben (!?) vnd herrschaft kuntlichen nutzen vnd noddorfft gewant vnd gekeret han“, entweder in Jahresfrist wieder zurückzuzahlen, oder, wenn sie (wie sicher zu erwarten stand) daran säumig würden, so sollte der Darleiher dafür einen jährlichen Zins von 80 $\frac{1}{2}$ Goldgulden beziehen, die sie auf die Einkünfte des ihnen noch zustehende^r vierten Theils an Stauf nicht nur verschrieben, sondern auch dem Gläubiger dieses ihr Viertel dafür verpfändeten, jedoch mit dem Vorbehalte der Auslösung und zwar (zum augenfälligen Beweise, wie gewissenhaft sie seyen!) so, dass die letzte geringere Schuld zuerst und dann die 1505 Goldgulden eingelöset werden sollten.⁴⁾ Wie wenig es ihnen damit Ernst war. werden wir sogleich erfahren.

1) Dieser brieff wart gegeben etc. 1383^{sten} Jare vff den nehesten Donnerstag vor sant Peters-dage also Er vff den Stul gesetzet wart. Original.

2) Datum anno domini 1383^{cto}. feria quinta ante Petri ad Kathedram. Original.

3) Datum feria quinta post dominicam Reminiscere Anno domini 1383^{cto}. Orig.

4) Dieser brieff wart geben etc. 1383^{sten} Jaren vff den nehesten fritdag vor sant Peters dage also er vff den stul gesetzet wart. Original.

Graf Eberhart nahm 1383 den jungen Godelmann Blick von Lichtenberg, wegen der angenehmen Dienste, die ihm dessen verstorbener Vater erwiesen hatte, zum Manne auf und gab ihm und seinen Erben das Gericht zu Beumöldern (Baumholder) als künftiges Mannlehen ein.¹⁾ Nach Jahresfrist verpfändeten er und seine geliebte Lyse, den Gebrüdern und Edelknechten Heinrich und Cune von Otterbach, ein Viertel an der Burg Drachenfels und dazu noch dasjenige, was zu ihrem anderen Viertel gehörte, das die bitscher Linie augenblicklich inne hatte, nebst dem, bey Berwartstein gelegenen, grossen Wooge, für ein Darlehen von 470 guter alter Goldgulden, worauf jene Brüder unserem Ehepaare eine Oeffnung in jener Veste verschrieben und ihnen zugleich die Wiedereinlösung derselben gestatteten.²⁾ Im October setzte Eberhart den Endris von Obernstein, nebst seiner Frau Schonetta, als Amtmann in seinen Antheil des Hauses Liebenberg, sowie in seinen Theil an den Dörfern Alzweiler und Wolfersweiler, sammt allem was dazu gehörte, wolle er aber diese Orte wieder haben, so müsse er es jenen ein Vierteljahr zuvor ankündigen und erhalte sie dann sogleich, und ohne Lösung, zurück.³⁾

Wir nahen nun dem J. 1385, in welchem unsere gräflichen Eheleute einen der nachtheiligsten; aber auch, in anderer Beziehung zugleich einen der folgenreichsten Schritte, in ihrer planmässigen Verschleuderungssucht thaten. Der weise und umsichtige pfälzer Kurfürst Ruprecht I, einer der vorzüglichsten Regenten des vierzehnten Jahrhunderts, warf nämlich einen aufmerksamen Blick auf die finanzielle Lage und Verhältnisse seines Mannes, des Grafen Eberharts, sowie auf dessen Grafenschaft Zweybrücken und da ihm alle Umstände günstig schienen, durch letztere eine vortheilhaft Erwerbung für seinen Kurstaat zu machen, so trat er in Unterhandlungen mit demselben, die auch bald einen erwünschten Erfolg hatten. Unser Graf und seine Lyse verkauften also,

1) Datum Anno domini 1383^{cio.} quarta feria proxima post dominicam qua cantatur misericordia domini. Orig. im hanau lichtenberger Archive Nr. 672.

2) Der geben wart dez Jares etc. 1384 Jare dez sambestages nebst noch sant Johans dage baptisten. Original.

3) Geben vff sancte Remygen dag in dem iare etc. 1384 Jar. Orig. im hanau lichtenberger Archive Nr. 686. —

„vmb unsern schinbaren kuntlichen nutz, der vns mercklichen davon kommen ist vnd vns vnd vnsern erben davon kommen mag in zukommenden ziten“, jenem Fürsten, im Januar 1385, Zweybrücken Burg und Stadt, Hornbach Burg und Stadt und Bergzabern Burg und Stadt, jedes halber, mit Herrschaften, Vogteien, Mannen, Burgmannen, Lehen, Freyheiten, Ehren, Rechten und Gewonheiten, nebst allen Dörfern, Weilern, Höfen, Gerichten, Einkünften u. s. w., kurz mit sämtlichen Zubehörden, für 25,000 baare Goldgulden („die wir furbas in vnsern kuntlichen nutz bewant haben“, ohne aber im geringsten an den Rückkauf oder die Auslösung der Herrschaft Stauf mit diesem Gelde zu denken) für erb und eigen, sie gaben zugleich dem Käufer die Hälfte dieser Gebiete rechtlich auf mit Hand und Halm, leisteten auch Währschaft für deren ruhigen Besitz und Genuss und ertheilten demselben noch die Befugniss, die davon verpfändeten Theile an sich zu lösen; die andere Hälfte ihrer Grafschaft gaben sie aber, gleichfalls „vmb vnsern schinbarlichen kuntlichen nutz“, dem Kurfürsten für recht eigen auf und empfangen sie wieder von demselben als kurpfälzisches Mannlehen, auf welchen, jetzt lehenbaren, halben Theil, nun auch der Witthum der Frau Lyse verlegt ward; (die eigentliche Grafschaft Zweybrücken bestand, so viel wir ermitteln konnten, ausser den Städten Zweybrücken und Hornbach, aus folgenden 41 Dörfern: Althornbach, Bierbach, Böckweiler, Breitsfurt, Bubenhausen, Contwig, Dietrichingen, Dellfeld, Dusenbrücken, Einöd, Ernstweiler, Erschingen (jetzt französisch), Hengstbach, Hengstberg, Hochmühlbach, Hoheischweiler, Ingweiler, Ixheim, Leichelbingen, Massweiler, Mimbach, Mittelbach, Niederauerbach, Niederhausen, Nünschweiler, Oberauerbach, Oberhausen, Ormesweiler (jetzt französisch), Rieschweiler, Rimschweiler, Schmittshausen, Schwarzenacker, Seiweiler, Stambach, Utweiler und Urbach (beyde jetzt französisch), Walshausen, Walsheim, Wattweiler, Webenheim und Windsberg); die übrigen gräflichen Besitzungen, bestehend in Theilen an einigen Burgen, so wie in den Zölln zu Limbach und Rymelingen, sollten jedoch von diesem Kaufe ausgeschlossen seyn und Eberhart hielt sich noch zum Schlusse das Recht bevor, die lehenbare Hälfte seiner Grafschaft ebenfalls veräussern oder versetzen zu dürfen, allein er müsse dieselbe zuvor Ruprecht I anbieten; die Grafen Heinrich und Friederich von Veldenz und Herr

Heinrich von Lichtenberg mussten, als Schwäger des Verkäufers, diesen wichtigen Vorgang auch mitbesiegeln. ¹⁾ Unmittelbar nach dem Abschlusse dieses Kaufes ertheilte der pfälzer Kurfürst dem Grafen einen Schirmbrief über die, demselben noch zustehende aber lehenbare, halbe Grafschaft Zweybrücken und versprach zugleich, dessen Gattin in ihrem Witthum, so wie ihre Schäfereyen auf drey Höfen zu schützen, letzteres jedoch mit dem Vorbehalte, ebenfalls Schafe daselbst halten zu dürfen. ²⁾ Einige Wochen später kündigte Eberhart dem Abte zu Wadgass und seinem Convente obigen Verkauf und Lehensauftrag an, mit der Aufforderung, dem Pfalzgrafen Ruprecht I, als ihrem nunmehrigen Herrn und Vogte, zu dienen, zu warten, gehorsam und verbunden zu seyn „zum halben theile,“ wie sie ihm selbst bisher verpflichtet gewesen wären. ³⁾

Im September desselben Jahres räumte Eberhart jenem Kurfürsten auch noch einen achten Theil an der Veste Medelsheim, aber nur auf dessen Lebenszeit zum Genusse und Gebrauche ein und zwar mit der Zustimmung Albrechts von Zweybrücken, welchem er die Hälfte daran verpfändet hatte ⁴⁾ und im März des nächsten Jahres gelobte der pfälzer Kurfürst mit Eberhart und seiner Gattin den Frieden in Zweybrücken, Burg und Stadt. ⁵⁾ Letzterer war auch ein Mitglied des, 1386 durch Ruprecht I, den Herzog Johannes von Lothringen, die Grafen von Spanheim, Leiningen, Nassau, Veldenz, Bitsch und dem Dynasten von Kirkel auf zehn Jahre lang errichteten, Bundes zum Schutze und Geleite der Kaufleute, ihrer Güter, Vieh und Gefährten, auf den Strassen von

1) Geben zu Heidelberg of den mitwochen vor Sant Fabians und Sant Sebastians tag etc 1385^{ten} jare. Karlsr. pfälz. Copialbuch Nr. 7^{1/2} fol. 62. Joannis Miscella hist. pal. 13 bis 17.

2) Datum Heidelberg feria quarta aute diem beatorum Fabiani et Sebastiani martyrum Anno domini 1385^{to}. Karlsruher pfälzer Copialb. Nr. 7^{1/2} fol. 63.

3) Geben zu Zweinbrucken off den fritag nach dem Sondag Letare halpfasten etc. 1385^{ten} iäre. Joannis Miscella hist. pal. 22 und 23.

4) Datum Zweinbrucken in die Exaltacionis sancte Crucis Anno domini 1385^{to}. Karlsr. pfälz. Copialbuch Nr. 7^{1/2} fol. 74.

5) Geben zu Zwenbrucken des Sambstags nach Sant Gertruden tag der heil. Jungfrawen etc. 1385 Jare more meten. Orig. im Kgl. geh. Staatsarchive zu München.

Oppenheim nach Metz und von Limbach aus bis an die Mosel.¹⁾ Unser Graf setzte auch den Heinrich Boos von Waldeck und dessen Hausfrau Ennichen, mit ihrem Sohne Caspar von Bachenstein wegen einer Schuld von 620 guter alter Gulden, zu seinem Erbamtmann in der Veste Homburg bey Zweybrücken auf so lange ein, bis dieselben oder ihre Erben bezahlt seyen²⁾ und da aber jener und seine Lyse den eben Genannten noch weitere 500 Gulden und davon einen jährlichen Zins von 50 Goldgulden schuldeten, so wiesen sie denselben dafür im J. 1387 dasjenige an, was sie an die Herrschaft Nannstuhl zu suchen hatten, also ihre sämtlichen dasigen Gerechtsame, die aber mit 500 Goldgulden abzulösen stünden.³⁾ Unser Graf war auch, nebst dem Grafen von Veldenz, damals mit dem Herzog von Barr in Krieg befangen, in welchem sie den Erzbischof Cuno von Trier zum Helfer hatten, denn derselbe musste seinem Vasallen, dem Herrn Reinhart von Westerbürg, für den Verlust von acht Pferden 200 Gulden Entschädigung entrichten.⁴⁾ Der pfälzer Kurfürst theilte, zu Anfang des Jahres 1388, mit Eberhart die zu den Burgen Zweybrücken, Hornbach und Bergzabern gehörenden Dörfer und gab ihm zugleich die Zusicherung, gegen seinen Willen keinen seiner Unterthanen bey sich aufnehmen zu wollen, auch müsse der Kaufbrief in seinen Kräften bleiben,⁵⁾ welches Versprechen er demselben, nach Verlauf von zwey Monaten, nochmals und mit dem Zusatze wiederholte, er und seine Ehehälfte möchten dasjenige, was ihnen in der Theilung zugefallen wäre, es seyen Leute oder Güter, gleich ihrem übrigen Eigenthume, ohne alle Einsprache oder Hinderniss von Seiten der Kurpfalz, nach ihrem Gutdünken lebenslänglich gebrauchen und geniessen, nur

-
- 1) Der gegeben ist vff Sant pedersdag dez heiligen apposteln ad Kathedram etc. 1386^{sten} Jare, nach gewonheit dez stifts Wormess. Nass. Saarbrücker Copialbuch in Weilburg lit. h fol. 286^b.
 - 2) Diz geschach etc. 1386 Jare dez mandages vor vnser heren lichamen dage. Original im hanau lichtenberger Archive Nr. 699.
 - 3) Datum Quinta feria post Barbare virginis Anno dominj 1387°. Daselbst Nr. 714.
 - 4) Der gegeben ist 1387 jair vff samtzdag na St. Jacobsdage des heil. apostolen. Orig in Coblenz.
 - 5) Datum in vigilia Epiphanie domini Anno eiusdem 1388°. Karlsru. pfälz. Copialb. Nr. 7^{1/2} fol. 101^b.

dürften sie, nach den Bestimmungen des Kaufbriefes, davon nichts verkaufen, verändern oder versetzen.¹⁾

Einige Tage darauf legten Eberhart und seine Lyse die letzte Hand an ihr Werk und entäusserten sich noch des einzigen grösseren Besitzthums, das ihnen von ihrem bisherigen Verschleuderungssysteme übrig geblieben war, indem sie, nach ihrer eigenen Erklärung, „mit wolbedachten sinnen. vnd rechter wicze. vnd auch nach rade vnser frunde sunderlich dorch rechter andreffend notdorfft willen. und grosser schaden zu vorkumen,“ dem nämlichen spanheimer Grafen Heinrich II, die andere Hälfte der Burg und Herrschaft Stauf mit ihren sämmtlichen Zuständigkeiten, für 8000 baare Goldgulden verkauften und zugleich auf alle ihre Rechte und Ansprüche daran für immer und ewig verzichteten;²⁾ an demselben Tage und unter dem nämlichen Datum wurden noch fünf andere, auf diesen Verkauf bezügliche, Urkunden, über Währschaft, verpfändete Güter und Gülten, Schuldner in der Herrschaft, Auslieferung der alten Theilungsbrieife an den Käufer u. s. w. ausgefertigt und einige Wochen nachher begab sich die Gräfin Lyse aller künftigen Ansprüche auf Witthum und Morgengabe, die ihr durch ihren Eheherrn auf Stauf verschrieben waren, zum Besten des Spanheimers und seiner Erben,³⁾ weil aber letzterer dieser Zusage ganz sicher und gewiss seyn wollte, so musste Frau Lyse, im folgenden Jahre, ihren Verzicht auf die Herrschaft Stauf vor dem Officiale des Bischofs von Worms nochmals eydlich und feyerlich wiederholen.⁴⁾

Dieser Verkäufe und anderer Verpfändungen ohngeachtet, hatte unser Graf immer noch Schulden, die er nicht abtrug, wovon wir ein grelles Beyspiel aus dem J. 1388 anführen können, denn seinem Oheim, dem Dynasten Johannes von Lichtenberg, schuldete er, für den Schaden und Nachtheil den derselbe wegen einer Bürgschaft in Strassburg erlitten hatte, 100 Pfund Heller zweybrücker Währung, wofür er ihm

1) Datum Novoforo in die Gregorij pape anno domini 1388^{mo}. Daselbst Nr. 7^{1/2} fol. 99^b. —

2) Der geben wart zu Zweinbrucken des nehesten Donrstages nach dem Sondage Oculi etc. 1387^{tem} Jare in Metzzer bischtum. Original.

3) Datum ipso die Georgij militis et martiris Anno domini 1388^{mo}. Orig.

4) Dirre brieff ist geben etc. 1389 Jare etc. off den 17^{ten} dag des Mandes den man nennet der Augest etc. Original.

aber, statt baarer Zahlung, einen zweybrücker Bürger Namens Bertold Essweiler und dessen Frau Dina nebst deren Leibeserben, versetzte, um dieselben, gleich anderen Leibeignen, so lange zu benutzen, bis er für seine Forderung befriedigt seye! ¹⁾ Wir haben weiter oben die Vermuthung ausgesprochen, unser gräfliches Ehepaar habe gewiss einen Theil der bedeutenden Geldsummen für verkaufte Güter, zur Abtragung der Mitgift der Gräfin Lyse verwendet, allein wir müssen eingestehen, uns geirrt zu haben, weil sie nichts daran bezahlt hatten; da nun aber in dem Hinlichsbriefe ausbedungen war, die Mitgift derselben müsse, wenn sie keine eheliche Leibeserben erhalte, wieder an den veldenzer Stamm zurückfallen und ihre Ehe auch wirklich kinderlos geblieben war, so drangen Graf Friederich, der Bruder und Heinrich II, der Neffe der zweybrücker Gräfin, bey unserem Eberhart im J. 1389 darauf, ihnen Lysens Mitgift mit 3000 Pfund Hellern zu sichern, was auch geschah, indem letzterer diese Summe auf seine Theile an Burg, Stadt und Herrschaft Nanstul verschrieb und verlegte. ²⁾ Den Ritter Heinrich von Dürckheim und seine Frau Katharina von Winstein setzte derselbe, nach dem Hinscheiden Gerhart Harneschs von Weiskirchen, im Juny des nämlichen Jahres, den alten Verschreibungen gemäss, in alle ihre Rechte in der Veste Drachenfels wieder ein. ³⁾

Wir erinnern uns aus dem früher Gesagten, der zweybrücker Graf Walram II habe den Leiningern 3000 Goldgulden auf die Burg Grevenstein geliehen, welche Summe dem grössern Theile nach später auf Nannstein geschlagen worden war, so dass nur noch 500 Gulden auf jener Veste standen, worüber aber der Graf Johann von Spanheim, als nachheriger Mannlehensbesitzer Grevensteins, mit Walrams II Sohne Eberhart, in solche schwere Zerwürfnisse gerieth, dass der pfälzer Kurfürst sich des letzteren annehmen musste, dessen Bemühungen es auch, in Verbindung mit sechs andern Vermittlern, endlich 1390 gelang; die

1) Der geben wart vff sant Remigesdag anno domini 1388^{no}. Orig. im hanau lichtenberger Archive Nr. 723.

2) Datum ipsa die inuencionis sancte crucis anno Domini 1389^{no}. Acta Acad. Theod. pal. IV, 390 Nr. XXV.

3) Der geben wart des sambstages vor sant Johansdag baptisten Anno domini M^o.CCC^o.LXXX^{no}. nono. Orig. im hanau lichtenb. Archive Nr. 729.

frühere Einigkeit dadurch wieder herzustellen, dass unser Graf sämtliche Pfandbriefe herausgab, auf seine Ansprüche an Grevenstein verzichtete und dann erst jene 500 Goldgulden ausbezahlt erhielt.¹⁾ Der, anfangs 1390 verstorbene, Kurfürst Ruprecht I hatte seiner zweyten Gemahlin Beatrix 2000 Mark Silbers zur Morgengabe verschrieben und diese Summe auf ein Viertel der Schlösser zu Zweybrücken und Bergzabern, so wie auf zwölf Fuder Weingülte in letzterer Stadt verlegt, daher Eberhart und Lyse mit jener fürstlichen Wittwe den Frieden in den genannten Burgen beschworen;²⁾ auch der vorbemerkte Ritter Heinrich Eckbrecht von Dürckheim und seine Frau Katharina, denen Grafen Johannes von Spanheim der Alte, die Hälfte seines Theiles an der Veste Nannstein verpfändet hatte, gelobten mit demselben und dem zweybrücker Grafen im J. 1391 den Frieden daselbst³⁾ und als Pfalzgraf Ruprecht III 1393 seine Tochter Margaretha mit dem Herzoge Karl von Lothringen vermählte und ihm für die Mitgift derselben zu 30,000 Goldgulden, die pfälzische Hälfte der Burgen Zweybrücken, Hornbach und Bergzabern, mit Dörfern, Leuten u. s. w. verpfändete und verschrieb, ward die Morgengabe jener Wittwe Beatrix zu gleicher Zeit, von diesen Vesten hinweg und auf die halbe Burg Hemsbach etc. an der Bergstrasse verlegt.⁴⁾

Graf Eberhart stand in sehr hohem Alter an der Schwelle des Grabes und demohngeachtet hatten die Verschleuderungen desselben ihr Ende noch nicht erreicht, denn im März 1393 verkaufte er den Theil der Burg Drachenfels, welchen er dem Cuno von Otterbach versetzt hatte, an den Abt von Klingenmünster⁵⁾ und in demselben Monate vertauschte er mit dem Grafen Philipp von Nassau-Saarbrücken die Hälfte seiner Veste Altorf gegen das halbe Schloss Ottweiler, gelobte den

1) Datum Heidelberg in die beati Anthonij Abbatis anno dominij 1390^{mo}. Karlsr. pfälzer Copialbuch Nr. 8 fol. 16 und 17.

2) Datum Heidelberg Tercia feria post diem beati Michaelis archangeli Anno domini 1390^{mo}. Karlsr. pfälz. Copialb. Nr. 8 fol. 31.

3) Datum anno dominij 1390 ipso die qua Cantetur letare secundum stilum dioc. treuerensis scribendi. Orig. im hanau lichtenberger Archive Nr. 738.

4) Aus ungedruckten pfälzer Urkunden v. J. 1393.

5) Der geben wart des dorchstages noch letare Jherusalem anno dominij 1392 more meten. Aus einer ungedruckten Urkundensammlung.

Frieden darin und stellte zugleich jenem Grafen die Erklärung aus, diesen Wechsel oder Tausch, auf dessen einen Monat vorher angezeigtes Verlangen, wieder aufheben zu wollen.¹⁾ Endlich beschloss unser Graf sein mühevolltes Daseyn im J. 1394 mit einer — Veräusserung, denn er und seine Gemahlin Lyse verkauften dem Erzbischofe Wernher von Trier ihren Theil an der Veste Liebenberg bey St. Wendel, mit allen dazu gehörigen Dörfern, Gerechtsamen und Erträgen, für 2000 schwere Gulden baaren Geldes;²⁾ während der Sommermonate starb er und im Dezember 1394 wird er als todt bezeichnet.³⁾ Am 30. Januar des folgenden Jahres wurden die Grafen von Zweybrücken-Bitsch mit den durch jenen verstorbenen Eberhart auf sie vererbten Bruchstücken und Theilen an Burglehen zu Altdorf, Hattweiler, Medelsheim, Nanstul, Drachenfels und Homburg (dies war der ganze Nachlass des Verblichenen und so gründlich hatte derselbe aufgeräumt!!), durch den Kurfürsten Ruprecht II. von der Pfalz beliehen⁴⁾ und einige Tage darauf erwähnt der Ritter Heinrich Eckbrecht von Dürckheim in einer Verschreibung für das Kloster Herbitzheim ausdrücklich: die Nonnen müssten des seligen Grafen Eberharts zu Zweybrücken, seiner Gattin Lyse von Veldenz, sein eigenes und seiner Ehefrau Katharina, Jahrgedächtnisse feyerlich begehen und auch diese vier Personen in ihr Seelbuch einschreiben lassen.⁵⁾

Wir kennen aus dem Bisherigen schon zur Genüge die Lebensgefährtin Eberharts, Namens Elisabetha oder Lyse, eine geborne von Veldenz, mit welcher er seit dem 29. September 1357 ehelich verbunden war.⁶⁾ Als nach dem Tode ihres Ehemanns, die gräflichen Brüder

1) Diese drey Urkunden sind ausgestellt: Der gegeben wart vff vnser frawen dag Anunciatio Anno dominj 1393^{to}. Orig. im coblenzer Archive Nr. IX, 69—71.

2) Der gegeben ist do man zalte etc. 1394 jare vff den 6^{ten}. dag yn dem Aprille. Orig. eben daher.

3) Acta Acad. Theod. pal. IV, 399 Nr. XXIX. —

4) Der geben ist zu Germersheim off den Samsstag fur vnser frauwen tag lichtmesse etc. 1395^{ten} Jare. Orig. im han. licht. Archive Nr. 771. Gedruckt in Bachmann über Archive 293, jedoch mit unrichtigem Jahre.

5) Der da geben wart vf Sancte agathen dag der heiligen Jungfrauwen etc. 1394 iar, more meten. Sammlung ungedr. Urkunden.

6) Acta Acad. Theod. pal. IV, 331 Nr. II.

Hanemann I, Symon Wecker II und Friederich von Bitsch ihr spärliches Erbe an der ehemals beträchtlichen Grafschaft Zweybrücken, nämlich die geringen Theile an Burgen, womit sie, wie eben erwähnt, durch Kurpfalz belehnt worden waren, in Besitz nehmen wollten, stellte es sich heraus, dass dieselben jener Gräfin und jetzigen Wittwe Lyse zum Witthum verschrieben waren, daher sie mit ihr in Unterhandlungen traten, die auch einen solchen günstigen Erfolg hatten, dass sie 1395 auf ihre Witthumsansprüche verzichtete und jene zum Genusse ihres sehr geschmälernten Erbes kommen liess, „glicherwiss also weren wir ietztent verfahren“ oder schon verstorben,¹⁾ wofür ihr die genannten Brüder, zwey Tage darauf, die Dörfer Alzweiler und Wolfersweiler, nebst Theilen am Schlosse Liebenberg, die noch nicht veräussert waren, lebenslänglich überliessen und abtraten.²⁾ Jene bitscher Grafen erhoben, als Erben ihres verlebten Vetters Eberhart, im J. 1396 auch noch Ansprüche wegen allerley Forderungen an den Herzog von Barr, die jedoch keine Berücksichtigung fanden.³⁾ Wann die Wittwe Lyse starb, können wir nicht angeben und wir wissen nur so viel, dass sie am 1. October 1399 noch am Leben war, denn an diesem Tage liess sie dem Albrecht Crare ein heimgefallenes Lehen von 12 Pfund Hellern, zweybrücker Währung, das jährlich zu Hattweiler fällig war,⁴⁾ woraus zugleich hervorgeht, dass sich dieselbe, ausser den ihren bitscher Vettern abgetretenen Schloss- und Hofgütern, hier und da noch besondere Rechte vorbehalten hatte.

So kläglich, wie wir gehört haben, endete das Geschlecht der Grafen von Zweybrücken! Den Todestag Eberharts, des letzten dieses Hauses, so wie denjenigen seiner gleichgesinnten Gattin und den Ort wo sie ihre letzte Ruhestätte fanden, hat uns kein Geschichtsbuch auf-

1) Der geben wart vff den nehsten Sundag vor sant Jergëndag des Jares etc. 1395 Jare. Orig. im hanau lichtenberger Archive Nr. 772.

2) Der geben wart dez nehsten Dinstages vor sanct Jorigen tag, do man zalte etc. 1395 Jare. Original daselbst Nr. 773. —

3) Fait le 15. Novembre 1396. Inventaire des titres de Lorraine à la Biblioteque de Metz. Volume V fol. 83. —

4) Der geben wart vff sant Remigiustag Anno Domini Mill^o. CCC^o. nonogesimo nono. Orig. im hanau lichtenberger Archive Nr. 813.

Abb. d. III. Cl. d. k. Ak. d. Wiss. X. Bd. III. Abth.

bewahrt. Beyde verfehlten den Zweck ihres Daseyns, sie verschleuderten, obgleich kinderlos, nicht nur die bedeutenden zweybrücker Besitzungen, sondern auch noch das ansehnliche barrische Erbe von Eberharts Mutter,¹⁾ zudem hatten sie kein Gefühl für Nachruhm in der Geschichte und starben also „versunken und vergessen“! — Welchen löblichen Gegensatz bilden dagegen nicht andere alte und ebenfalls ausgestorbenen Grafengeschlechter in der Nähe der Grafschaft Zweybrücken, welche ihre Namen, Wappen und Länder an verwandte Familien vererbten und so noch Jahrhunderte lang bey ihren Nachkommen im Segen und in dankbarem Andenken blieben und gleichsam fortlebten, nämlich Saarbrücken im J. 1390 an Nassau, Spanheim 1437 an Baden und Veldenz und Veldenz 1445 an Pfalz-Zweybrücken! — So gestaltet die Zeit Alles um und so entwickeln sich aus kleinen unbedeutenden Anfängen und Ursachen, oft grosse und wichtige Dinge und Begebenheiten. Denn wer hätte daran denken, oder es nur im entferntesten vermuthen können, dass in der, durch ihre früheren Besitzer verschleuderten und dann durch den pfälzer Kurfürsten Ruprecht I erworbenen, Grafschaft Zweybrücken später die Wiege des erlauchten Hauses Pfalz-Bayern stehen und dass ein mächtiges königliches Geschlecht daraus erblühen würde?! —

3). Du Chesne histoire de la maison de Bar le Duc und darin: dans les preuves: Extrait d'un Registre d'Enquestes jugées au Parlement l'an 1389 etc. 71. —

Stammtafel der Grafen zu Zweybrücken.

Simon I Graf von Saarbrücken

Stiftsvogt zu Worms und Herr zu Zweibrücken 1135—1180.

Heinrich I

Graf von Saarbrücken, erster Graf zu Zweybrücken 1180—1234. Gemahlin: Hadwig oder Hedwig.

Heinrich II der Streitbare
Graf zu Zweibrücken 1237 † 1282.
Gem.: Agnes, Tochter und Erbin von Eberstein † 1284.

Agnes
Gemahl: Ludwig Graf von Saarwerden.

Simon II

Graf von Saarbrücken
Stifter des saarbrücker Hauses 1180.

Simon

Graf von Zweibrücken u. zu Eberstein stiftet die mit seinen Söhnen wieder erloschene Linie zu Eberstein.

Eberhart I

Gründer der Linie von Zweibrücken-Bitsch seit 1297.

Walram I

Graf zu Zweibrücken 1269 † Dezbr. 1308
Gem.: Agnes Gräfin von Vaudenont † vor 1302.

Heinrich

Geistlicher u. Probst lebte noch 1303.

Elisabetha

Gem.: Gerlach Graf zu Veldenz † 1259.

Katharina

Gem.: Hugo Herr zu Vinstingen.

Agnes

Gem.: Philipp Herr zu Hohenfels.

Kunigunde

Aebtin in Rosenthal 1248—1306.

Simon

Graf zu Zweibrücken † 1311 oder 1312. Gem.: Agnes, Gräfin von Saarbrücken † vor 1337.

Heinrich

Geistlicher u. Propst † vor 1302.

N. N.

Nonne in Rosenthal.

Walram II

Graf zu Zweibrücken † 1366.
Gemahl.: Renata (Johanna) Gräfin von Bar vor 1344.

Agnes

Gem.: Herr Ludwig von Kirel.

Eberhart

Graf zu Zweibrücken † 1394. Gem.: Lyse Gräfin von Veldenz 1357 lebte noch 1399.